

DER BASLER STADTWECHSEL
1504 - 1746.

Ein Beitrag zur Geschichte der Staatsbanken.

INAUGURAL-DISSERTATION,

DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BERN

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

RICHARD HALLAUER.

BASEL
Buchdruckerei Emil Birkhäuser
1904.

DER BASLER STADTWECHSEL 1504—1746.

Ein Beitrag zur Geschichte der Staatsbanken.

INAUGURAL-DISSERTATION,
DER
PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
UNIVERSITÄT BERN
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
VORGELEGT VON
RICHARD HALLAUER.

Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Oncken angenommen.

Bern, den 5. Dezember 1903. Der Dekan: Prof. Dr. **Haag.**

BASEL
Buchdruckerei Emil Birkhäuser
1904.

INHALT.

Allgemeiner Teil.

Spezieller Teil:
Der Geschäftsbetrieb des Stadtwechsels.

LITERATUR.

A. Handschriftliche Quellen.

(Sämtlich aus dem Staatsarchiv Basel-Stadt).

Finanzakten:

Nr. A 1. Allgemeines und Einzelnes
N Bücher des Dreier-Amtes
1. Schuldbuch über alte Wechselschulden 1652—1661
T 2. u. 3 Silberbuch 1531—32 und 1533—49
Y Stadtwechsel, und zwar
1. Allgemeines und Einzelnes
2. Jahresrechnungen 1519—1742
3. Abrechnungen mit dem Dreier-Amt 1504—1565; 1526—33; 1529-63; 1634—1652; 1741
4. Obligationen und Depositen 1528—1744
5. Conti und Rechnungen (Sammelband) 1569—1662
6. Journal 1561—1744
7. Schuldbuch, grosses und kleines 1554—1695
8. Verzeichnis der Schulden und verlorenen Forderungen 16. Jahrhundert
9. Klütterbuch
10. Depositenbuch (Gantbuch) 1608—1651
Rechnungsbuch über die im Stadtwechsel angelegten Waisengelder 1653-1662
Rodel über deponierte Gelder und andere Sachen 1693—1733
11. Unkostenbüchlein über Stadtwechsel und Münze 1716—1741
12. Hauptbuch 1739—44
13. Kassabuch über die grosse Kasse 1739
» » » kleine » 1739—44.
14. Brennerischer Prozess
15. Liquidation des Stadtwechsels
Z 2. Einzelne Geldanlagen und Vorschüsse 1435—1877
Aa Einzelne Geldanleihen 1448—1796

Leistungsbuch *Bd. II.*
Münzakten und zwar:
A 1. Allgemeines und Einzelnes 1373—1881
B 1, 2, 3, 4.
C 2. Ordnungen der Münzer, Stadtwechsler, Wardiner, Probierer
6. Abrechnungen zwischen Münze und Stadtwechsel
5. Abrechnungen zwischen Münze und Dreier-Amt
D 1. Metallkauf
2. Metall-Lieferungen der Colmarer Silberhändler 1533—1542
E Rappenmünzbund 1450—16. Jahrhundert
F Reichsguldenmünze

Ratsbücher und zwar:

Dekrete und Mandata, Bd. 6 und 7

Erkanntnisbuch, Bd. I, II und IV

A 6. Schwarzes Buch

A 7. Liber Diversarum Rerum

Rufbuch

Ratsprotokolle (Protokolle des grossen und kleinen Rates)

Statutarium Basiliense von Huber, 1748; Manuskript

Zunftarchiv zum Bären (Hausgenossen). Dasselbe wurde erst auf Ostern 1903 dem Staatsarchiv einverleibt und ist noch nicht geordnet und registriert. Ich benutzte daraus einzelne Urkunden, Mandate, Verordnungen etc.

Buch der Ämterbesetzungen.

B. Gedruckte Literatur.

Arnold: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte

Cahn: Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg, Strassburg 1895, Dissertation

Derselbe: Der Rappenmünzbund; Heidelberg 1901

Derselbe: Der Strassburger Stadtwechsel (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins)

Eberstadt: Magisterium und fraternitas (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von Gust. Schmoller, Leipzig 1897, Bd. 15)

Eheberg: Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. (Schmoller'sche Forschungen, Bd. 2, Leipzig 1879)

Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger, 2 Bde., Jena 1896

Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel; Basel 1886

Hanauer: Etudes économiques; Paris et Strasbourg 1876, 2 Bde.

Heusler: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel; Basel 1860

Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter

Neujahrsblatt, basler, Jahrgang 1880 und 81

Ochs: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel; Berlin und Leipzig 1786–1822

Oncken: Geschichte der Nationalökonomie; 1. Teil; Leipzig 1902

Ryff Andreas: Selbstbiographie (Basler Beiträge Bd. IX)

Schnell: Rechtsquellen von Basel-Stadt und -Land, 1865

Schönberg: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrh.; Tübingen 1879

Wackernagel: Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel; 1852

Wackernagel Dr. Rud: Urkundenbuch, basler

Wurstisen: Basler Chronik, 1580

Geigy Alfred: Gedruckte schweizerische Münzmandate; Basel 1896 (Selbstverlag)

Hirsch: Des teutschen Reiches Münzarchiv

Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Leipzig 1900

Einleitung.

1. Münzwesen und Geldwechsel im Mittelalter.

Eine Untersuchung über den Ursprung und die Entwicklung des Münzwesens in deutschen Landen ergibt zunächst die Tatsache, dass dasselbe ein Erbstück der römischen Kultur ist, welches vom fränkischen Reiche übernommen und allmählich umgebildet wurde. Hier wie bei den Römern lag das Münzrecht in den Händen des Staatsoberhauptes, und allein dieses war zur Ordnung und Ausübung desselben berechtigt. Dies ergibt sich deutlich aus verschiedenen Urkunden der Karolinger, Pipin, Karl d. Gr. (794) und Ludwig der Deutsche (856), der das Recht, Münzen zu schlagen, ausdrücklich als eine «*res iuris regalis*» bezeichnet. Mit der Frage nach dem Münzrecht steht in engem Zusammenhange diejenige nach den dem Mittelalter eigentümlichen Münzprivilegien.

Bei der Untersuchung über Münzverleihungen im Mittelalter hat man stets für jene Zeiten zwei Begriffe streng auseinander zu halten. Der eine derselben, die *Münzhoheit,* enthält das in der Staatsgewalt gelegene Recht, das Münzsystem zu regeln, d. h. gesetzlich festzustellen, welches Edelmetall und in welcher Form es als Zahlungsmittel innerhalb eines Staatsgebietes Geltung besitze. Der zweite, das *Münzmonopol* oder *Münzregal im engern Sinne* umfasst die ausschliessliche Berechtigung des Staates, Münzen zu fabrizieren, in Umlauf zu setzen und den sich hieraus ergebenden Gewinn zu beziehen. Das erste bildet ein unveräusserliches Recht der Staatsgewalt, während das zweite wie alle Monopole veräusserlich ist. Für die fränkische Zeit bestand diese Unterscheidung, dagegen lässt sie sich später, vom 11. Jahrhundert ab, nicht mehr deutlich nachweisen. Unter dem Namen Münzregal wurde beides übertragen.

Für die Münzverleihungen und die Entwicklung der Münzprivilegien nehmen die Forscher [1]) verschiedene, gewöhnlich vier Stadien an. Die ersten dieser Übertragungen hatten ihren Grund in dem rein volkswirtschaftlichen Motiv, einem bisher unbedeutenden Orte durch Verleihung einer Münzstätte und die dadurch gewährte Möglichkeit, an diesem Orte beständig Münzen erhalten und deshalb Handelsgeschäfte aller Art ohne die lästigen Schranken des Tauschverkehrs abschliessen zu können, ein Marktgebiet zu eröffnen, ihm einen lebhaften Verkehr zu verschaffen, und auch einem Orte, wo dieser bereits vorhanden war, denselben durch Anlage einer Münzstätte zu erhalten, und damit den Handelsinteressen des ganzen Reiches zu dienen. Später tritt zu diesen Absichten deutlich diejenige, den mit einer Münzstätte Bedachten die Vorteile zu gewähren, welche der königliche Fiskus sich daraus verschafft hatte; ein Recht, Münzen mit eigenen Bezeichnungen zu schlagen, erhält der Belehnte noch nicht. Die Münzhoheit befindet sich noch in den Händen des Reiches, und nur die Münzfabrikation und deren Gewinn ist den mit einem Privileg Ausgerüsteten gestattet. Ein folgendes Stadium gewährt das Recht, den Münzen das eigene Bild mit dem Namen aufprägen zu lassen, ein Schritt, um das Hoheitsrecht sowohl als das Regal aus den Händen des Kaisers in die der Belehnten zu bringen. In den Urkunden dieser dritten Periode trifft man keine Wendungen mehr, welche die Fürsorge des Herrschers für den Wohlstand und Nutzen seiner Untertanen erkennen liessen. Die Gründe sind rein fiskalische. Das Kloster, der Bischof, die Stadt sollen Einkünfte erhalten; es sollte den Belehnten ein Vermögensteil zugewendet werden. Die vierte Periode der Münzprivilegien bietet den Ausdruck einer eigentlichen Schwäche im Zentrum des Reiches dar. Sie gibt das Münzrecht seinem ganzen Inhalte nach an die Belehnten. Eine weitere Ausbildung des Privilegiums ist von hier an nicht mehr möglich. Der Beschenkte bestimmt Münzfuss und Stempel selbst und verändert sie nach Belieben. Er kann alle fremden Münzen vom Verkehr in seinem Gebiet ausschliessen, die eigene Münze verrufen, kurz, er kann das Münzrecht auf alle mögliche Weise zur Gewinnung möglichst grosser Einkünfte ausbeuten.

Auch in dieser spätern Zeit noch — im 13. und 14. Jahrhundert — wird das Münzrecht als ein ausschliessliches Recht des deutschen Königs und Kaisers betrachtet; aber er macht von dem Recht der Verleihung den ausgedehntesten Gebrauch. Zwar wurde die kaiserliche Münzstätte häufig auch an Orten beibehalten, wo von Lehensträgern Münzen geschlagen wurden. So bestanden in Basel eine Zeit lang die bischöfliche und die kaiserliche Münze neben einander.

Wenn gefragt wird, wer denn mit dem Regal beliehen worden sei, so lautet die Antwort: In erster Linie *die geistlichen Würdenträger und Stiftungen.* Von den Bistümern wurden alle, von den Abteien und Klöstern jedenfalls alle wirtschaftlich und politisch bedeutenderen für ihre Residenzorte mit dem Münzrecht begabt. So erhielt der Bischof von Basel dasselbe im Jahre 1146, d. h. es wurde ihm in diesem Jahre von Papst Eugen III. bestätigt. Auch der deutsche König Konrad III. anerkennt dasselbe in einer Urkunde vom Jahre 1149. Bis dahin befanden sich in Basel vermutlich zwei Münzstätten, eine königliche und eine bischöfliche. Der genaue Zeitpunkt, wann der Bischof in den Besitz des Münzrechtes gelangte, lässt sich nicht ermitteln; jedenfalls geschah es verhältnismässig frühe. [2])

Die zweite Klasse von Reichsständen, welche das Münzrecht vom Reiche erlangten, waren die *weltlichen Fürsten,* und erst in dritter Linie, für eine ursprüngliche Belehnung aus der Hand des Kaisers am wenigsten bedeutend, kamen die *Reichsstädte* an die Reihe. Diese mussten auf die verschiedenste Weise suchen, sich in den Besitz desselben zu setzen; das geschah hauptsächlich im 14. Jahrhundert.

Die Berechtigung, Münzen zu schlagen, bezog sich vorerst nur auf Silbermünzen, besonders Denare oder Pfennige, welche bis ins 14. Jahrhundert das eigentliche Münzgeld bildeten. Ausnahmsweise erhielten die Münzberechtigten auch die Erlaubnis, Gold zu münzen, auch prägten einzelne, allerdings nur sehr mächtige und wirtschaftlich bedeutende Städte (Köln, Mainz, Wien) Goldmünzen ohne eigentliche Verleihung.

Das ganze Mittelalter hindurch bestand der *Grundsatz der Territorialität der Münzen,* d. h. sie hatten nur in dem

Gebiete Umlauf und Geltung, in dem sie geschlagen worden. Das Münzrecht eines Herrn reichte so weit als sein Gebiet. (»Der Heller gilt nur da, wo er geschlagen ist.« »Leute, so einerlei Grut, Pfennige oder Scheffel haben, gehören auch einerlei Herren.«)

Auf diese Weise wurden und blieben eben die politischen Gebiete auch die wirtschaftlichen. Wie es Regel war, dass der Kaufmann, wenn er in eines andern Herrn Gebiet kam, neuen Zoll geben musste, so musste der Fremde auch, wenn er ein neues Gebiet betrat, seine Münzen umwechseln. Wollte er Handelsgeschäfte machen, so musste er dazu territoriale Münze haben, die er bei den Münzbeamten oder den eigens dazu aufgestellten Wechslern der Münzherren erhielt. Der Umtausch geschah aber nur gegen eine bestimmte Abgabe, den sogenannten *Schlagschatz,* den die einzelnen Münzherren verschieden hoch bemassen. Dieser bildete einen Teil der aus dem Münzregal bezogenen Einkünfte. Diese Einkünfte sind es überhaupt, die das Interesse erklären, das die Münzherren an der Festhaltung der bestehenden Münzeinrichtungen hatten; sie gehörten zu den hauptsächlichsten Geldquellen der damaligen Fürsten.

Die Folgen dieser gegenseitigen Abschliessung im Münzwesen sind klar. Das Reich wird in zahllose Wirtschaftskreise zergliedert, die sich durch feindselige Konkurrenz immer mehr absperrten. Dadurch, dass die fremden Münzen umgewechselt werden mussten, wurde vor allem der fremde Handel besteuert, gleichzeitig aber, infolge des Ausschlusses jeder auswärtigen Münze, erhielt die einheimische Zwangskurs. Die Münzherren konnten vermöge dieses Grundsatzes Münzen schlagen, wie sie wollten, ohne eine Konkurrenz ausländischer, vielleicht besserer Münzen fürchten zu müssen. Teilweise zwang allerdings auch die Not zu einem solchen Verfahren. Es handelte sich darum, durch diese Zwangsbestimmungen der eigenen Münze Prägematerial zuzuführen, und zwar um den Schlagschatz billigeres.

Mit dem Münzrecht war und musste der Natur der Sache nach immer das *Wechselrecht* verbunden sein, und dieses wurde nun hauptächlich zu dem Zwecke recht ausgenutzt, die Münze dauernd und nachhaltig mit Material zu versehen. Seine Ausübung macht sich nach zwei Richtungen hin bemerkbar. Es

durfte kein Fremder und kein Einheimischer ungemünztes Silber zu irgend einem Kaufgeschäft benutzen, noch mit Silber Handel treiben, ohne dasselbe zuvor der Münze, d. h. den Münzbeamten zum Kauf angeboten zu haben, und zweitens durfte kein Einheimischer Silber aus der Stadt in die Fremde mitnehmen ohne Erlaubnis der Münzberechtigten. Auch in Basel begegnen wir diesen Bestimmungen. [3]) An niemand darf Silber verkauft werden, als an die Münze bei Strafe von 3 ℔ (60-Schillings-Bann.) Die Wechsler sollen alles Silber, das in ihre Hände kommt, dem Münzmeister verkaufen, so lange er es mag, ebenso die Bürgerschaft. Zu diesem Zwecke ist in der Münze die Fronwage aufgestellt. Der Schlagschatz betrug von der Mark 4 Pfennige.

Aus der peinlichen Genauigkeit, womit man alles innerhalb des Münzgebietes umlaufende Silber für die Münze heran zu ziehen suchte, und dieser ein Vorkaufsrecht für dasselbe einräumte, geht hervor, dass man ohne Wechsel kein Münzrecht hätte ausüben können. Aus dem Wechsel floss das Prägematerial in die Kammern und Münzstätten der einzelnen Herren, und der bedeutende Gewinn, der sich dabei aus der Fixierung eines hohen Schlagschatzes ergab, musste den Wert des Wechsels in ihren Augen erhöhen und denselben um so fester und dauernder begründen. Es kommen in Bezug auf die Ausübung des Wechselrechtes aber auch Ausnahmen vor, indem an einzelnen Orten die Kaufleute vom Wechsel befreit waren (so in Aachen und Lübeck), eine Ausnahmestellung, welche jedenfalls in wohlverstandenem Interesse einer richtigen handelspolitischen Entwicklung der betreffenden Gemeinwesen ihren Grund hatte. [4])

Neben dieser, einem Zoll auf Edelmetall ähnlichen Ausübung des Schlagschatzes wurde auch von Zeit zu Zeit eine Abgabe von allem einheimischen, aus der eigenen Münzstätte hervorgegangenen Gelde erhoben, die ebenfalls Schlagschatz genannt wurde. Es wurden nämlich zu bestimmten Zeiten alle einheimischen Münzen verrufen, ihre weitere Benutzung in Handel und Verkehr zur Bezahlung verboten und jedermann gezwungen, dieselben zu einem vom Münzherrn beliebig festgesetzten Kurse gegen neue, sei es gleich- oder geringerwertige, umzutauschen. Solche *Verrufungen* wurden schon zur Karolinger-

Zeit ausgeübt, aber damals auch, wie das Münzrecht überhaupt, aus volkswirtschaftlichen Gründen. In späterer Zeit jedoch rissen die unerträglichsten Missbräuche ein; es wurde in manchen Gegenden des deutschen Reiches mittels dieser Verrufungen eine systematische Ausbeutung aller Geldbesitzer herbeigeführt, welche fast auf Vernichtung des Kapitals in den Händen der Untertanen hinarbeitete. Mit den Verrufungen wurde nur der eigene Bürger und zwar direkt getroffen, und in einer Weise, welche vom rohesten Egoismus und oft grenzenloser Gewissenlosigkeit eines grossen Teils der damaligen Reichsfürsten Zeugnis ablegt. [5])

Eine fernere schädliche Einwirkung dieser Verrufungen bestand darin, dass sie fast jeder Kapitalbildung, insofern das Kapital in Münzgeld bestand, hindernd in den Weg treten mussten, da sie ja alles bare Geld jährlich um 25% (meist betrug die Wertreduktion der alten Sorten so viel), die in den Seckel des Münzherrn flossen, verminderten. [6]) Es wäre überhaupt undenkbar, dass eine derartige Institution sich so lange hätte erhalten können, ohne jede Blüte wirtschaftlichen Lebens unmöglich zu machen, wenn nicht der Besitz von Kleingeld und der Handel mit demselben immer noch sehr unbedeutend gewesen, und grössere Zahlungen nach dem Gewicht geleistet worden wären. Eine allgemeine Besserung in diesen Zuständen wurde erst herbeigeführt, als die Städte bereits zu einer solchen Macht gelangt waren, dass sie selbst verschiedene Rechte für sich erwerben konnten, und als mit dem steigenden Interesse an einem lebendigen Handel und Verkehr auch ihr Interesse an einer schonenden Ausübung der Münzrechte wuchs. Auf verschiedene Art gelangten die Städte nach und nach in den Besitz von Einfluss auf das Münzwesen, oder erwarben das Münzrecht selbst. Augenblickliche Mittel wurden angewandt, um den Schaden abzuwenden, Auflehnungen gegen besonders drückende Anordnungen des Münzherrn, Beschwerden über einen bestimmten, einzelnen Fall, Kauf des Rechts der Verrufung für eine Reihe von Jahren u. s. w. Der Rat als der Träger einer gemeinnützigen Politik, suchte die einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung allmählich in seiner Hand alle zu vereinigen, das ganze System der Verwaltung umzu-

ändern, aus den einzelnen, von einander unabhängigen Regierungsrechten oder Regalien ein einheitliches Ganze zu schaffen, sie zu Attributen einer einzigen Staatsgewalt zu stempeln. So war auch der Erwerb der Münze durch die Städte ein allmählicher, beginnend mit einem Mitaufsichtsrecht an der Münze. Zu weiteren Schritten boten dann die häufigen Geldverlegenheiten der Münzherren eine willkommene Gelegenheit, z. B. zur Verpfändung der Münze und des Wechsels an die Stadt oder an ein Konsortium von Bürgern, worauf dann der Ankauf des Münzrechts von Seiten der Stadt erfolgte.

In bischöflichen Städten vollzog sich die Entwicklung in der Weise, dass die Münzverwaltung in den Händen einer Korporation von Ministerialen oder patrizischen Geschlechtern, der sogenannten *Hausgenossenschaft*, sich befand. Diese führten eine selbständige Verwaltung (sie besorgten dieselbe ursprünglich im Namen und Auftrag des Bischofs), waren meistens so bedeutend an Zahl und Ansehen und seit Alters mit so grossen Privilegien versehen, dass ohne ihren Willen kein Einfluss der Stadt auf die Ausübung des Münzrechts möglich war. Neben den beiden konkurierrenden Interessen des münzberechtigten Herrn und denen des handeltreibenden Bürgerstandes tritt noch dieses dritte, ebenfalls eigene auf. Allerdings war dieses letztere anfänglich noch (bis Anfang des 14. Jahrhunderts) vielfach identisch mit dem städtischen; denn die Mitglieder der Hausgenossenschaften hatten meistens die Richter- und Ratsherrensessel der Städte inne. Dies war jedoch nur der Fall, so lange in der Zeit des städtischen Aufschwunges sämtliche Schichten der Bevölkerung noch sozusagen in Eintracht lebten. Als aber eine Spaltung der Stände sich immer mehr fühlbar machte, und die »Geschlechter« sich die Herrschaft über die andern Bestandteile der Einwohnerschaft anmassten, da ging auch diese Münzverwaltung ihren eigenen Klasseninteressen nach, und es musste nun dem besonders in Zünften organisierten Teil der Bevölkerung die Beseitigung dieser Münzverwaltung wünschenswert erscheinen. In einer ganzen Reihe deutscher Städte befand sich in den Händen dieser Hausgenossenschaften die gesamte Verwaltung des Münzwesens, d. h. Ankauf und Herbeischaffung des nötigen Edelmetalles,

Besorgung der Prägung selbst sowie des Wechselgeschäftes und die Erhebung des Schlagschatzes. Sie besassen eine ziemlich ausgedehnte Gerichtsbarkeit und übten in mehr oder minder beschränktem Masse die Marktpolizei aus. [7]) Die Verfassung und Verwaltung dieser Gesellschaften stellt das Produkt einer langen Entwicklung dar. Der Weg führt von dem einfachen römischen Handwerker über den unter staatlicher Aufsicht stehenden Münzer und den, mit der wachsenden Bedeutung des Geld- und Münzwesens zu einem Amte emporgestiegenen Ministerialen zum Hausgenossen, dem privilegierten Mitgliede einer sehr einflussreichen, angesehenen Gesellschaft.[8])

Die besondere Stellung des *Münzmeisters*, der an der Spitze der ganzen Genossenschaft und in einem gewissen Aufsichts- und Herrschaftsverhältnisse zu den übrigen bei der Münze Beteiligten stand, ist ebenfalls in althergebrachten Einrichtungen und Überlieferungen begründet. Auch später noch, als seine Rechte von den immer mächtiger werdenden Hausgenossen beschränkt wurden, und er besonders infolge eines Vorrechtes, das die Hausgenossen in einigen Städten zu erlangen wussten, wonach der Münzmeister immer aus ihrer Zahl ernannt werden musste (anstatt, wie ursprünglich vom Münzherrn in beliebiger, freier Wahl), zum primus inter pares geworden war, bleibt ein ursprüngliches Unterordnungsverhältnis deutlich erkennbar. Überall erscheint er noch als der ihnen vom Münzherrn bestellte oder wenigstens genehmigte Vorgesetzte.

Die doch immer hohe Bedeutung ihres Amtes und die Grösse ihres Vermögens, dessen sie zur Ausübung ihres Berufes jedenfalls bedurften, mussten die Münzmeister in eine hervorragende Stellung ihren Mitbürgern gegenüber bringen. Eben wegen ihres bedeutenden Vermögens konnten sie es häufig wagen, die Münze in Pacht zu nehmen. Sie waren dann wohl von Rechnungsablagen jeder Art befreit und hatten nur an den Terminen die Pachtsumme richtig abzuliefern. Oder sie bezogen auch die gesamten Einnahmen der Münze auf eine bestimmte Zeit für ein dem Münzherrn gewährtes Darlehen. Neben der Verwaltung der Münze hatte der Münzmeister auch häufig noch selbst den Wechsel zu besorgen.

Über den Stand der Hausgenossen, d. h. über ihre soziale und gewerbliche Stellung im Wirtschaftsleben der Städte sind die Forscher sehr verschiedener Ansicht. »Sie sind die zur Betreibung des Geldmünzens kaufmännisch verbundenen, altbürgerlichen Geschlechter.» (Hüllmann: Städtewesen.) Arnold (Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte) meint, es seien dienstmännische, später auch patrizische Geschlechter gewesen. »Als die Münze bischöflich wurde, empfingen sie ihre Belehnung nicht mehr vom König, sondern vom Bischof, und sie treten in den Stand der Stiftsdienstmannen über«. Zur genauen Beantwortung dieser Frage müsste eben die Geschichte der sämtlichen Städte, in denen sie vorkommen, zu Rate gezogen werden. Wenn auch die Grundlagen überall dieselben sind, so weisen doch die Entwicklungen in den einzelnen Städten wieder ihre Besonderheiten auf.

Eine bedeutsame Stufe in der Entwicklung der Hausgenossen wird bezeichnet durch den Kampf um das Münzregal und die Münzverwaltung, der in einer Reihe von Bischofsstädten sich abspielte und nach mancherlei Wechselfällen endlich zum Siege der Städte über den Bischof führte. Es musste dem Stadtregiment angenehm sein, wenn in die Schar der Hausgenossen sich allmählich die Bürger der Stadt eindrängten, wie es den Hausgenossen selbst erwünscht kam, freie, vermögliche Bürger in ihre Gesellschaft aufzunehmen, und sich dadurch ihrem Münzherrn gegenüber im Kampfe um eine unabhängige Stellung widerstandskräftiger zeigen zu können. Die Selbständigkeit erreichte den höchsten Grad und war einem zeitweiligen Übergang des Münzregals von den Beliehenen an die Hausgenossen gleich, wenn diese die gesamten Einkünfte der Münze auf eine bestimmte Zeit vollständig erhielten als Entgelt für ein Darlehen an den Münzherrn. Aus der Selbständigkeit der Verwaltung geht die Tatsache hervor, dass die Münzmeister und Hausgenossen alle Produktionskosten selbst tragen und aus eigenen Mitteln bestreiten mussten. Sie hatten die Löhne an die Arbeiter zu zahlen, Kohlen und die nötigen Werkzeuge zu besorgen. Ihre wichtigste Aufgabe aber war die Sorge für das Münzmaterial, dessen Beschaffung häufig mit grossen Schwierigkeiten verbunden war. Der Bergbau war

gering und wurde mangelhaft betrieben; wegen Unsicherheit und Kostspieligkeit des Verkehrs war überdies ein Transport aus weiten Entfernungen nur unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmassregeln möglich. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen auch gewisse Vorgänge im Münzwesen einigermassen erklärlich (Verrufungen der Münzen, Monopol des Wechsels). In den mit Hausgenossenschaften besetzten Städten stand die Verwaltung des Wechselrechtes nur den Genossen zu. Sie lassen sich dies Recht auch ausdrücklich vom Münzherrn bestätigen. Besonders streng war es den Juden und Goldschmieden verboten, Silber oder Gold ohne die Erlaubnis des Münzmeisters einzukaufen. Sie hatten deshalb eine oder mehrere Wechselbänke, häufig an die Münze anstossend (Köln, Speyer) oder in der Münze selbst, wie später in Strassburg, oder an einem andern bekannten und viel besuchten Ort, z. B. dem Markte. In Augsburg durften sie kein Silber im Wirtshaus oder in einem andern Hause einkaufen, sondern nur auf der Münze; sie durften auch kein anderweitiges Wechselgeschäft an einem beliebigen Orte vornehmen. Alles Silber musste auf des Münzmeisters oder dessen Stellvertreters Wage gewogen werden. An solchen Wechselplätzen sassen Münzmeister und Hausgenossen »am Bank«, mit Pfennigen neuester Prägung versehen und mit der Schale zum Wechselgeschäft bereit. Wegen der Wichtigkeit des Wechsels waren in der Regel die Hausgenossen selbst zugegen zur Verhütung von Betrug. In Köln soll der Hausgenosse niemand an seiner Stelle an der Wechselbank sitzen haben, als seinen ältesten Sohn, der »ein Laie« ist. In Strassburg war es dem Weibe eines Hausgenossen ausdrücklieh verboten, Wechsel zu treiben.*)

Dieses ausschliessliche Gold- und Silberkaufsrecht und das Monopol des Wechsels war es auch, was die Genossenschaft so enge zusammenhielt. Dass die Konzentration dieser Rechte für die Erlangung von Silber damals unumgänglich notwendig war, beweist die Tatsache, dass in den Städten ohne Hausgenossenschaften mindestens vereidigte Wechsler angestellt waren, oder der Münzmeister das Monopol des Wechsels in seinem ganzen Umfange besass.

---

*) Die bezüglichen Verhältnisse in Basel behandelt der folgende Abschnitt.

Geschah nun die Versorgung der Münze mit dem nötigen Prägematerial in der Hauptsache wohl durch den Wechsel, so war es doch auch von Wichtigkeit, dass die Genossenschaft selbst im Besitze von bedeutendem Vermögen war, um in Fällen dringender Not durch ihre Mittel die Prägung zu ermöglichen. Der Besitz eigenen Vermögens durch die Genossenschaft als solche ist von verschiedenen Orten nachgewiesen. Er war durchaus nötig da, wo der aus dem Wechsel und dem Gusse sich ergebende Gewinn gleichmässig verteilt wurde. Diese Gemeinsamkeit im Gewinn und Verlust brachte es auch mit sich, dass sich die Hausgenossen desjenigen, den sie in ihre Reihen aufnahmen, in zwiefacher Hinsicht versicherten: 1. in Bezug auf seine moralischen Eigenschaften und 2. auf sein Vermögen. Demgemäss nahmen sie nur solche Mitglieder auf, deren Redlichkeit und guter Wille zu Gunsten der Gesellschaft ihnen jede wünschbare Gewähr boten. Jeder neu eintretende Hausgenosse musste vor dem Münzmeister einen Eid ablegen. Von einem Schwur der Treue gegen den Münzherrn ist darin nicht mehr die Rede. Das Interesse der Gesellschaft geht darauf hinaus, eine möglichst feste, geschlossene Korporation zu bilden, in welcher der Münzherr nicht mehr mitzureden hat. Überall besassen sie das *Privilegium*, dass entweder ihre Zahl ein für allemal festgesetzt war, und kein Mitglied ihnen vom Münzherrn aufgedrängt werden durfte. Das Erfordernis eines bedeutenden Vermögens als Bedingung der Mitgliedschaft beschränkte die Aufnahme auf die reichen Geschlechter; demgemäss war auch das Aufnahmsgeld meist sehr hoch bemessen. Ein weiteres Vorrecht der Hausgenossen besteht in der eigenen, selbständigen Gerichtsbarkeit, die sie für sich, ihre Weiber und Kinder und für ihr ganzes Gesinde auszuüben befugt waren. In allen Angelegenheiten hielten sie selbst Gericht, wobei der Münzmeister als Richter und die Hausgenossen als Urteilsfinder fungierten. Dieses Gericht war nicht nur zuständig bei internen Angelegenheiten der Hausgenossen, sondern auch jeder andere Bürger war verpflichtet, dasselbe anzurufen bei Rechtsstreitigkeiten gegen einen Hausgenossen. Die Befugnisse dieser Gerichtsbarkeit äussern sich besonders bei Verfolgung und Bestrafung der Falschmünzer.

Der Begriff des Fälschens der Münzen war damals ein viel weiterer. Es fiel darunter nicht bloss das unerlaubte Schlagen minderwertiger Münze mit den Zeichen und Bildern des Münzherrn, sondern auch jede andere Vornahme von verbotenen Handlungen an Münzen zu eigenem Vorteil und auf Kosten anderer, so namentlich das Heraussuchen und Einschmelzen der gewichtigeren, vielleicht übergewichtigen Stücke und das Beschneiden. Bei der Unvollkommenheit der Werkzeuge und der Mangelhaftigkeit der technischen Einrichtungen war das Resultat der Prägungen meist der Art, dass die Verschiedenheit der Stücke geradezu zur Vornahme solcher Manipulationen anreizen musste, da immerhin in Anbetracht der Seltenheit des Edelmetalles ein namhafter Gewinn dabei in Aussicht stand. Es waren denn auch solche Vergehen bei den betr. Gewerben sehr häufig, trotz beständiger Verbote und hoher Strafen. Je nach dem Grade des Frevels wurde derselbe gesühnt durch Geldbussen oder Abschlagen der Hand. An einzelnen Orten jedoch ging man noch schärfer ins Gericht mit den Übeltätern (besonders in schwereren Fällen), und behandelte dieselben mit siedendem Wasser oder Oel (Basel, Regensburg), wobei ein Unterschied gemacht wurde zwischen Hausgenossen und übrigen Bürgern in der Weise, dass die erstern strenger bestraft wurden.

Ein anderes Recht, welches dem Münzmeister einen bedeutenden Einfluss auf das wirtschaftliche Leben der Städte einräumte, war die Befugnis, alle Masse und Gewichte seiner Beschau und Aufsicht unterwerfen zu dürfen. In Basel durfte niemand Silberwage und »Gelöte« haben, als Münzmeister und Hausgenossen. Der erstere verwahrte das Normalgewicht, und alle Gewichte der Stadt mussten darnach reguliert werden und mit einer von ihm aufgestempelten Marke versehen sein. Dazu kamen noch in den einzelnen Städten verschiedene weniger wichtige Privilegien, so Steuerfreiheit, so lange der Betreffende nicht selbst münzte; ausserdem durften sie ihre Schuldner jederzeit pfänden und festsetzen lassen.

Durch verschiedene dieser Vorrechte waren die Hausgenossen, wie schon erwähnt, in der Lage, grossen Einfluss auszuüben auf die wirtschaftliche Entwicklung der Städte.

Durch den Wechsel besassen sie die Möglichkeit, den Markt mit gutem oder schlechtem Geld zu versehen, und dadurch die Fremden zum Handelsverkehr anzuziehen oder davon abzuhalten. Durch die Ausübung der Marktpolizei, der Kauf- und Tauschgeschäfte mit Silber und Gold, sowie durch ihre Stellung als reiche Bankiers und Kapitalisten gewannen sie einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die kommerzielle Bewegung.

Aber auch für das politische und soziale Leben einer Stadt repräsentierten diese Genossenschaften einen bedeutenden Faktor. Geeignete Objekte für die Beobachtung dieses Momentes bieten namentlich das Leben und Treiben der *Hausgenossen in Strassburg und Speyer.* Für uns muss ganz besonders die Geschichte der Hausgenossenschaft zu Strassburg hohes Interesse erwecken, weil sie sozusagen in den Hauptmomenten ihres Verlaufes typisch ist für sämtliche andern, und weil die spätere Entwicklung in Basel ziemlich dasselbe Bild zeigt. Sie steht in engem Zusammenhang mit den politischen Kämpfen der Stadt um ihre Unabhängigkeit vom Bischof. Das war ja überhaupt das Ziel der Münzergenossenschaften: Unabhängigkeit vom Münzherrn. Als aber beiderseits, bei dem nach Selbständigkeit strebenden Rate, sowie den Hausgenossen das Ziel vollständig, oder doch zum guten Teile erreicht war, da entstanden Konflikte zwischen dem zur Mehrheit aus Zünftlern bestehenden Rate und den bevorrechteten Hausgenossen. Das Streben dieser letztern ging nämlich nun darauf hinaus, auch das Stadtregiment in die Hände zu bekommen, und wiederholt schien es ihnen in der Tat auch gelungen zu sein. Beinahe das ganze 14. Jahrhundert hindurch waren die einflussreichsten Ämter im Stadtregiment mit Hausgenossen besetzt. Aber eine allzu skrupellose Ausnutzung ihrer Vorrechte und Befugnisse erregte doch die Erbitterung und den Widerstand der Handwerkszünfte und führte nach wechselvollen Kämpfen und Vergleichen zu wiederholten Verfassungsänderungen. Doch verblieb auch nach dem Sturze des patrizischen Regimentes den Hausgenossen immer noch ein Recht auf die Münzverwaltung, wenn auch eine von der Stadtverwaltung geschaffene Behörde, der dem Rate verant-

wortliche *Hüter oder Wardein,* der in der Münze tätig war und den Münzmeister und die Hausgenossen kontrollierte.

Dieser Wardein übernahm nach und nach auch einen Teil ihrer Befugnisse, und so wurde ein Stein nach dem andern aus dem Bau der Rechte herausgehoben, bis schliesslich der Zusammenbruch erfolgen musste. Mit dem vollständigen Übergang der Münze in den Besitz der Stadt (1403) verschwindet der grösste Teil der Rechte der Münzergenossenschaft. In ähnlicher Weise vollzog sich der äussere Verlauf des Unterganges der Hausgenossenschaften beinahe überall.

Noch wichtiger sind die innern Gründe, die in der Umgestaltung des Münz- und Geldwesens zu Anfang des 15. Jahrhunderts liegen, und welche der Institution notwendig ein Ende bereiten mussten: sie war einfach überflüssig geworden. An Stelle der in ewiger Geldverlegenheit sich befindenden Münzherren war ein leistungsfähiger Rat der Stadt getreten, der das nötige Kapital aus den Steuern der Bürgerschaft bezog, um die Münze mit Geld zu versorgen, der dann aber auch naturgemäs die Verwaltung selbst führen und die vielen Summen, welche sich bei einer genossenschaftlichen Verwaltung in den Händen der Genossen verlieren mochten, für sich selbst einziehen wollte. Auch zum Wechsel bedurfte man keiner Gesellschaft mehr; er hatte in seiner alten Form seine Bedeutung verloren. Es war die Zeit der Münzkonventionen gekommen. (Rappenmünzbund u. a.) Die wenigen Wechselgeschäfte konnten leicht von angestellten Wechslern vorgenommen werden. Es ist in den Münzordnungen nur mehr von Münzern und Wechslern, selten mehr von Hausgenossen die Rede. Allerdings haben die Hausgenossen ihr Vermögen an den meisten Orten in Geldgeschäften angewendet und damit eine dauernde Verbindung mit der Münze unterhalten. Sie besorgten vielleicht auch Geschäfte für die Münze, aber anderer Art als früher. Aus den ehemaligen Umwechslern fremden und einheimischen Geldes in Münzen der neuesten Prägung waren moderne Bankiers geworden, welche bereits in den 80ger Jahren des 15. Jahrhunderts die Anlage von Kapitalien an die Münze, sowie das Entleihen solcher aus derselben vermittelten. Aus der Münze war nebenbei eine Bank

geworden, und während angestellte Beamte die Münze und die aus alter Zeit noch erhaltenen Wechselgeschäfte besorgten, sahen die ehemaligen Hausgenossen im Betriebe dieser Bank ihren ferneren Beruf.[9])

2. Die Hausgenossen von Basel.

Die Stadt Basel trat ziemlich spät in den Besitz des Münzrechtes ein (1373), indem ihr dasselbe vom Bischof als Pfand für ein Darlehen eingesetzt wurde. Während in den übrigen Städten die königliche Münze samt dem Personal auf die Bischöfe übergegangen war, hatte derselbe hier mit der Neueinrichtung der Münze auch erst Münzer in seinen Dienst berufen müssen. Er war genötigt gewesen, selbst vorerst eine Gesellschaft zu schaffen, der er die Ausübung des Münzregals und die Verwaltung desselben übertragen konnte. Naturgemäss hatte er hiezu diejenigen Handwerker ausgewählt, welche zu einer derartigen Beschäftigung am tauglichsten waren: die Gold- und Silberschmiede. Deshalb gehörten hier die Hausgenossen zu den Zünften, gegen welche Gemeinschaft sie sich in andern Städten auf das hartnäckigste sträubten, z. B. in Speyer. (Siehe darüber Eheberg a. a. O.)

Die Zunft wurde späterhin auch zum Bären genannt, da die Gesellschaft im Jahre 1388 das Haus zum Bären an der Freien Strasse als Zunfthaus erwarb. Im Wappen trug sie eine Krone, möglicherweise zur Erinnerung an die kaiserliche Stiftung der Hausgenossenschaft und als ein Zeichen ihres hohen Alters. Ochs [10]) sagt über die Angehörigen dieser Zunft, dass Vertreter der verschiedensten Berufsarten in allen möglichen Lebensstellungen sich dort zusammenfanden, Handelsleute, Fabrikanten, Rentner, Offiziere, Studenten, dann natürlich die Gold- und Silberschmiede. Jedenfalls hat das nur Gültigkeit für die letzten Zeiten des Zunftwesens überhaupt, denn ursprünglich war sie die Zunft der Münzer und Wechsler. Mit der Übernahme dieser Funktionen im Dienste des Bischofs wurden die Berufenen zu dessen Dienstleuten und erhielten den Charakter eines officiums. Ochs sagt geradezu, dass sie im Mittelalter zur königlichen Kammer gehörten. Ihrer Stellung

und ihren Funktionen entsprechend wurden sie auch ausgestattet mit gewissen Rechten, wie sie anderswo den gleichnamigen Gesellschaften ebenfalls zukamen, und von denen das bedeutendste das ausschliessliche Recht auf den Geldwechsel war. Dem äusserlichen Range nach gehörten sie zu den vier sogenannten Herrenzünften und bekamen dort ihre Stelle unmittelbar nach der ersten, der Schlüsselzunft (Kaufleute).

Allerdings lassen sie sich mit Bezug auf ihre wirtschaftliche Bedeutung und ihre politische Stellung keineswegs vergleichen mit der im vorigen Abschnitt erwähnten, gleichnamigen Genossenschaft in Strassburg, die sich in ihrer Anmassung der politischen Macht und Herrschaft vollständig in Gegensatz stellte zur zünftigen Bürgerschaft, die sich mit dem Adel identifizierte und das Patriziat verkörperte, und der es sogar gelang, für längere Zeit das Stadtregiment ganz in die Gewalt zu bekommen. Zu einer so hervorragenden, führenden Stelle in der Entwicklung des Basler Gemeinwesens wurden die Hausgenossen daselbst nie berufen. Der Verlauf ihrer Geschichte zeigt nicht jenes bewegte Bild; er entspricht so ziemlich demjenigen des Zunftwesens überhaupt. Eine kleinliche, beschränkte Auffassung der Aufgaben im wirtschaftlichen Leben der Stadt, ängstliches, krampfhaftes Festhalten an den überlieferten Formen, da wo die Weiterentwicklung eine Neuerung zu bringen droht, überhaupt eine krämerhafte Beurteilung alles Geschehens.

Bei den Kämpfen, die um die Wende des 15. Jahrhunderts die zünftlerischen Gemüter Basels (d. h. alle) in Aufregung hielten, und die auch der Reformation den Stempel einer wirtschaftlichen Bewegung aufdrückten, gehörten die Hausgenossen zu den Handelszünften, die dann schliesslich dem Ansturm der vereinigten Handwerkszünfte erliegen mussten.[11]) Bis dahin hatten sie ihren hofrechtlichen Charakter noch einigermassen zu bewahren gewusst. Dass ein solcher ihnen ursprünglich zukam, geht hervor aus einem alten, bischöflichen Lehenbuch [12]), wo uns die sämtlichen officia genannt sind, darunter auch, neben Weinleuten, Bäckern, Schmieden etc. ein officium campsorum. Über die Dienstpflichten und die Stellung, welche die Innung der Münzer und Wechsler einnahm, gibt

uns sodann ein Dokument Aufschluss, das von Bischof Peter Reich (1286—1292) stammt und das Datum des 21. April 1289 trägt. Es ist die älteste Urkunde, die wir über die Hausgenossen im engeren Sinne besitzen. [13]) (Siehe Anhang.) In diesem Brief bestätigt Bischof Peter auf ihr Bitten den Hausgenossen «*ir gesellschafft, gut gewonheiten oder statuten, nach dem vnd die bisshar komen sind*» . . . Die Gesellschaft bestand also zweifellos schon geraume Zeit, und wirklich findet sich bei einer Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1258 [14]) unter den Zeugen auch Joh. Magister monetæ und zwar offensichtlich nicht als Einzelperson, sondern als Vertreter einer Innung. Zum ersten erklärt jene Urkunde von 1289 ausdrücklich, dass den Hausgenossen allein das Recht zum Wechsel zustehe und die Befugnis, Wage und Gewicht der Wage zu halten. Nur den Goldschmieden wird eine Ausnahmestellung eingeräumt in der Erlaubnis zum Edelmetallverkehr bis auf die Höhe von vier Mark, weil es ihnen »zu ir kunst zu haben gezympt«. Wer nicht zur Genossenschaft gehörte und doch Wechsel trieb oder sich des Gewichts unterzog, der wurde drei Pfund gebüsst, und zwar fiel die Hälfte dem zu, der solche Vergehen zur Anzeige brachte. Dieses Klagerecht stand sowohl dem Münzmeister, als auch jedem Mitgliede zu. Im fernern wird darin deutlich die Erblichkeit des Wechselrechtes ausgesprochen. Jeder neugewählte Bischof erhält das Recht, »das er einen ersamen Mann mag setzen in einen wechsel oder wechselbank, vnd der *vnd sin etliche sün ouch die sün, so hynach geboren werdent,* habent alsdann vnd inn künfftigen die gerechtigkeit zu wechsslen» . . . Sonst sollen Gesuche um Neuaufnahmen in die Gesellschaft nur bewilligt werden mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder. Auch die Söhne der auf diese Weise Aufgenommenen können die Wechselgerechtigkeit erwerben gegen einen reduzierten Tarif von 2 Mark, an die Genossenschaft zu entrichten, und einem Quadranten (»das da ist der vierde teil einer mark silbers«) an den Münzmeister. Diese Eintrittsgebühren sollen angelegt werden zu einem Fond, der oder dessen Zinsen für dürftige Mitglieder verwendet werden sollten. (Der Zweck wird aus dem Wortlaut nicht ganz klar: «und dasselb sollent sy bekeren inn gewiss zinss zu irem banck oder ander

ir nottdurfft«.) Es ist keinem Hausgenossen gestattet, sein Recht auf einen andern zu übertragen, weder durch Schenkung noch Verkauf. Wenn ein Wechsler mit seiner Frau und Familie die Stadt verliess und ein Jahr lang abwesend blieb, so verlor er sein Wechselrecht, d. h. er sollte keinen Teil haben an dem Gewinn, den die Münze jenes Jahres abwarf. Seine Rückkehr jedoch setzte ihn wieder in den vollen Genuss seiner Rechte ein. »Welicher aber keyn frow hatt, demselben sol sin teil gegeben werden wo joch der gewesen were.« Eine wichtige Bestimmung war die, welche der Wechselbank das *Vorrecht der Immunität* verlieh. Dieses Recht wird in der Urkunde angeführt als von alters her bestehend. Unter dem Dache des Wechslers genoss jeder Freiheit und niemand konnte daselbst vor Recht geladen werden. Wer sich unterstand, diese Freiheit zu verletzen, der wurde mit einer Busse belegt von 3 Pfund (℔) an den Münzmeister und 30 Schilling (ß) jedem Wechsler zu bezahlen; zur Anklage war jeder »Genosse« berechtigt. Der Münzmeister erscheint als Vertreter des Bischofs in der Ausübung und Überwachung der Ausführung dieser Bestimmungen. In »unserm namen« und »an unser statt« verrichtet derselbe seine Funktionen und empfängt z. B. auch alle Geldbussen. Er hat das Recht, alle 14 Tage die Wechsler und Münzer vor sich zu berufen, »so dick im das zu nottdurfft der müntz gefallen wird.« Wer nicht erschien, wurde das erstemal 1 Schilling gestraft, »vnd sol uff denselben tag by im ze ymbiss essen«, das drittemal wurde die Versäumnis ebenfalls mit 3 ℔ gestraft.

Über die Ausübung des Münzrechts enthält die Urkunde eine Reihe von Bestimmungen. Die direkte Aufsicht über das Münzwesen im ganzen Bistum übte der Münzmeister aus. Er hatte darüber zu wachen, dass die Münzen in Schrot und Korn richtig ausgeprägt wurden und bestrafte die Fehlbaren (die Falschmünzer mit dem Tode). Damit die Münze stets mit dem nötigen Metallvorrat versehen sei, war den Wechslern geboten, alles Silber, das ihnen in die Hände kam, nur an den Münzmeister zu verkaufen, »sover er das kouffen will.« Erst wenn er Angebote zurückwies, war es ihnen gestattet, ihr Silber an beliebigem Orte abzusetzen. Auch auf das Vergehen

gegen diese Bestimmung stand die übliche Strafe von 3 ℔ an den Münzmeister. An die gleiche Vorschrift haben sich auch andere Bürger und Fremde zu halten, die Edelmetall zum Verkauf bringen wollen. Wer Silber kaufen will, ist ebenfalls gezwungen, sich an die Münze zu wenden oder an die Wechsler. Dabei ist es verboten, das gekaufte Metall aus der Stadt zu führen, ausser wenn dem Münzmeister genügende Gewähr geboten wird, dass dasselbe nicht zu einer falschen Münze verwendet wird. Von allem auf diese gesetzliche Weise gehandelten Silber bezog der Bischof den Schlagschatz, von der Mark vier Pfennige, wofür er die Garantie des richtigen Gewichts in der Fronwage bot. Von dieser Abgabe war befreit wer Silber kaufte (»ouch ander bürger, ritter vnd priestere«) zum Erwerb von Grundeigentum, zum Zwecke der Ausführung von Wallfahrten oder zur ritterlichen Ausrüstung und schliesslich noch »umb loblich ler der schulen«.

Im fernern war es nur dem Münzmeister vorbehalten, Proben des Edelmetalles vorzunehmen; ausgenommen waren einzig die Wechsler und Goldschmiede, aber nur so weit es zum Betrieb ihres Handwerks nötig war. Zuwiderhandlungen gegen alle diese Bestimmungen zogen, wie schon erwähnt, eine Strafe von 3 ℔ nach sich (Sechzig Schillingsbann), die zu entrichten sind in »pfundigen pfenningen, die in tütscher sprach pfund pfenning genempt werden.« Am Schluss der Urkunde, die mit den Siegeln des Bischofs, des Domkapitels *sowie der Stadt Basel* versehen ist, werden eine ganze Reihe von Zeugen aufgeführt.

Wenn man die Dokumente der andern officia, z. B. der Bäcker aus der gleichen Zeit vergleicht, so ergibt sich bereits ein merklicher Unterschied in der Selbständigkeit der einzelnen Genossenschafter. Die Aufsicht des Münzmeisters war trotz der vielen Artikel keine so beengende, wie sie der Vorsteher des Bäckermeistertums ausübte, und die direkten Abgaben waren nicht so zahlreich. Der Charakter der spätern Herrenzunft im Gegensatz zu den Handwerkerinnungen ist im Keime schon vorhanden. Die Münzer und Wechsler erhoben sich durch die Einträglichkeit ihres Gewerbes und namentlich infolge des Eintrittes vieler Freier verhältnismässig rasch über jene. [15])

Alle die Entwicklungsphasen von den Dienstmannen des Bischofs bis zur autonomen Zunft in ihren Einzelheiten zu verfolgen wird jedoch bei der Armut an Quellen aus jener Zeit zur Unmöglichkeit. Allerdings existiert schon aus dem Jahre 1300 (4. Febr.) eine Urkunde,[16]) die jedoch mit der vorigen in direktem Zusammenhang steht. Wie oben erwähnt, ist jener Bestätigungsbrief auch mit dem Siegel der Stadt Basel versehen. Hier nun protestieren Bürgermeister und Rat gegen diese Tatsache, da es ihnen unmöglich sei, zu ermitteln, wer das Stadtsiegel beigefügt habe. Keiner der dort angeführten Zeugen kann »verstan, da si ie da bi werent da der vorgenant brief oder ingesigele erlobet wurde ze gebende». Auch bei den Hausgenossen selbst hat sich ergeben «gemeinliche beim eide, das ir dieheinere weis, wer denselbe brief besiegelte vnd das ir diheiner nie dar kam, da derselbe brief besiegelt wart . . .« Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Untersuchung hierüber hervorgerufen wurde durch eine verschiedene Auffassung über die Herkunft der Rechte der Hausgenossen und ihre Stellung zum Rate und den übrigen Zünften. Jedenfalls wachten die Hausgenossen ängstlich darüber, dass ihnen wenigstens das wichtigste Recht, der Wechsel, nicht geschmälert werde. Noch im Jahre 1362 wird von «Rhät vnd meyster Nüw vnd alt einhälligklich erkhandt das niemant wexlen sol pfenig ze khaufende noch zeuerkhauffende noch kein bret uslegen zu offnem wexel durch wexels willen *Er habe den der hussgenossen zunfft vnd syg mit den hussgenossen uberin khomen.*«[17]) Es mag einigermassen auffallen, dass in dieser Erkanntnis keine Silbe an die Beziehungen der Hausgenossen zur Münze erinnert. Tatsächlich befand sich damals die Münzhoheit noch in den Händen des Bischofs. Es lag die Befugnis zum Erlass von Vorschriften hierüber also nicht in der Macht des Rates. Diese Trennung der beiden Gewerbe wird auch später, nachdem die Münzgerechtigkeit in den Besitz der Stadt übergegangen, noch festgehalten. Trotzdem scheinen auch, nachdem die Machtverhältnisse sich derart verschoben hatten, den Hausgenossen ihre alten Rechte bestätigt worden zu sein, und der Rat nahm höchstens eine beaufsichtigende, vielleicht auch nur beratende Stelle ein. Im Gegensatz zu

andern Orten mit Hausgenossenschaften, z. B. Strassburg, gelang es der Basler Genossenschaft nie, direkt begründete, etwa durch Pfandschaft gerechtfertigte Ansprüche auf die Münzhoheit erheben zu können, oder eine Monopolstellung für sich zu erringen. Immerhin bleibt der Rat in der Ausübung der Münzrechte wenigstens noch für den Anfang der Tradition treu. Die Münzmeister werden stets aus der Zunft der Hausgenossen ernannt. Diese hatten jedoch, wie sich aus dem Wortlaut der Urkunde ergibt, nie das Recht erworben, den Münzmeister selbst aus ihrer Mitte zu erwählen; derselbe erscheint vielmehr stets als der vom Münzherrn ganz unabhängig gesetzte Beamte, als dessen Funktionär er auch nur ihm verantwortlich ist. Er selbst gelangte aber auch nie zu einer so bedeutenden, selbständigen Stellung, wie es z. B. in Strassburg der Fall war. Nie vereinigte er in Basel Münzverwaltung und Wechsel in seiner Hand. Der letztere war vielmehr stets die ausschliessliche Domäne der Hausgenossen. Der einzige mir bekannte Fall, dass der Bischof dem Münzmeister gegenüber sich in Darlehensverpflichtungen begibt, ist die Verpfändung der hochstiftlichen Güter zu Almswiler an den Münzmeister Dietrich von Basel durch Bischof Otto von Granson 1308. Er verpfändete aber auch hier nicht das Münzrecht.

Zum grossen Glück für die Stadt Basel hielten sich später die Bischöfe in ihren Geldverlegenheiten an den Rat, so dass dieser Gelegenheit erhielt, sich durch Pfandschaft nach und nach in den Besitz einer Reihe obrigkeitlicher Rechte zu setzen. So erwarb er alle bischöflichen Zölle, die Fronwage, das Muttamt, das Schultheissengericht u. s. w. Am 12. März 1373 verpfändete Bischof Johann von Vienne nebst anderen Rechten und Gefällen der Stadt auch die Ausübung seiner Münzrechte um 4000 flor. Gulden.[18]) 1385 wurde diese Pfandsumme um 1000 Gulden erhöht, ein Beweis, wie sehr es dem Rate daran gelegen war, sich den Besitz der Münze zu sichern. Das Pfand wurde auch nie mehr eingelöst.

Geering[19]) nimmt an, dass die Übertragung der bischöflichen Hoheitsrechte in Bezug auf Markt, Gewerbe- und Verkehrswesen, also der Funktionen der Ministerialen an die Zünfte, d. h. an den, vorerst durch die bischöflichen Kieser,

später autonom gewählten Zunftmeister, schon unter *Bischof Heinrich von Neuenburg* († 1274) stattgefunden habe. Dieser war zur Erreichung seiner hohen politischen, auf möglichste Ausdehnung der Machtsphäre des Bischofs gerichteten Ziele im Kampfe gegen den mächtigen Lehensadel und den Grafen Rudolf von Habsburg auf die Hülfe der Zünfte angewiesen. Die Folge davon war eine mächtige Stärkung der Zunftgewalt unter seiner Regierung, wohin man den Ursprung der Zunftverfassung überhaupt verlegen kann. Bei der Verleihung der mannigfachen Rechte an die Zünfte fiel den Hausgenossen *Gefecht und Polizei des Markgewichtes* zu. Diese eigene Verwaltung ihrer Verkehrsrechte blieb dann den Zünften bis zur Helvetik.

Nach dem Übergang der Münze in städtische Hände, besorgte der Rat die Verwaltung derselben von sich aus, ganz losgelöst von der Zunftgerechtigkeit der Hausgenossen. Es ist von jener Zeit ab in den Verordnungen des Rates die Münze betreffend keine Spur zu entdecken von einem offiziellen Zusammenhang zwischen dieser und den Zunftrechten der Hausgenossen. Dabei war jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Obrigkeit sich bei Bestellung des Münzmeister-Amtes dennoch an Angehörige dieser Zunft wandte. Als einer der ersten städtischen Münzmeister erscheint der berühmte Ceccopieri (1374/75), der Ahnherr jener grossen Kaufherrn- und Wechslerfamilie Zscheckenpürlin,[20]) der ordnungsgemäss, als er (zirka 1366) einwanderte, bei den Hausgenossen zünftig geworden war. Auch Peter Gatz, der Münzmeister der kaiserlichen Münze zu Basel (1429), war Hausgenosse.[21])

Im Laufe der Zeit wurden dann der gleichen Zunft noch die Hafen- und Kannengiesser und die Degenschmiede zugewiesen; es traten sogar gegen Ende des 15. Jahrhunderts einige Buchdrucker ein,[22]) also ein ziemlich buntscheckiges Kleid unter den gleichen Hut gebracht. Es ist deshalb auch nicht sehr zu verwundern, wenn Misshelligkeiten aller Art zwischen den einzelnen Bestandteilen, d. h. Handwerkszweigen sich einstellten. Die höher gestellten Wechsler und Goldschmiede (Hausgenossen im engern Sinne) wollten die Kluft, die sie von den mindern trennte, nicht verschwinden lassen und wachten sorgsam darüber, dass jenen ja keine Übergriffe in ihr aus-

schliessliches Gebiet, den Wechsel und den Handel mit den edlen Metallen, ungestraft übersehen wurden. Diese internen, von kleinlichem, gehässigem Geiste zeugenden Zänkereien füllen ganze Bündel der Zunftakten.

Was die Zahl der Mitglieder anbelangt, so ist die Zunft zum Bären nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1429 die kleinste;[23]) nach dem durchschnittlichen Vermögen pro Mitglied steht sie im dritten Rang mit etwas über 1000 Gulden; über ihr stehen nur hohe Stube und Schlüsselzunft:

	Hohe Stube.	Schlüssel.	Hausgenossen.	Weinleute.
Zahl der Mitglieder:	91	78	56	121
Summe der Vermögen:	fl. 364 850	113 070	56 540	44 910
Durchschnitt p. Mitglied:	fl. 4 010	1 450	1 010	371

Die Angaben über das Eintrittsgeld in früheren Zeiten sind sehr schwankend: »Hussgenossen hant Ir zunft vorziten verlichen vmb 10 marg silbers, darnach vmb 50, 40 oder 30 Gulden vnd eh vmb 25 fl.; aber die kannegiesser vnd goldsmide hant Ir zunft vmb 4 fl. vnd hant kein Stubenrecht «[24]) Eine spätere Kopie einer alten undatierten Zunftordnung setzt die Gebühren fest auf 24 fl., jeden zu 23 β gerechnet,[25]) dem Meister 1 Lot Silber oder 10 β, der Zunft zu vertrinken 1 Viertel Wein oder 4 β und dem Knecht 1 β. Mit 1441 wurden die Aufnahmsbedingungen für alle Zünfte etwas nivelliert. Für die Hausgenossen lauteten dieselben auf 4 fl. für das Zunftrecht, den Sechsern ein Viertel »wyns«, dem Meister 1 β, dem Knecht 6 Pfennig »vnd nit thürer«.[26]) Jener früher schon angedeutete Unterschied zwischen den ursprünglichen, vollwertigen, d. h. mit Stubenrecht ausgestatteten Hausgenossen, den direkten Nachfolgern der bischöflichen Münzer und Wechsler und den später eintretenden scheint auch jetzt weiter festgehalten worden zu sein in der Weise, dass das Stubenrecht überhaupt nicht mehr verliehen wurde.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts traten dann die Anzeichen einer Unzufriedenheit der »untern Stände« mit der herrschenden Ordnung im wirtschaftlichen und politischen Leben hervor. Die durch das mehr sich entwickelnde Mess- und Marktwesen[27]) zunehmende Überlegenheit der Handelszünfte in Bezug auf Reichtum und Intelligenz erregte die Auf-

merksamkeit der Handwerkszünfte. Es bildete sich bei diesen die Überzeugung aus, dass die bestehende Wirtschaftsordnung an wesentlichen Mängeln leide und dringend der Verbesserung bedürfe. Die Folge davon waren jene Jahrzehnte langen Kämpfe zwischen den beiden Gewerbegruppen, die der wirtschaftlichen Gesamtlage in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Stempel aufdrückten. Die Ideen der kirchlichen Reformation wurden dadurch auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen, und dort brachte es ihre Einwirkung zu einer Reorganisation des Zunftwesens mit bedeutender Schmälerung der Rechte der den Kapitalismus verkörpernden Handelszünfte.[28]) Von der Neuordnung mit am schwersten betroffen wurden auch die Hausgenossen. Es wurde Hand gelegt an das eigentliche Herrschaftsgebiet der Zunft, den Wechsel. In welcher Weise das geschah, soll im folgenden Abschnitt zur Darstellung gelangen.

Die Neuordnung der Dinge vollzog sich allerdings nur langsam, zögernd, mit dem Gefühl der Unsicherheit, in kleinen Etappen. Einzelne Reformen wurden nur probeweise eingeführt, und erst die zwanziger Jahre brachten einigermassen Klarheit in den Gang. Da jedoch die Resultate der Änderungen die Signatur der zunfthandwerklichen Engherzigkeit trugen, so konnten sie nur zeitlich beschränkten Bestand haben.

Es existieren aus dieser Zeit *zwei Zunftordnungen*, die sich mit den Angelegenheiten der Hausgenossen befassen. Die erste trägt das Datum von Samstag nach Nicolaj (7. Dezember) 1510 und enthält die Bestätigung, dass die Hausgenossen ihren Zunfteid abgelegt, der »biss uff witer miner Hern bescheyd« also lautet:[29]) »Die Husgenossen vnd offen wechslere Inn vnser Statt Basel swerent alle müntzen die geng vnd gebe sind by vns ze Basel dhein vssgenomen noch vorbehept, die Sy by vns Inkouffent Inn demselben kouff wider vss geben vnd nit me denn zwen pfennig an einem Rinischen gulden zu gewyn ze nemmen darzu ouch dieselben müntzen alle, dheyn vorbehebt, die also by vns geng vnd geb sint nit abzetunde ze brennende, die Sweren vss den lichtern nit ze erlesende vss ze schyessende zu beschrottende ze seygernde noch ze verschickende In dhein wyse noch wege alle geuerd vnnd arglist harinn gentzlich vssgescheiden darzu ouch mit

»vngezeichtem« gewicht nit ze wegende . . . .« Jedoch wird ihnen, wieder »biss vff witter miner Hern bescheyd dise nach vermerkte Milterung vnd gnad beschechen vnd getan«, dass die Hausgenossen, »So zu offnem Wexel nit sitzent noch den trybent«, nicht verpflichtet sein sollten, »falsch oder argwenig müntz oder Gold«, das ihnen, »an Ir war, Schuld, zinss vnd gült In Bezalungs vnd nit Inn wechsels wyse fürkompt«, zu zerschneiden, sondern dass sie dasselbe an »der Statt oder ander offen Wechsel« vorweisen sollten. Sobald aber solch zweifelhaftes Geld ihnen »Inn wechsels wyse ze handen kement«, so sind sie verpflichtet, nach dem Wortlaut des Eides, dasselbe zu vernichten. Sodann wird ihnen eingeschärft, dass sie für das Gold, das ihnen zum Wechseln angeboten wird, genau die Taxe einhalten sollen, »doch ouch das biss vff wyter miner Herren bescheyd«. Es kennzeichnen diese einschränkenden Klauseln recht deutlich den provisorisehen Charakter der Verordnungen. Einen eigentümlichen Eindruck erweckt die Bestimmung, dass es den Goldschmieden gestattet sein soll, wenn jemand ihnen »Müntz ze verwerthen bringen vnd Silbergeschirr daruss ze machen begeren wurde«, diesem Begehren zu entsprechen, doch »sollent Sy vss Irem eygnen Gelt oder dem Gelt So hynder Sy gelegt ist, nymant Sylbergeschirr machen noch werkhen«. Im Falle der Übertretung dieser Vorschriften durch einen Hausgenossen oder Goldschmied wird die Bestrafung der Zunft überlassen, »nach siner verwürkung vnd misshandlung wie Ir Zunfftordnung oder bruch das zugibt . . . . doch einem Ersamen Ratt an Ir Straff vnd oberkeit Inn allweg vnabbrüchlich vnd vnuergriffen.«

Diese Verordnung scheint nicht überall Beifall gefunden zu haben. Schon etliche Wochen später wird der Rat veranlasst, infolge der »beswerd Inen durch die Hussgnossen durch Ir Stattwechsler vnd Iren Münzmeister fürgehalten«, (d. h. durch alle von der Massregel Betroffenen) und die er »selbs erwogen«, von den vorgenannten Forderungen etwas nachzulassen, allerdings nur auf unbestimmte Zeit. Es wird den Hausgenossen, die nicht Wechsel treiben, erlaubt, das Gold, »so Sy hant vnd künfftiglich an Ir Schuld war zinss vnd gült überkement«,[30]) zu vertreiben und wieder auszugeben, wo und

zu welchem Preise es ihnen möglich ist. Ferner wird den Wechslern gestattet, die Kronen und Dukaten »uffwechseln vnd Inn wechsels wyse wider ussgeben« zu dürfen, »wie Sy das hieuor gebrucht, vor vnd Ee Sy den obangezeigten Eyd gesworen hant.« Endlich wird auch der Münzmeister ermächtigt, wie zuvor mit der Münze nicht baslerischer Herkunft oder die nicht von der Münzgenossenschaft (der Rappenmünze) herstammt, zu verfahren nach Belieben, nur die eigene Münze, mit Einschluss derjenigen des Rappenmünzbundes, soll er »hynfür me nit abthun noch seygern.«

In allen den Erlassen aus der Reformationszeit, die Münze betreffend, wird immer das Verbot in den Vordergrund gestellt, die Pfennige zu »seygern« (mit Hülfe eines Siebes die grössern Stücke herauslesen zum Zwecke des Einschmelzens) und zu »beschrotten« (beschneiden), auch soll, was die Goldschmiede »verwerkhen, gut Silber syn, wyss uss dem für,« das Gold aber muss, »gut Rynisch gestrichen gold syn.«

Das wichtigste Zeugnis aus dieser Zeit ist jedoch die *»Nüwe Reformation der Zunfft zum Bären« vom 31. Januar 1526*, dem grossen Umwälzungsjahr im basler Zunftwesen.[31]) Dieselbe stellt die »wechsler belangende«, als Norm auf, dass alle, die *den Wechsel als Gewerbe treiben wollen, die Zunftgerechtigkeit der Hausgenossen besitzen müssen.* Es ist sonst niemand, *ausser der Obrigkeit*, zum Wechsel berechtigt, mit der Ausnahme jedoch, dass es den »kouflüten vnd denen so gewerb haben oder tryben, vergönt vnd zuglassen, das sy guldin vnd silbern müntz zu iren gewerben gebruchen oder Hantierung wol wechslen vnd vfkhouffen mögen, doch dasselbig andern nit wythers vff merschatz verkhouffen oder verwechseln, Sonder alleinig zu iren gebruchen vnd gewerken.« Missbrauch dieser liberalen Bestimmung wird mit 2 ℔ Silbers bestraft, die je zur Hälfte der Obrigkeit und der Zunft der Hausgenossen zufallen. Aus der Ordnung ergibt sich auch, dass zu jener Zeit die Goldmünzen, Dukaten, Kronen und rheinischen fl sehr hoch im Preise standen. Nun war es Usus beim Wechsel, den Leuten, die solches Gold an die Bank zum Verwechseln brachten, für die zu leichten Stücke, deren es ja bei der Unvollkommenheit der Prägetechnik viele gab, nicht den

Kurswert in Anrechnung zu bringen, sondern es wurde der Abzug für Fehlgewicht berechnet auf Grund des Nominalwertes, zu dem es früher geschlagen worden. Dadurch wurde natürlich der Inhaber schwer geschädigt, und es liefen eine Menge Klagen ein wegen Übervorteilung auf diese Weise. Um diesem Übel abzuhelfen, wird die Sache vom Rate ganz genau geregelt und als Grundsatz aufgestellt, dass solches Gold, »wie es zu yeder zit giltet vnd nit vf das Korn, wie das anfenklich gemüntzt«, gerechnet werden muss. Für die am Gewicht zu leichten Stücke wird der Tarif in der Weise festgesetzt, dass für das erste gran 8 Rappen und für jedes folgende gran Fehlgewicht 6 Pfennig abgezogen werden dürfen, »damit einem jeglichen das syn zimblicher gstalt bezalt vnd niemant zu uil in solichem abgenommen werdt.« Übertretung dieser Satzung soll »ye nach grösse siner schulden von vns hertigklichen gestraft werden.« Die Goldschmiede dürfen nur mindestens 14 lötiges Silber verarbeiten und sollen ihr Material monatlich einer Probe unterziehen lassen. Eine derartige Kontrolle scheint schon viel früher ausgeübt worden zu sein; im Jahre 1484 werden Heinrich Rychner und Hans Irmy vom Rate mit der zeitweiligen Prüfung des Silbers bei den Goldschmieden beauftragt.[32]) Die Silberkrämer müssen »des argwenischen gebrachten Silbers halben« den Eid der Hausgenossen schwören. Sie dürfen nur dem Münzmeister oder den Goldschmieden verkaufen. Verkauf unter falscher Bezeichnung wird mit 1 Mark Silber geahndet. Den fremden Silberkrämern wird gestattet, ausserhalb der Messe noch 2 Tage ihre Waren feil zu bieten. Diese Massregel rief dann bald dem Widerstand der einheimischen Silberhändler, gegen welche sie auch direkt gerichtet war.

Die Stellung des Münzmeisters wird genau abgegrenzt. Er darf hinfort keinen Wechsel mehr betreiben. »Item der Münzmeister sol eins tryben vnd das ander liegen lassen, das ist, er sol ein wechsler oder ein Münzmeister sin vnd nit bede.«

Der Eid enthält ausserdem die für jene Zeit unvermeidlichen Bestimmungen, von denen diejenige obenan steht, dass es untersagt sei, mit einem andern als einem Hausgenossen eine Geschäftsverbindung einzugehen, die den Zweck eines

gemeinsamen Betriebes mit erhöhtem Kapital habe. Es war eine bedeutsame Erscheinung, die den Aufschwung in Handel und Industrie damals begleitete oder mit verursachte, der Zug nach Association. Gegen diese Bestrebungen ganz besonders richteten sich die Angriffe der Handwerker und Kleinkrämer in richtiger Würdigung der Bedeutung dieser Erscheinungen für ihr eigenes Dasein. Damit in Verbindung steht auch das Verbot der Doppelzünftigkeit, das 1491 erlassen, nach wenigen Jahren aber wieder aufgehoben worden war, um dann 1526 wieder in Kraft zu treten.

Gewicht und Wage dürfen an niemand ausgeliehen werden, als an einen Hausgenossen. Es ist im fernern verboten, Jemand an seiner Statt an die Wechselbank zu setzen, es sei denn ein Hausgenosse oder ein Glied der Familie, Frau oder Söhne.

Da durch diese Ordnung die Hausgenossen der Hauptsache nach in ihren angestammten Rechten bestätigt wurden, so ist es um so auffallender, und es ist auch nicht in allen Teilen klar zu stellen, warum der Rat im Jahre 1533 dazu kam, ihnen geradezu den Lebensnerv abzuschneiden durch Entzug der Wechselberechtigung und Errichtung eines Monopols zu Gunsten des obrigkeitlichen Wechsels.*) [33]) Allerdings wurden durch die Restauration des Jahres 1552 die alten Zunftordnungen im Wesentlichen wieder hergestellt; so jedenfalls auch diejenige der Hausgenossen. Wenigstens werden sie in verschiedenen obrigkeitlichen Erlassen aus den folgenden Jahrzehnten wieder als Inhaber des Wechselrechts anerkannt. Es scheint jedoch, dass dieses Gewerbe mehr und mehr an Bedeutung verlor, wohl auch infolge der wiederholten, nicht immer ganz erfolglosen Versuche zu einer einheitlichen Regelung der Münzverhältnisse im Reiche, (Reichsmünzordnung von 1551; Reichstag zu Augsburg 1559), [34]) der Entstehung von Münzkonventionen und namentlich durch die jetzt bald allgemein in Gebrauch kommenden Kreditpapiere als Zahlungsmittel. Dagegen werden die Hausgenossen wiederholt *ausdrücklich als die Hüter und Inhaber des ausschliesslichen Rechts zum Handel mit Edelmetallen bezeichnet*, so wie sie auch

*) Ausführliche Darstellung im folgenden Abschnitt.

weiter die Aufsicht über das Markgewicht führen. Sie hatten in der Folgezeit beständig gegen Übergriffe in dieser Richtung anzukämpfen, da der sogen. Nebenwechsel und Nebenkauf sich gelegentlich ganz ungescheut hervorwagte. So ist ein Erlass des Rates aus 1623 vorhanden[35] (bestätigt 1649), worin den Hausgenossen »Macht und gwalt« verliehen wird, gegen die »Nebenkäuffler- und Käufflerinnen« selbständig vorzugehen und dieselben nach Zunftrecht zu bestrafen. Dieses Verbot des Nebenhandels wurde aber offenbar nie sonderlich hoch geachtet, denn aus dem 17. Jahrhundert existieren eine Menge Ratserkanntnisse und Gerichtsentscheide,[36] die sich mit Vergehen dieser Art befassen. Am 1. Februar 1679 wendet sich der Zunftvorstand mit einer Eingabe an den Rat, worin um Schutz der der Zunft zustehenden Rechte gebeten wird. Bei der »leyder gewährten Kriegsunruhe« und auch schon früher habe sich bald jeder Kaufmann und Bürger unterfangen, mit Gold und Silber zu handeln. Dadurch werde sowohl dem Stadtwechsel als auch den Zunftangehörigen merklicher Schaden zugefügt, da ihnen der daraus sich ergebende Gewinn entzogen werde, anderseits aber viel ehrliche Leute »vbel angesetzt vnd betrogen« werden, weil meist die Probe einen geringern, als den angegebenen Feingehalt ergebe. Namentlich sind es Angehörige verwandter Zünfte, die sich solche Übertretungen zu Schulden kommen lassen.[37]

Überhaupt bereiteten die privaten Geldwechsler der Obrigkeit viel Sorge. Trotz aller Verordnungen und trotz Verhängung der härtesten Bussen liessen sie sich nicht abschrecken, ein Beweis, dass solche Geschäfte meist noch Aussicht auf erheblichen Gewinn boten. Immer wieder muss gegen die Nebenwechsler der Vorwurf erhoben werden, dass sie die Einfuhr fremden, schlechten Geldes verschulden, dass sie die guten, groben Geldsorten ganz aus dem Publikum ziehen und dafür liederliche, geringhaltige Münzen in Umlauf setzen. Schliesslich musste der Rat wohl die Unmöglichkeit einsehen, dieses Gewerbe durch hemmende Schranken und schablonenhafte Satzungen regeln zu können. Dagegen sträubte sich ganz entschieden die Natur der Geldgeschäfte im eigentlichen Sinne. Nach und nach wurden denn auch in Berücksichtigung der in

Wirklichkeit bestehenden Verhältnisse und der praktischen Bedürfnisse des Verkehrs die Grenzen wesentlich weiter gezogen. In den späteren Dekreten (Anfang des 18. Jahrhunderts) ist nicht mehr davon die Rede, dass die Wechsler verpflichtet seien, die Zunft der Hausgenossen zu kaufen. Es wird nur verlangt,[38]) dass alle, »die Geldwexler genannt werden, und auch diejenigen, welche solche in der That sind und doch den Namen nicht haben wollen, (als deren es viele in underschiedlichen Vorstädten gibt), bei der Cantzley sich als Geldwechsler einschreiben lassen«. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass der Begriff des »Wechslers« sich im Lauf der Zeiten bedeutend geändert hatte. Aus den ehemaligen Umwechslern fremden Geldes in heimisches und umgekehrt waren eigentliche Bankiers in annähernd modernem Sinne geworden.

In wie weit der Staat selbst durch Monopolisierung des Wechselgeschäftes die Entwicklung in dieser Richtung beeinflusst, ja geradezu veranlasst hat, soll in den folgenden Abschnitten gezeigt werden.

3. Die Stadtwechsel-Ordnungen von Basel.

Die Münzrechte befanden sich ursprünglich einzig im Besitz des Kaisers, der das Münzregal verlieh an Fürsten, geistliche und weltliche und Städte. Diese Belehnten traten ihrerseits die Ausübung, d. h. Ausbeutung ihrer Privilegien wieder ab an ihre Dienstmannen, natürlich gegen namhaftes Entgelt, oder liessen die zugehörigen Funktionen ausüben durch eine Gruppe von Lehensleuten. So entstanden die Hausgenossenschaften in den deutschen Städten, und als Orte, wo von einem Münzwesen resp. Geldverkehr die Rede sein kann, kommen nur Städte in Betracht. Als das wichtigste und begehrenswerteste ihrer Rechte erscheint das Monopol des Geldwechsels, das sich in ihren Händen befand. Die beiden wichtigsten Gründe, welche dieses Wechselgeschäft zu einem sehr einträglichen gestalteten für die dazu Berechtigten, welche aber vom Standpunkt aller übrigen aus ein schweres Hindernis für Handel und Verkehr bildeten, sind erstens die Tatsache der Territorialität der Münzen, und zweitens die häufigen,

beinahe jährlichen Verrufungen durch den Münzherrn, wodurch alle bisherigen Münzen ausser Kurs gesetzt wurden. Aus naheliegenden Gründen musste es ein ständiges Ziel der städtischen Finanzpolitik sein, in den Besitz dieser Münzhoheit und damit überhaupt sämtlicher bezüglicher Rechte zu gelangen. Die Erreichung dieses Zieles bildet den Inhalt zahlreicher, oft Jahrhunderte lang sich hinziehender Kämpfe der städtischen Obrigkeiten mit den meist sehr mächtigen und einflussreichen Inhabern jener Rechte. Diese verteidigten natürlich jedes Titelchen auf das hartnäckigste und gestatteten dem Rate nur ein langsames, schrittweises Vorrücken. Schliesslich endeten diese Kämpfe doch mit dem Siege der öffentlichen Interessen über die privaten. Der Verlauf ist in allen den in Betracht kommenden Städten so ziemlich derselbe, und es lassen sich überall ungefähr dieselben Etappen herauskonstruieren.

Das Wechselrecht wurde von den Hausgenossen vielfach missbraucht zur Ausbeutung des handeltreibenden Bürgerstandes durch willkürliche Erhöhung der Wechseltarife und Einführung von minderwertigen oder verrufenen Geldsorten, die sie dann mit namhaftem Gewinn wieder zurückkauften. Diese Auswüchse mussten zu Massnahmen des Rates führen, wodurch die Hausgenossen zu gerechter Handhabung ihrer Rechte gezwungen werden sollten. Das erste Eingreifen des Rates bestand in der Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für den Umtausch fremder Münzsorten. Die notwendige Folge davon war die Schaffung besonderer Organe zur Überwachung der Ausführung der erlassenen Vorschriften. Eine weitere Station auf diesem Wege wird bezeichnet durch die Einrichtung eines eigenen Wechselgeschäftes von seiten der Obrigkeit unter Belassung der schon bestehenden privaten Geschäfte dieser Art; die Erlaubnis zur Errichtung privater Wechselbänke wird nur erteilt gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe. Von da bleibt dann nur noch ein kleiner Schritt bis zum Endziel der Entwicklung, dem gänzlichen Entzug der Berechtigung zum Geldwechsel an Private und Errichtung des Staatsmonopols. Diese Massregel fand ihre Rechtfertigung meist in Klagen über Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen von seiten der privaten Wechsler. Daneben haben ja wohl an den ein-

zelnen Orten auch Gründe lokaler Natur mitgewirkt. Zweifellos haben wir in diesen Bestrebungen der Staatsgewalt aber auch eines der Symptome zu erblicken, die den Anbruch einer neuen Zeit im Wirtschaftsleben, den Übergang von den mittelalterlichen Anschauungen der gebundenen Geldwirtschaft der Städte zu einer allgemeinen, vielleicht sogar von nationalen Gesichtspunkten geleiteten Politik.[39])

Die oben angedeutete Entwicklung werden wir anzunehmen haben z. B. in den Städten Frankfurt a. M.,[40]) Speyer, Strassburg und Basel. Besonders genau unterrichtet sind wir über den Gang derselben in Strassburg.[41])

In Basel lassen sich nicht sämtliche Abschnitte des Verlaufes so sicher feststellen, wie es durch die angeführten Untersuchungen für Strassburg der Fall ist. Aber die gleichen Voraussetzungen hier und dort, und dasselbe Resultat an beiden Orten, werden wohl auch zum Schlusse auf den gleichen Werdeprozess berechtigen, um so mehr, als die beiden Städte in ihrer wirtschaftlichen und politischen Entwicklung eine ganze Reihe paralleler Züge aufweisen und wir zudem verschiedene Belege besitzen, wodurch es uns möglich wird, einzelne Partien dieser dunkeln Strecke etwas zu beleuchten. Was zunächst den Zeitpunkt der Errichtung eines städtischen Wechselgeschäftes in Basel anbetrifft, so meint Cahn,[42]) dass im Jahre 1445 der Rat von Basel eine Verordnung betreffend Einrichtung des Stadtwechsels aufgestellt habe, gestützt auf eine solche von Strassburg,[43]) und von der Absicht geleitet, zu einer ähnlichen Einrichtung zu gelangen, wie Strassburg sie besass und mit der gute Erfahrungen gemacht wurden. Die hier genannte Ordnung von Basel habe ich allerdings bis jetzt nicht auffinden können.[44]) Dagegen wäre es leicht möglich und denkbar, dass der Rat von Basel zu der angegebenen Zeit sich einen Einfluss auf das Wechselgeschäft und wo möglich auch einen bedeutenden Anteil an dessen Erträgnissen zu sichern suchte, dass er zu diesem Zwecke dasselbe unter staatliche Oberaufsicht stellte und das Recht zur Ausübung desselben nur gegen eine Abgabe verlieh. An Beweggründen für ein solches Vorgehen hätte es dem Rate nicht gefehlt.

Da ist zunächst der Umstand zu erwähnen, dass König Sigismund im Jahre 1429 in Basel eine kaiserliche Gold-Münzstätte errichtete.[45]) Der Inhaber der Münzhoheit, Konrad von Weinsberg, geriet bald in Geldverlegenheiten, und die Stadt liess sich diese Gelegenheit nicht entgehen, durch Gewährung von Darlehen Anteil an dieser Hoheit zu bekommen. Weinsberg verpfändete ihr geradezu 1436 seine Rechte. Münze und Wechsel standen aber stets im innigsten Zusammenhang. Leider wurde dann in der Folgezeit (1458) von den Nachkommen Konrads diese Pfandschaft wieder gelöst, und noch später (1509) die Münze nach Augsburg verlegt.

Ferner war dem Rate durch die Verlegung des Conzils von Konstanz nach Basel und die dadurch herbeigeführte gewaltige Steigerung des Geld- und Wechselverkehrs in der Stadt die Einträglichkeit dieses Gewerbes so recht deutlich vor Augen gestellt worden. (Zusammenströmen von hohem, geistlichem und weltlichem Adel aus aller Herren Länder mit luxuriöser Lebenshaltung.) Der damals übliche Wochenzins betrug 2 Heller vom fl., d. h. $43^1/_3$ %![46]) Nun konnte doch die Obrigkeit unmöglich zusehen, wie der reiche Segen beinahe nur in die Taschen der fremden Juden, Lombarden und Cawertschen floss. Es waren nämlich vor Eröffnung des Conzils in Basel schon Filialen italienischer Bankhäuser errichtet worden.[47])

Ein weiteres Moment, das den Rat hätte veranlassen können, eine aktive Finanzpolitik in angedeutetem Sinne einzuschlagen, wäre darin zu suchen, dass es ihm sehr daran liegen musste, die Einkünfte des Staates zu erhöhen, da die immerwährenden Kriegsunruhen jener vierziger Jahre die Finanzkraft auf das empfindlichste schädigten. Also die Möglichkeit, dass der Rat im angegebenen Jahre Vorschriften über den Wechsel erlassen, liegt ja sehr nahe; weiter jedoch ging die Obrigkeit nicht, jedenfalls nicht bis zur Gründung eines eigenen Wechselgeschäftes.

Nach Geering[48]) erfolgte dieser Schritt im Jahre 1491. Als der Rat die Wechselgesellschaft des Bastian Tolld im Kaufhause aufhob, soll er daselbst zugleich die Errichtung eines Wechselgeschäfts auf städtische Rechnung verfügt haben. Auch

über diese Gründung besitzen wir weiter keine sichern Anhaltspunkte; denn die eigentlichen Stadtwechsel-Akten setzen erst später ein, und es ist doch anzunehmen, dass über den Betrieb und die Erfolge des Unternehmens irgendwo Rechenschaft abgelegt werden musste, sei es nun, dass der Rat seine eigenen Beamten an die Wechselbänke setzte, oder dass er dieselben verpachtete.

Die ältesten, sichern Dokumente nun, die sich im Basler Staatsarchiv über die in Rede stehende Einrichtung vorfinden,[49]) sind *zwei Verträge*, welche der Rat mit Basler Bürgern abschliesst, *eine »uffrechte redliche Gemeinschaft des Wechsels halb.«* Das eine der beiden Aktenstücke enthält in 23 Artikeln die Bestimmungen einer auf acht Jahre abgeschlossenen, für zwei Jahre unkündbaren »Gemeinschafft« zwischen dem Rat und Andreas Bischoff über Errichtung eines offenen Wechsels. Ursprünglich stand der Name Heinrich David als der des einen Vertragschliessenden in dem Briefe; dieser ist dann durchgestrichen worden und der des Erstgenannten darüber gesetzt. Heinrich David erscheint aber im Verlaufe des Vertrages als Hauptbeteiligter, währenddem sein Bruder, Conrad David und Andreas Bischoff nur als Nebenkontrahenten aufgeführt sind. Das zweite Aktenstück stimmt mit dem vorigen zum Teil wörtlich überein und stellt ebenfalls einen Vertrag dar, zu demselben Zwecke abgeschlossen mit dem schon genannten Andreas Bischof, dem es darin freigestellt ist, noch einen oder mehrere Teilhaber »Gemeinder«, aufzunehmen, doch müssen dieselben Basler Bürger sein und sich, »wie er getan, verschryben, in solchem Wechsel getrüwlichen zehandlen wie frommen Gemeindern gebürt.« Beide Schriftstücke sind leider undatiert, und auch aus dem Inhalt ergibt sich kein Anhaltspunkt nach dieser Richtung; die genaue Zeitbestimmung muss vielmehr an einem andern Orte gesucht werden. Unter Nr. 3 der Stadtwechsel-Akten ist eine *Sammlung von Abrechnungen zusammengestellt zwischen Stadtwechsel und Dreier-Amt,* welche mit der Bemerkung einsetzen: »*A. D. 1504 uff die Messe Martini ist unserer Gn. hh. der Stadt gemeiner Wechsel angangen vnd haben min herren die Dreye, nemlich* . . . . uss krafft der Verkomniss mit Hrch. David dem Wechsler durch Mittel einer Ratserkanntnus ge-

troffen überantwurt vnd geben 600 fl, namblich 1 ℔ 5 β 4 ₰ (Pfennig) für jeden fl, dieselb Summe er in dem Wechsel uff die zyt in den briefen bestimpt bruchen vnd so dieselb verschienet oder ob Heinrich Dauid in mittler zyt von dem Wechsel stan wurd, dass dan Heinrich Dauid sin Erben vnd Mitthafften solich 600 fl in obgemelter Werung einem Rat wieder vberantwurten sollen.« Aus diesen Abrechnungen ergibt sich sodann weiter, dass »uff Mittwoch vor Letari 1508 hat derselbe Heinrich Dauid die 600 fl so im in Anfang von min gn. hh. in den Wechsel geben, ganz bezalt vnd ist kein Teil dem andern nützit schuldig.« Diese Abrechnungen werden dann in unregelmässigen Zwischenräumen fortgesetzt mit Andreas Bischoff; später treten beide neben einander auf als Verwalter des Wechsels. Die erste der ordnungsgemäss abzuliefernden Jahresrechnungen, die noch erhalten sind, ist diejenige über die Geschäftsjahre 1519—1521; sie ist noch von Heinrich David, als einem der beiden Stadtwechsler unterzeichnet.

Laut der vorhin angeführten, unzweideutigen Stelle fällt also der Beginn einer städtischen Unternehmung im Wechselgewerbe, d. h. die Eröffnung eines solchen Geschäftes, bei dem der Staat als solcher beteiligt ist, auf das Spätjahr 1504, aus geschäftlichen Rücksichten zusammenfallend mit der Messe. In jenem Vertrag mit Heinrich David besitzen wir jedenfalls noch ein Denkmal, wodurch eine der oben angedeuteten Entwicklungsstufen in dem allmählichen Übergang dieses Gewerbes an den Staat bezeichnet wird. Es muss jedoch einen eigentümlichen Eindruck erwecken, dass der Rat hiebei zunächst die Form wählt, die er kurz zuvor, in den neunziger Jahren, als dem Gesamtinteresse des Gewerbestandes nachteilig, verboten hatte. Damals waren alle gesellschaftlichen Unternehmungen untersagt worden; eine Reihe solcher Kommanditgeschäfte wurden aufgehoben, und jetzt gründet derselbe Rat selbst eine Assoziation. Denn ein einfaches Pachtverhältnis liegt nicht vor, da der Rat sich mit einem gewissen, allerdings niedrig genug erscheinenden Kapital beteiligt.

Dass die Hausgenossen zur Zeit dieses Vertrags-Abschlusses noch den Wechsel auszuüben berechtigt waren, geht hervor

aus einer Stelle im Vertrage mit Andreas Bischof, also dem ca. 8 Jahre spätern, die vom Verfahren mit nicht kursfähiger Münze handelt, wo angeordnet ist, dass verbotene oder zu leichte Gulden nicht ausgegeben noch hinweggeführt werden dürfen, sondern »die by denselben Iren Eyden an der Stadt Basel Wechsel obgemelt oder aber an ander offen Wechsler, die der Husgenossen zunpft haben vnd zu offenem Wechsel sitzen, den Wechsel vnd sust kein ander Gewerb tribent vnd Ir Wechselbrett fürsetzent, tragen vnd an deren End einrem solich Gulden zu kouffen geben.« Auch weiterhin kommt häufig die Beifügung vor: »vnd ander wechsler.« Es geschieht dies auch vollkommen in Übereinstimmung mit den Zunftverordnungen, die im vorigen Kapitel besprochen wurden, und worin den Hausgenossen ihr Wechselrecht ausdrücklich bestätigt wird (1510 und 1526). Unerklärlich bleibt nun aber die Tatsache, dass beim älteren, 1504 mit Heinrich David abgeschlossenen Vertrag alle diese Stellen, die auf die Hausgenossen Bezug nehmen, fehlen und nur vom Stadtwechsel die Rede ist, als der allein zu solchen Geschäften berechtigten Stelle. Während doch die Entwicklung in der Richtung verläuft, dass die Hausgenossen nach und nach ganz aus dem Wechselgewerbe ausgeschaltet werden, erscheinen sie hier nachher wieder als vollberechtigte Wechsler. Obgleich nicht leicht anzunehmen ist, dass der Rat in seinen Beschlüssen solche Pendelbewegungen ausführte, die Hausgenossen ihrer Rechte zu berauben, ein paar Jahre später sich ihnen wieder willfährig zu erweisen, um sie kurze Zeit darauf endgültig aufs Pflaster zu setzen, so sind Rückschläge in jenen bewegten Übergangszeiten immerhin nicht ausgeschlossen. Zudem scheint der Rat ihren Ansprüchen Rechnung zu tragen dadurch, dass er sich in seinen Geschäftsverbindungen ausschliesslich an Angehörige der Hausgenossenzunft wendet. Die Associes Heinrich David und Andreas Bischoff sassen gerade in jenen Jahren im Vorstande der Bärenzunft, bald als Sechser, bald als Stubenmeister oder Seckelmeister. 1513 heisst Andreas Bischof »alt Rotzher«. Auch späterhin blieb man dieser Gepflogenheit treu; einzelne Stadtwechsel-Verwalter wurden geradezu gezwungen, das Zunftrecht zu Hausgenossen zu erwerben.

Im Übrigen stimmen die beiden Schriftstücke zum grossen Teil wörtlich überein. Das Vorgehen des Rates wird im Eingang ausführlich begründet mit der Tatsache, dass den »Bürgern und Hindersessen» täglich grosser Schaden zugefügt werde »von wegen des geringen vnd ungewichtigen geseygerten vnd bösen gelts, das by Inen zu ziten für werschafft vnd etlicher wyse höher, dan das werdt gewesen ussgeben vnd empfangen ist.« Erst nachdem der Rat »vilfaltig müg vnd arbeit dem gemeinen gutt vnd Iren Burgern zu nutz fürgekert wie vnd in welich gestalt vnd weg sy abstellen vnd fürkemen mechtend die grosse ougenschynliche überwyessung (?) vnd abnemmung«, entschliesst er sich zu dieser Art der Abhilfe. Dem Kollegium der »Dreizehn« wird »beschliesslichen darin ze handlen vollkommen gwalt« erteilt und nachdem diese über den Handel »getrüwenlich gesessen, den mit hohem ernst vnd fliss erwogen vnd ergründet«, um »vilfältig Betrug vnd zugefügte scheden fürderhin abzewenden«, kommt es zum Abschluss des vorliegenden Vertrages. Hier wird auch der dadurch ins Leben tretenden Institution ausdrücklich der offizielle Titel »*Stadtwechsel*« beigelegt (Art. XI: . . . »*das dieser Wechsel in vnser Stadt namen fürrer gehalten vnd der Statt-Wechsel vernempt*« . . .)

Da verschiedene Artikel sich mit dem im Eingang schon erwähnten, verbotenen Gelde befassen und ganz genaue Vorschriften aufgestellt werden über das Verfahren mit demselben, so erscheint es zunächst als eine Hauptaufgabe des Unternehmens, den Geldmarkt zu säubern von solch gering haltigen oder verrufenen Geldsorten. Es ist allen Wechslern, Kaufleuten und andern Bürgern und »Unterthanen bey Iren geschwornen Eyden« verboten, solche nicht kursfähigen fl (es handelt sich meist nur um den Goldwechsel) anderswo auszugeben noch hinweg zu führen, als nur an der Stadt Basel Wechsel.« Bemerkenswert ist der Unterschied in der Behandlung der Einheimischen gegenüber Fremden. Den erstern soll beim Umwechseln minderwertiger Goldmünzen bezahlt werden, was es wert ist, den Fremden jedoch »nach Bescheydenheit.« Das auf diese Weise eingewechselte Gold muss dann ohne Widerrede zerschnitten und abgetan werden, d. h. in der »Stadt

Basel guldin Müntz« abgeliefert, wo dasselbe nach Prüfung durch den Wardiner eingeschmolzen wird. Zuwiderhandelnde werden als Meineidige bestraft. Dieses Verbot hat selbstverständlich nur Gültigkeit auf dem Gebiete der Stadt. Ausserhalb der Grenze mögen die Kaufleute solches Geld einnehmen und wieder ausgeben nach Belieben. Es wird sodann ein Tarif aufgestellt für diesen Handel, »namblich für die fl die zering vnd die vnverbottner Slegen sind nemlich: ist ein fl eines grans zering, dafür sollen die Stadt- (»vnd andere) wechsler« einen *ß* minder um den fl geben vnd dieselben von Stund an zersniden vnd so manich gran darnach die fl zering sind, sol für jegklich gran drye rappen abgezogen« werden. »Aber vmb die verbotten fl sollent der Stadt (vnd ander offen) Wechsler by iren Consientzen vnd Gewissen geben, das so sy bedenken, daz ein jeder fl wert sye, vnd darvon an einem jeden fl nit mer denn drye rappen ze gwin nemen, by peen eines Mark Silbers.« Sie sollen »einem jegklichen, der Inen Gold zu verwechslen zubringt« geben, daz es wert ist, nemlich ein jede Mark was Golds das were, wie denn das zu Frankfurt gebrucht, gehalten vnd darumb geben wirt.« Der erlaubte Gewinn an den verbotenen fl. wird hier auf »ein Kreutzer vnd nit darüber« festgesetzt. Die Hauptfunktion der städtischen Bank war also vorläufig jedenfalls das Umwechseln von fremdem Geld in courante Münze. Hinzu treten nun nach und nach eine ganze Reihe anderer Geschäfte, die mehr oder minder damit in Verbindung stehen, bis im Laufe der Jahrhunderte dieser ursprüngliche Hauptzweck aus mehrfachen Gründen ganz in den Hintergrund trat und die Nebengeschäfte sich so entwickelten, dass wir annähernd den Geschäftskreis einer modernen Bank vor uns sehen. Die Grundzüge für einen solchen erweiterten Geschäftskreis finden sich in den zahlreichen Artikeln des Vertrages niedergelegt.

Der Handel mit ungemünztem Edelmetall war im Mittelalter bei allen Bankgeschäften üblich.[50]) Auch in der vorliegenden Ordnung ist dieser Geschäftszweig Gegenstand bestimmter Vorschriften. Es soll der hieraus sich ergebende Gewinn oder Verlust zwischen den vertragschliessenden Parteien geteilt werden. Doch darf ohne Wissen und Willen der Wechsel-

Herren (die unmittelbare Aufsichtsbehörde) kein bedeutenderes Geschäft (über 500 fl) in dieser Branche abgeschlossen werden. Für Gold, das bei der Mark zum Verkauf angeboten wird, ist 91 fl pro Mark fein Gold als Normalpreis festgesetzt; für altes Dukatengold soll 88 fl, neues jedoch nur 87 fl, das Gold der alten Cronen 84 fl, das der neuen Sonnencronen 83 fl bezahlt werden, während das rheinische Gold nur auf 70 fl taxiert wird. Für verbotenes Gold jeder Herkunft bezahlt man 60 fl.

Als eine Vorsichtsmassregel zugleich müssen wir es auffassen, wenn es den Wechsel-Verwaltern vorgeschrieben ist, dass von dem im Stadtwechsel hinterlegten Gelde ein etwaiger Überschuss über 8000 fl dem Rate zur Verwahrung zu übergeben sei. Diese Summe wird als diejenige betrachtet, die zu einem richtigen Geschäftsbetriebe stets vorhanden sein müsse. An diese Bestimmung knüpft sich jedoch die an, welche recht eigentlich die fiskalische Seite des Unternehmens zutage treten lässt. Es soll nämlich »uff beger vnd anmuttung der Wechselherren« diesen die Höhe der Depositen angezeigt werden, vnd so zu zytten einem Ersamen Rat von dem Gelt oder Gold hinder den Wechsel gelegt ein oder 2 Tusend gulden mer oder minder dauon nottdurfftig So sol der Wechsler uff Eruorderung einem Rat« das Gewünschte ohne weiteres ausfolgen, natürlich im Sinne eines Darlehens.

Um einen auch nur einigermassen erspriesslichen Betrieb des Unternehmens zu ermöglichen, legte, wie wir aus jener Abrechnung mit dem Dreier-Amt erfahren, der Rat 600 fl. hinein, eine an und für sich gewiss kleine Summe. Aber wahrscheinlich sollte das nur für die Bürgerschaft ein Ansporn sein, ein gleiches zu tun. Und um das Vertrauen in die neue Einrichtung zu erwerben und zu stärken, wird ausdrücklich die *Haftbarkeit der Unternehmer*, d. h. die Stadt in Verbindung mit Heinrich David samt dessen allfälligen »Gemeinern«, für sämtliche Depositen ausgesprochen. Zur weitern Sicherheit des mit dem Wechsel verkehrenden Publikums ist es den Wechslern *strengstens untersagt, mit den hinterlegten Werten auf ihre eigene Rechnung irgendwelche Geschäfte zu unternehmen.* Überhaupt verpflichtet sich der Rat, damit *keine andere »kouffmannschafft« zu treiben, »denn alleyn das, so zu*

einem jeden wechsell zu triben sich gebürt.« (Art. XVI: »Und dieweil *vnser Statt-Wechsel dem gemeinen gutt zu nutz angefachen* vnd nach wechsells Art vnd gebruch . . . dheyn kouffmannschafft triben noch fürnemmen oder ander war dan Silber vnd Gold wie obstat damit kouffen. Es geschehe denn mit wissen vnd willen vnser wechselherren alsden vnd nit anders soll Inen das gegent vnd erloubt sin.«)

Wie die vorige, so war auch die folgende Bestimmung das Bewusstsein der Verantwortlichkeit der Wechsler zu schärfen geeignet, nämlich diejenige, dass sie ohne Vorwissen der Wechselherren Darlehen machen durften nur bis auf die Höhe von 100 fl und auch so nur gegen gute silberne oder goldene Pfänder (es wurde im Mittelalter und noch bis tief ins 16. Jahrhundert hinein Geld meist nur auf Pfänder aller Art ausgeliehen), «vnd dazu sollent sy lugen, das der dem sy solich gelt also fürsetzent gewiss vnd vnverlurstig sye.« Grössere Darlehen dürfen nur im Einverständnis mit den Wechsel-Herren gemacht werden. Über Zinsberechnung existieren keine Angaben, wahrscheinlich sollte von Fall zu Fall entschieden werden je nach der gebotenen Sicherheit. Für die späteren Zeiten änderten sich diese Verhältnisse.

Etwaige Verluste, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haben die Wechselverwalter selbst zu tragen, wie überhaupt sämtlicher Schaden oder Nachteil, dessen Verhütung in ihrer Macht gelegen hätte, ihnen zur Last fällt. (Art. XII.) Ausgenommen ist nur der Fall, dass das im Wechsel angelegte Geld und Gut durch einen in der Stadt ausbrechenden Aufruhr geschädigt werde, und dass auf einer im Einverständnis mit den Wechselherren unternommenen Reise zu Wasser oder Land etwas verloren gehe; es muss dann der Verlust auf beide Parteien gleichmässig verteilt werden.

Als *spezielle Aufsichtsbehörde* werden vom Rate die schon wiederholt genannten *Wechsel-Herren* eingesetzt, *denen alljährlich auf Weihnachten zu Handen des Rates eine genaue Rechnung abzulegen ist, »vmb alle die Hendel Inn dem Wechsel desselben Jars verlouffen* ouch vmb alles das Geld, Silber oder Gold darin gelegt, koufft vnd wider verkoufft, dazu umb allen den Gewinn vnd Verlust wie sich der erhept vnd gemacht hatt

ein uffrecht getrüw vnd erbar Jarrechnung geben vnd darin nützit verhalten noch verswygen.« Die Kontrolle sollte überhaupt eine ziemlich scharfe werden, denn auch das Jahr hindurch kann die Behörde Einsicht in den Gang der Geschäfte verlangen (Art. XVIII) »so dick vnd vil sy im Jar von Inen darumb ervordert werden gestalt vnd wesen aller Hendel so sich in vnserm Wechsel begeben vnd verlouffen endecken vnd offenbaren vnd sy dero getrüwlichen berichten.« Auch für den Fall, dass ein Wechsler im Laufe des Jahres das Zeitliche segnen möchte, ist vorgesorgt. (Art. XIX.) Es soll alsdann der andere (»sein Gemeiner«) Teilhaber mit dem anzustellenden Wechselknecht das Geschäft allein noch bis zur nächsten Jahresrechnung weiter führen, wofür ihm ans Herz gelegt wird, »dester höhern vliss anzekeren damit im Wechsel nützit versumpt noch verwarloset werde.« Es ist überhaupt charakteristisch, wie sehr der Rat in seinen Kundgebungen den Beamten Vorsicht in allen Dingen empfiehlt. Es wird ihnen eingeschärft, ja alles zu vermeiden, was geeignet wäre, den Stadtwechsel in Misskredit zu bringen und »geschrei und Nachred« zu erwecken.

In Bezug auf die den Wechslern zukommende Besoldung ist eine Einrichtung getroffen, die von hoher Einsicht des Rates Zeugnis ablegt und ganz modernen Charakter trägt, die Idee nämlich, die Verwalter am Geschäfte selbst persönlich zu interessieren dadurch, dass ihnen ein Teil des erzielten Gewinnes zu gute kommen soll. Als Fixum erhalten sie mit dem Knechte, den sie laut Vertrag anzustellen verpflichtet sind, für ihre »müeg, Arbeit, Spisslon vnd Kosten« 50 fl, (im zweiten Vertrag 60) dazu die Hälfte von dem nach Abzug aller Betriebskosten übrig bleibenden Gewinn. Über jene Kosten wurde im »Unkostenbüchlin« besonders Buch geführt; dasselbe ist nur für die kurze Zeit von 1716—41 erhalten.

Während in diesen beiden Aktenstücken mehr die allgemeinen Grundlagen für die Errichtung einer städtischen Bank enthalten sind, so wird durch ein Drittes der eigentliche Dienst im Betrieb des Geschäftes geregelt, jene allgemeinen Grundsätze ergänzt und ihre Anwendung im Einzelnen bestimmt. Es ist gleichfalls undatiert und trägt den Titel: » *Wechsler-*

Ordnung zu Basell«, beinahe wörtlich übereinstimmend mit einer Kopie der »Ordnung wie die zu Strassburg am Wechsel gehalten wird vnd die Wechsler sweren müssen.« Wir erfahren hieraus, dass das Geschäftslokal jedenfalls ins Kaufhaus, als dem Zentrum des Handels- und Geldverkehrs verlegt wird, dem dafür geeignetsten Orte. (Auch die früheren privaten Wechsler hatten daselbst ihre Bänke aufgestellt.) Der Wechsel muss zu den gleichen Tagesstunden geöffnet sein wie das Kaufhaus, an den Markttagen (Mittwoch, Freitag und Samstag) je eine Stunde früher und abends länger als an andern Tagen, »vmb der Frömbden willen.« Eigentümlich klingt die Stelle: »vnd damit der Wechsel wider in sinen alten Gang kompt vnd mengklich, besunder die Frömbden sehen vnd spüren mögen, das ein offener Wechsel allda syg.« Über die Ursachen dieser Bemerkung lassen sich verschiedene Vermutungen aufstellen; sichere Anhaltspunkte fehlen. Aus verschiedenen Anzeichen, sowohl äusserlichen (ganz anders geartete Schrift) als auch solchen, die im ferneren Wortlaute liegen, scheint die Annahme berechtigt, dass hier eine neue Ordnung vorliegt, die sich wohl auf die vorigen stützt, aber erheblich später entstanden sein dürfte. In mehreren Artikeln werden dieselben Fragen geregelt, die in den früheren schon erledigt wurden. Es findet sich hier nirgends mehr eine Bemerkung von »Gemeindern« oder Teilhabern; es sind nur einfach zwei Wechsler vorhanden, denen genaue Dienstvorschriften gegeben werden. Dazu kommt die obige Stelle, welche darauf schliessen lässt, dass in den Jahren unmittelbar vorher das Wechselgeschäft in Basel nicht in normalem Zustande sich befunden hatte. Alles das scheint die Vermutung zu rechtfertigen, dass die vorliegende Ordnung aufgestellt wurde nach dem völligen Übergang des Geldwechsels in den Staatsbetrieb, nachdem 1533 den Hausgenossen die fernere Ausübung desselben untersagt worden.

Als äusserlich sichtbares Zeichen des Wechsels müssen die Wechsler den ganzen Tag »3 Körblin mit Gelt uff den Laden stellen, und die wil der Wechsel offen daruff stan lassen.« Sie sollen den ganzen Tag ohne zwingende Notwendigkeit das Lokal nicht verlassen, jedenfalls nie beide gleichzeitig. Ohne Erlaubnis der Wechsel-Herren darf keiner sich aus der Stadt

entfernen. Sie sollen kein unnötiges Herumstehen in oder vor dem Wechsel dulden, «einich gestend«, von Leuten, die nicht in Geschäftsangelegenheiten sich daselbst einfinden. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass der Stadtwechsel hier als Zentralstelle bezeichnet wird für Zahlungen von Privaten unter sich und als Depot zur Ablösung von Schuldtiteln. Eine Bestimmung geht dahin, dass, wenn an einem zur Ablösung eines Schuldbriefes beim Wechsel niedergelegten Betrage etwas fehle, dann der Wechsler unter keinen Umständen das Fehlende vom Wechselgute ersetzen dürfe. Die Wechsler sind verpflichtet, für das bei ihnen deponierte Geld, »es syg in ablösungs- oder sunst In behaltungswyse«, eine schriftliche Schulderklärung auszustellen, »ein gschrifft oder bekanntnus«, und nur gegen Auslieferung dieser Obligation darf der hinterlegte Betrag zurückbezahlt werden.

Auch über Wahrung eines gewissen Geschäftsgeheimnisses findet sich eine Bestimmung, wenn auch etwas unklar. »Wan auch Jemands er sig frömbd oder heimsch an den Wechsel oder sunst zu einem Wechsler sonderlich kommen und fragen wurd ob geld an dem Wechsel wider uff Zins anzelegen läg, das man Im das vnd was es were anzeigen wolt Sollen die Wechsler demselbigen am Wechsel oder sunst usserthalb des Wechsels obschon gelt da wider anzelegen were, gar nützit annzeigen. Es wer dann sach, das der so das gelt daran glegt hette, die wechsler samennthafft oder einen besonders gepetten, das man Im sollich gelt wider anzelegen verhelffen wolt, alsdann und sunst nit mögen sy denen so das begerenn annzeigen vnd vffenbaren.«

Jeden Geschäftsvorgang sollen die Wechsler gewissenhaft eintragen unter Benutzung eines Journals, das innerhalb bestimmter Frist, »zum wenigsten all wochen einest oder zwurent« ins rechte Wechselbuch ausgezogen werden muss. Das Verfahren bei Zahlungsunterlassung nach Ablauf eines vereinbarten Termins (es wurde nur auf kurze Fristen ausgeliehen) ist genau geregelt. Wenn nach erfolgter Mahnung innerhalb 8 Tagen die Zahlung nicht erfolgt, so sind die Wechsler berechtigt, die Pfänder verganten zu lassen durch den (Stadt-) »Keufler«, und keine Obrigkeit darf sie daran hindern, doch erst nachdem

der Schuldner von der Exekution in Kenntnis gesetzt und gewarnt worden ist. Für jede Warnung ist eine besondere Gebühr von 1 Vierer zu entrichten.

Der Schluss der Ordnung enthält den Wortlaut des Eides, den die Wechsler ablegen müssen, und der Rat behält sich das Recht vor, dieselbe zu jeder Zeit beliebig abzuändern oder aufzuheben. —

Das sind die ältesten Zeugnisse über diese Einrichtung, die sich nach und nach zu einer eigentlichen Staatsbank entwickelte und deren Einfluss auf den gesamten Haushalt des Staates mehr und mehr wuchs, die auf den Gang desselben nach verschiedener Richtung geradezu bestimmend einwirkte, zunächst in dem Sinne, dass die Stadt in ihren Finanzoperationen sich selbständiger, unabhängiger machte und einen zuverlässigen Rückhalt für dieselben besass. Die Erwägungen, von denen sich der Rat bei der Gründung leiten liess, mögen jedoch verschiedener Art gewesen sein. Gestützt auf den Inhalt dieser Urkunden lassen sich vielleicht zwei Faktoren hauptsächlich herausfinden. Das volkswirtschaftliche Moment wird vom Rate selbst an einigen Stellen stark hervorgehoben: »unser Statt wechsel ist dem gemeinen gutt zu nutz angefachen.« Die Vorteile in dieser Beziehung sind ja allerdings nicht zù verkennen. Es soll vorerst eine Überschwemmung mit minderwertigem Geld und dadurch eine direkte Schädigung der Einwohnerschaft verhindert werden. Der handeltreibende Bürger wird vor Übervorteilung durch die Wechsler geschützt, dadurch dass ihnen die erlaubten Gewinne genau vorgeschrieben sind, und so wird direkt und indirekt der Handel und Geldverkehr zwischen den Privaten mächtig gefördert. Der gewaltige Aufschwung, den Handel und Verkehr im 15. Jahrhundert genommen, brachte es mit sich, dass seitens der Bürger der Kredit stärker in Anspruch genommen werden musste, und so wurde es sozusagen eine Notwendigkeit, für die vielfachen Geld- und Kreditbedürfnisse eine öffentliche Stelle zu schaffen, welche jede wünschenswerte Sicherheit bot und dennoch eine gewisse Selbständigkeit in ihren Unternehmungen besass. Daneben ist ja selbstverständlich das fiskalische Interesse von wesentlicher Einwirkung gewesen. Die Stadt erzielte einen

direkten Nutzen durch den ihr aus dem Unternehmen zufliessenden Gewinn, und aus den Jahresrechnungen ergibt sich, dass derselbe zu Zeiten auf namhafte Beträge sich belief. Es darf aber auch die Bedeutung nicht unterschätzt werden, die der städtischen Bank zukam als Regulator des städtischen Rechnungswesens, als Mittelpunkt für den täglichen Zahlungsverkehr der sämtlichen öffentlichen Verwaltungen. Auf ein weiteres, sehr wirksames Motiv wurde bereits hingewiesen bei Erwähnung der Tatsache, dass Basel um diese Zeit mit einer eigenen Goldmünzstätte begabt wurde. Sodann war auch dank dieser Einrichtung eine nutzbringende Anlage etwaiger disponibler städtischer Gelder ermöglicht. Anderseits erhielt die Stadt dadurch die Möglichkeit, Anleihen unter günstigen Bedingungen aufzunehmen und ältere, unter ungünstigen Voraussetzungen eingegangene Verpflichtungen vorteilhaft umzutauschen. Seltsamerweise enthalten zwar die Jahresrechnungen nur ganz spärliche Angaben über die Dienste, welche der Stadtwechsel dem Gemeinwesen nach dieser Richtung leistete. Und doch stellen die hohen Posten, die namentlich gegen Ende des 15. Jahrhunderts in den städtischen Bilanzen für Verzinsung der Anleihen eingesetzt werden mussten, eine merkbare Belastung der Budgets dar.[51]) Mitbestimmend bei der Gründung mag auch der Umstand gewesen sein, dass auf den Konzilien zu Konstanz und Basel die Kirche von ihrem starren Zinsverbot abgegangen war für Banken, die auf obrigkeitlichem Privileg beruhten.[52])

Die allgemeinen Grundsätze, auf denen das Unternehmen aufgebaut war, blieben nun im grossen und ganzen dieselben bis zu dessen Aufhebung. Veränderungen traten natürlich im Laufe der Jahrzehnte ein, so wie sie durch die Fortschritte auf dem Gebiete des Geld-Münz- und Verkehrswesen bedingt und geboten erscheinen mochten. Eine solche Änderung erfolgte *im Jahre 1533*, allerdings nur mehr die Stellung des Stadtwechsels nach aussen betreffend, da der *Geldwechsel als Monopol des Staates erklärt* wurde, und somit der Stadtwechsel als einziges derartiges Institut zu bestehen berechtigt war. Am 1. Juni 1533 beschliesst der Rat, dass »*us bewegenden und erhaften Ursachen hinnfür Niemands in der Stadt Basel dan*

allein die Oberkeit Iren Stadt-wexel vnd all andere wexel so die hussgenossen von wegen der zunpft zum Beren gerechtigkeit Bisshar ze üben gehept himithin absin vnd niemandem me gestattet werden solle.«[53]) Eine Aufklärung über die »erhaften Ursachen« bleibt uns der Rat schuldig,[54]) ebenso lässt er uns im Unklaren, warum die Ausführung des Beschlusses nicht dem entschiedenen Wortlaut desselben entsprach; denn auch jetzt schreitet der Rat noch nicht zur Übernahme des Wechsels in den reinen Staatsbetrieb mit Anstellung besoldeter Beamten. Man bleibt vielmehr bei dem früher schon angenommenen System eines gesellschaftlichen Unternehmens. Dass der Rat bei der Organisation desselben sich aus praktischen Gründen mit einem der entthronten Hausgenossen in Verbindung setzte und demselben die eigentliche Geschäftsleitung übertrug, ist leicht begreiflich. Mit *Jakob Rudin* »*dem Wechsler*« *wird ein Abkommen geschlossen*, ähnlich den früher besprochenen, zunächst auf 10 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung nach Ablauf dieser Frist, wobei der Genannte nicht als Angestellter im Dienste der Stadt aufgefasst ist, sondern als gleichberechtigter Teilhaber und zugleich Geschäftsführer des Unternehmens. Unterm 21. September 1545 nun reicht Jakob Rudin eine »Supplication« ein, wegen Verlängerung seines Wechsel-Amtes.[55]) Eingangs derselben erinnert er den Rat daran, dass er »uss Mn. Gn. HH. anmutung, ansuchen vnd begeren und denselben zu sonderm gnedigem gfallen vnd nit mit cleinen nochteil vnd schaden von sollichem minem eigenen Wechsel gestanden.« Zu seinem Gesuch um Verlängerung des Vertrages glaubt er sich berechtigt durch seine tadellose Geschäftsführung während dieser Zeit, wofür er die Jahresergebnisse als Zeugen aufruft, und durch die Tatsache, dass er selbst »eine zimbliche barschaft darinn gebracht.« Wenn seiner Bitte nicht entsprochen werde, so möge man ihm doch wenigstens gestatten, seinen eigenen Wechsel »widerum an die hand zu nemmen, pruchen vnd verfüeren . . . .,« wobei er sich auf die Zunftgerechtigkeit der Hausgenossen beruft, zu deren Kauf man ihn kurz zuvor gezwungen habe.[56]) Erst auf Mittwoch den 2. Dez. 1545 wurde durch eine Erkanntnis der »Bed Räth«[57]) das Gesuch dahin beantwortet, dass es ihm gestattet sei, »noch anderthalb

Jor das ist von dato an Biss mit Johann Baptisten Tag, So man zellen werdeth 1547 Johr,« den Wechsel weiter zu führen, dass er aber dann *unwiderruflich abzutreten habe, da von dort an »ein Ersamer Rath dann Iren Statwechsel damit das Rychen vnd Armen Ein Gemeiner Wechsel Sye Mit redlichen Burgeren, So in der Stat Besoldung vnd nit Inen selbs zu gewünn handlend, versehen sollen.«* Was sein ev. Gesuch anbelangt, wieder ein eigenes Wechselgeschäft eröffnen zu dürfen, so wird (*»erkhandt das man Jacoben Rude nach endung angeregter Zyt dhein Eigenen wechsel zu lassen Sundern alle neben wechsel Inhalt der Erkandtniss A. 33 geschehen abgethan vnd .....«*) dasselbe abschlägig beschieden, unter Berufung auf die Verordnung von 1533. Zwar wird dann, wahrscheinlich auf erneutes Gesuch Rudins, dessen Amt als Stadtwechsel-Verwalter um ein weiteres Jahr verlängert bis Joh. 1548,[58]) dann aber soll »man mit Im abtheylen Ime Sin gewün vnd was Im gebürt geben vnd demnach vff Sin Jetz geschehen erbieten mit Im vmb Jerliche Besoldung handlen vnd So man sich deren mit Im verglicht Allsdann Inen vnnd Jeronimum Iselin Sinen Dochtermann zu wechseldienern annemmen vnd darnach der Stattwechsel hinfür gentzlich nach der alten Ordnung sag erhalten vnnd gehalten werden solle.«

Die Bestätigung der Beschlüsse von 1533 und 45, die Mittwoch den 5. September 1554 erfolgte, ist insofern von Bedeutung, als die Ratsentscheide vom Jahre 1552, wodurch sämtliche Zünfte wieder in ihre alten Rechte eingesetzt werden sollten, für die Hausgenossen ohne Wirkung, und dieselben durch das Monopol des Staates vom Wechsel ausgeschlossen bleiben sollten.

Also volle zwanzig Jahre dauerte es, bis der wichtige Entscheid des Jahres 1533 zur Durchführung gelangen konnte. Der Betrieb des nun endlich auf eine sichere Basis gestellten Unternehmens wird geregelt durch die *Wechsel-Ordnung vom 17. März 1574,* in der sich vor allen Dingen der Charakter des Stadtwechsels als einer dem Gemeindehaushalt dienenden Institution abspiegelt. Wir erfahren daraus, dass von den zwei an die Verwaltung abgeordneten Wechslern der eine aus dem Rate genommen und auf 4 Jahre, der andere aber von der

Gemeinde auf 3 Jahre gewählt werden muss, von der gewiss richtigen Erwägung ausgehend, dass eine gleichzeitige gesamte Erneuerung der Verwaltung für ein solches Unternehmen nicht erspriesslich, sogar gefährlich werden könnte. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit sind dieselben, auch jene Bemerkung wegen Wiederherstellung des alten Ganges des Wechsels findet sich wieder. *Hier erscheint auch zuerst die Verbindung des Stadt-Wechsels mit den städtischen, öffentlichen »Aemtern«*, deren Rechnungswesen ihm nach und nach zugewiesen wurden, zunächst mit dem *Salz- und dem Korn-Amt.* Dadurch, dass die Verwaltung dieser beiden Institutionen an den Stadt-Wechsel übergeht, was natürlich auch im Interesse eines richtigen Betriebes des letzteren angeordnet wurde, erhält derselbe das Verfügungsrecht über sehr bedeutende Kapitalien. Die Salzrechnungen wurden halbjährlich abgeschlossen auf Laurenti (10. Aug.) und Valentini (14. Februar); für mehr als ein Jahrhundert liegen diese Rechnungsabschlüsse bei den Stadtwechsel-Akten. Die Posten bewegen sich meist gleichmässig um 40,000 ℔ herum, während die Summen beim Korn-Amt stark wechseln, von 8000—40,000 fl. Vielleicht ebenso wichtig für die Finanzierung des Stadt-Wechsels war die Anordnung, dass verschiedene öffentliche Stiftungen und Gotteshäuser: St. Peter, »ellend Herberg,« gross Spital, »Gotshus Gnadenthal,« Klingenthal u. s. w., deren Vermögen durch die Reformation teilweise andern Zwecken dienstbar gemacht worden war, ihre Geldgeschäfte dem Stadt-Wechsel zur Besorgung überweisen sollten. Einige derselben besassen bedeutendes Vermögen, und wenn die Verwaltung desselben dem Stadt-Wechsel übergeben war, so bildete das für ihn die Möglichkeit zu wesentlicher Ausdehnung seines Geschäftskreises und Vermehrung der Gewinn-Chancen. Über alle diese verschiedenen Abteilungen sollen die Verwaltungen eine gesonderte, übersichtliche Rechnung führen, ohne deshalb zu höheren Lohnansprüchen berechtigt zu sein, »alles ohne vorteil.« In Bezug auf die Gewährung von Darlehen wird die Kompetenz der Wechsler auf 500 fl. erhöht, jedoch unter den gleichen Bedingungen wie früher, »gegen gute, silberne oder goldene« Pfänder. Hiezu tritt nun aber die Erweiterung, dass Darlehen gemacht werden können

»auf Bürgschaft und gegen Gültbrieff« (Obligation und Hypothek) (. . . . desgleichen uf gute subere gangbare und gibige Gültbrieff, die von Fürsten, Herren, Stetten und Gemeinden gegeben und uffgerichtet sind . . . .«) Darlehen letzterer Art dürfen nur mit Wissen und Willen von des »Entlehners Ehwyb« erfolgen und nicht länger als auf ein halbes Jahr. Die Zinsentschädigungen beruhen auf gegenseitiger Übereinkunft. Es wird ausgeliehen »umb ein gepürlich Interesse wie bisshar Wechsels Pruch gewesen und sy die Wechslere je nach gstalltsame und gelegenheit . . . . . mit den entlehnern accordieren und übereinkommen werden.« Bei Darlehen von höheren Beträgen muss die Genehmigung der Wechselherren eingeholt werden.

Das Verfahren gegenüber säumigen Schuldnern ist im wesentlichen dasselbe geblieben. Nach erfolgloser dreimaliger Mahnung in Abständen von je 8 Tagen kann über die Pfandobjekte verfügt werden. Es scheint, dass der Rayon der Geschäfte sich in räumlicher Beziehung erweitert hat, wenn bestimmt wird, dass eine Mahnung auch erfolgen kann »durch ein Schriben, wo der Frömbd zu wyt gesessen were.« Schon hier fällt es auf, dass verlangt wird, ein Schuldner samt seinen Bürgen müsse mit seinem ganzen Hab und Gut für eine eingegangene Verpflichtung haftbar gemacht werden: ». . . Ouch dem Schuldner und den Bürgen Ire Hab und güetter wo die gelegen keine ussgenommen . . . . . biss der Wechsel siner ussstendigen schuldt Zins und Interesse sampt costen und schaden vernüegt und ergetzt ist an ein Gant schlachen und vertryben lassen.«

Von der grössten Bedeutung für die Folgezeit jedoch waren die beiden Bestimmungen, die eigentliche Privilegien des Stadtwechsels in sich schlossen, nämlich die *ausdrückliche Erklärung der Unantastbarkeit von im Stadtwechsel deponierten Werten und das Vorrecht desselben vor allen andern unversicherten Gläubigern bei Fallimenten.* Der Zweck der ersteren Anordnung ist ohne weiteres klar und die Stelle selbst unzweideutig. Sie lautet: »Und damit aber mengklicher dester lustiger seige, am Stadt-Wechsel zu hanndlen sein gellt dahin zu hinderlegen, so ist uss Erkanntnus uns. Gn. Hh. der

Wechsell also befreiget, dass niemands gewallt haben solle, jemanden frömbden noch heimbschen Geistlichen noch Weltlichen, fründen noch Widerwertigen, so gellt am Stattwechsel ligen haben dasselbig gellt ze verpietten noch ze arrestieren In kein Wyse, sonder .....« Die *»Präzedenz« des Stadtwechsels* vor allen andern Gläubigern müssen wir herauslesen aus einer Stelle in dem Artikel, wo das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners geregelt ist: *»dess Inen auch ein Oberkeit vollen Gwalt geben und harinnen den Wechsel mit dem Vorgang mengkliche befreiet hat,* darumb auch weder sy die Oberkeit noch die Häuptere die Wechsler daran nit hindern, Irren oder etwas Intrags thun« ..... Wir sind genötigt, diese Stelle in der angedeuteten Weise auszulegen, denn in einer spätern Ordnung, wo das Privileg unzweideutig und klar ausgedrückt wird, ist beigefügt: »wie bisshar auch beschechen«. Es findet sich aber sonst nirgends eine Stelle, die auf diesen Gegenstand Bezug nimmt. Später soll gezeigt werden, wie gerade diese Vorrechte mit ihren einschneidenden Wirkungen es waren, die bei der Einwohnerschaft, namentlich bei dem Teil, der gleichem oder ähnlichem Gewerbe oblag, die Opposition gegen die ganze Einrichtung weckten, und welche jedenfalls wesentlich dazu beitrugen, dieselbe unpopulär zu machen.

Fristverlängerung bei Verfall einer Schuld soll nur »uss hochbewegenden Ursachen« (diese selbst sind nicht näher bezeichnet) und im Einverständnis mit den Wechsel-Herren erteilt werden und »gegen neue, genugsame Versicherung, doch nit länger dann obstat und dass er evor den verfallenen Zins von dem ersten Zyl damit sich keinest Zins und Hauptgut nit zusammen schwoll, bezahle und auch solches allein von neuwen Dingen wider ordenlicher wyse In geschriben werde«. Es wird sodann den Wechslern besonders zur Pflicht gemacht, dafür besorgt zu sein, dass die Schulden nicht hängen bleiben, sondern zur Eintreibung aller alten und neuen künftigen Schulden »pflichtig und verpunden sin«. Die alten, zweifelhaften Schulden sollen sie von den andern absondern, aber dennoch »sehen, ob und was davon einzupringen seye und darumben Iren vliss nit vermindern lassen«. Bei Ablieferung der Jahresrechnungen

sollen sie dafür sorgen, dass der Termin nicht allzusehr überschritten wird, oder gar zwei Rechnungen zusammen kommen. Es muss bei diesem Anlass genau festgestellt werden, was an Barschaft und Guthaben vorhanden sei.

In welcher Weise allen diesen Vorschriften nachgelebt wurde, wird sich noch im Laufe der weiteren Darstellung zeigen. Jedenfalls weisen die Jahresrechnungen von da an eine gleichmässige äussere Gestalt auf.

Ohne dass die Ordnung vollständig erneuert worden wäre, erfolgten von Zeit zu Zeit in einzelnen Punkten Abänderungen oder Ergänzungen meist von untergeordneter Bedeutung. So wird am *23. Februar 1590 auf einen Ratschlag der »XIII« beschlossen,*[59]) *»dass man der werbenden Hand allein was zu ihrem gewerb bedörfftig den Wechsel« lassen wolle.* In Rücksicht auf den kategorischen Beschluss von 1554 ist es nicht recht erklärlich, warum diese Frage immer wieder aufgerollt wird. In der gleichen Ratssitzung wird sodann die Besoldung der Wechsel-Diener auf 100 fl festgesetzt.

Eine Verfügung von etwelcher Bedeutung wurde getroffen am *26. Mai 1608* dahin gehend nämlich, *dass hinfort alles das Geld, das bisanhin durch Gerichtsentscheid*, also auch bei Fallimenten, beim Schultheissen deponiert werden musste, *an den Stadtwechsel abzuliefern sei,* der darüber besondere Rechnung zu führen hat.[60]) Die Auszahlung desselben an die Berechtigten sei jedoch Sache des Gerichtsschreibers.[61])

Eine *Totalrevision der Wechsel-Ordnung wird sodann im Jahr 1618 unternommen*; sie verläuft grösstenteils in bestätigendem Sinne.

Die wenigen Abänderungen betreffen vorerst die Dauer der Anstellung der Verwalter. Sie beträgt 3 Jahre, doch der Art, dass »einer nebem andern wo nit 2, doch wenigest ein Jahr verbleiben soll,« offenbar zu dem Zwecke, möglichste Stetigkeit in dem Geschäftsbetrieb zu erzielen, und einen neu eintretenden Verwalter vom andern in den Gang der Geschäfte einführen zu lassen, um der Gefahr vorzubeugen, dass der Wechsel auf einmal in unkundige Hände gerate. Übrigens wurde bei Besetzung dieser Stellen meist nur auf kaufmännisch erfahrene Leute Bedacht genommen. In Bezug auf die Buch-

führung wird verlangt, dass über die Depositen, »über die behaltsweise hinderlegten Gelder«, ein besonderes Buch geführt werden soll, ebenso verlangen die »Salz-« und die »Stall-Herren« eine gesonderte Rechnung. Die Frist für Darlehen auf Pfänder wird auf ein Jahr verlängert. Bei der Prüfung der Jahresrechnungen scheinen sich Differenzen ergeben zu haben in Bezug auf die Verrechnung der zurückbezahlten Guthaben. Es wird ausdrücklich verlangt, dass die Wechsel-Herren in Verbindung mit den Wechslern die guten, unzweifelhaften Schulden »unverzügenlich liquidieren« und von verlornen Schulden keinen Gewinn mehr einsetzen sollen, »er seye denn bereits eingezogen.«

Infolge einer Eingabe, worin für verschiedene Punkte Abänderungsvorschläge gemacht werden, wird dann am *8. Juli 1643 diese Ordnung neuerdings abgeändert.* Das Wichtigste in der neuen Fassung ist, dass in Art. 8 den Wechslern ein förmliches *Amtsgeheimnis auferlegt* wird, nachdem schon früher Andeutungen davon sich vorgefunden, allerdings in etwas unklarer Form. Sodann scheint es immer wieder nötig gewesen zu sein, den Wechslern jene Vorschriften in Erinnerung zu bringen, dass sie keine Geschäfte des Wechsels für sich selbst betreiben, »noch auch von demjenen, es sye gelt oder anders, so in Statt-Wechsel gehört, das geringste in ihrem nutzen bruchen« dürfen. Was die Jahresrechnungen anbetrifft, so wird eine immer eingehendere, spezielle Darstellung der Vorgänge in den einzelnen Geschäftszweigen verlangt. Besonders soll getrennt aufgeführt werden, was an alten, zweifelhaften Guthaben eingebracht worden, ferner der »Aufwechsel« (Agio) besonders verrechnet und der Gewinn, »der am Müntzwerk« das Jahr hindurch sich ergeben, ganz speziell dargestellt werden.

Mit dem Jahre 1643 schliesst eine erste, und es sei gleich hier gesagt, die bedeutendere Periode der städtischen Wechselbank ab. Bei der Rechnungsabnahme zeigte es sich, dass verschiedene Verwalter es mit der Erfüllung ihrer Pflichten nicht sehr genau genommen hatten, die Vorschriften über die Buchführung missachteten, und dass sonstige Nachlässigkeiten zu beklagen waren. Die letzten Jahresrechnungen waren gar nicht abgeliefert worden, so dass der Rat sich zum Ein-

schreiten veranlasst sah. Eine Untersuchung förderte immer neue Übelstände zu Tage und das Resultat war eine Liquidation der ganzen Einrichtung und Weiterbetrieb auf neuer Grundlage. Dieser ganze Prozess der Wiedergeburt dauerte ungefähr 10 Jahre. Die ziffermässigen Ergebnisse der Liquidation werden später den Gegenstand ausführlicher Erörterungen bilden; für jetzt sollen nur die Hauptmomente im Verlaufe dieser Vorgänge hervorgehoben werden. Aus den Ratsverhandlungen, die sich mit dieser Sache befassen, ergibt sich, dass die Hauptanklage gegen die Verwaltung sich auf die nachsichtige Art und Weise bezieht, mit der man die saumseligen Schuldner behandelt hatte. So kam es, dass bedeutende Summen stetsfort in den Rechnungen noch als Guthaben notiert wurden, die in Wirklichkeit längst verloren waren. Schon am 28. Juni 1643 bringt Oberstzunftmeister Wettstein diese Angelegenheit im Rate vor und frägt an, ob nicht die Ordnung »zu übersehen, desfahls etwas Aenderung vorzunehmen und eines und das andere in mehrere richtigkeit zu bringen sei«. Die rasche Abwicklung der ganzen Angelegenheit wird unmöglich gemacht durch den misslichen Zustand des Guthabenwesens. Wiederholt wird es nötig, Kreisschreiben an sämtliche Zünfte wegen dieser Sache zu richten. Zudem erfolgt dann im März 1648 noch ein »diebischer Einbruch«, um die Lage noch mehr zu verwirren. Endlich am 12. Juni 1652 kommt eine Lösung zu Stande. Stadtwechsel und Münze sollen fürderhin als »ein thun« betrachtet werden. Zur Leitung werden vom Rat zwei »Deputierte über den Stadtwechsel und das Münzwesen« abgeordnet, die Kaution leisten müssen, »uff ohngefähr hin handlen«, aber keine bösen Schulden machen dürfen. Über ihnen stehen zwei Inspektoren. Dass in dieser verworrenen Zeit von einem richtigen Betriebe nicht die Rede sein konnte, zeigt auch der Umstand, dass die Jahresrechnungen von 1643—53 fehlen.

Von diesem Jahre ab ist die äussere Form der Rechnungsführung eine ganz andere. Mehrere neue Bücher, namentlich Schuldbücher, setzen mit diesem Jahre ein. Um den Fortbetrieb zu ermöglichen, ist der Rat genötigt, *ein Grundkapital von 5293 Reichsthalern einzulegen*, *das laut Art. 1 einer un-*

datierten, aber zweifellos aus dieser Zeit stammenden Verordnung, [62]) *mit 3 % zu verzinsen ist,* gleich wie auch alle übrigen Summen, die »ihm jetzt oder inskünftig« geliehen werden. Die Zinsen sind alljährlich »an's Brätt« (die Staatskasse) zu liefern. Mit dem anvertrauten Gelde soll es dem Stadtwechsel freistehen, beliebige Geschäfte zu unternehmen, dasselbe zu 5, 6, 7 oder 8 % auszuleihen; die Deputierten dürfen sogar, »*wenn ihnen ein nambhaffter oder sonsten guter schickh an die hand stiesse,*« Geld aufnehmen, wenn das dazu Nötige nicht vorhanden wäre, doch mit Genehmigung der Vorgesetzten, und es sollen diese Kapitalien »nur in soliche Mittel, die man in kurtzem wiederumb zu gellt zu bringen gewisse Hoffnung fassen mag«, verwendet werden. Dadurch ist nichts anderes gesagt, als dass eine neue Art von Finanzgeschäften in das Reglement der städtischen Bank aufgenommen wird, das Spekulationsgeschäft. Für die gewöhnlichen Darlehen auf Zins gelten die früheren Bestimmungen, ebenso ist das Verfahren gegen säumige Zahler dasselbe geblieben. Nur bei Schulden auf Bürgschaft oder gegen »liegende Unterpfänder« geniesst der Stadtwechsel das Vorrecht, »ohne Begrüssung des Herrn Richters in die Gerichtsschreiberey den Anschlag zu machen,« d. h. die Verwertung zu begehren. Die angesetzte Frist bis zur Exekution beträgt 6 Wochen 3 Tage, und es wird den Herren des Stadtgerichts ausdrücklich untersagt, dem Schuldner den Termin zu verlängern (Art. 3), wohl eine Folge der vorhergehenden Erlebnisse. Wenn ein Vorrat von Silber oder Gold vermünzt werden soll, so darf das nur geschehen mit Wissen und Willen der Vorgesetzten und Inspektoren. Jene früher schon erwähnten Privilegien wegen Unverletzlichkeit des im Stadtwechsel angelegten Gutes und Vorrang bei Fallimenten werden bestätigt. »*In Fallimentssachen soll der Stadt-Wechsel, wie biss anhero auch beschechen, allen andern ohnversicherten Schulden preminieren und vorgehen.*« (Art. 8) Schon am 24. April 1650 wurde beschlossen, für im Stadtwechsel angelegte Waisengelder 4 % Zins, statt früher 3 auszurichten.[63])

Besonderes Augenmerk richtet der Rat nunmehr auf die Eintreibung der zweifelhaften oder als verloren geltenden

Schuldposten. Um den Eifer der Deputierten anzuspornen, wird ihnen von allem, was sie von solchen Posten bar einzubringen vermögen, 5 % Gratifikation versprochen; wo es ihnen gelingt, wenigstens genügende Sicherheit zu erlangen, $2^1/_2$ %. Die Kosten, die entstehen aus diesen Bemühungen, sowie über anderes, »dem Wechsel zum besten angewandt und aussgeben,« sollen »spezifizirt in ein besonderes Büchlin uffgezeichnet und von dem von Gott verhoffenden Gewünn« jährlich abgezogen werden.

Die Besoldungsfrage der Deputierten wird wieder im Sinne des alten Prinzips der Gewinnbeteiligung gelöst. Ein etwaiger Überschuss über die Verzinsung jenes Grundkapitals hinaus wird verteilt im Verhältnis von 2 : 1 an die Stadt und die Wechsler; dieses Verhältnis wird jedoch einige Jahre später umgeändert in gleichmässige Verteilung. Darüber hinaus haben die Deputierten keine Lohnansprüche zu erheben.

Die Angelegenheit der Haftbarkeit der Wechsler wird modifiziert in dem Sinne, dass dieselbe ein Jahr nach übergebener Rechnung (bei Austritt oder Todesfall eines Deputierten) für ihn und seine Hinterlassenen erlischt.

Unter dieser Ordnung wurde die Bank noch eine Reihe von Jahren fortgeführt, bis namentlich jene zwei Vorrechte den Unwillen und die Opposition des Handelsstandes und privater Banquiers weckten, und dadurch die Stellung des staatlichen Instituts immer schwerer haltbar wurde.

4. Die letzten Zeiten des Stadtwechsels und seine Aufhebung.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begannen nach dem wirtschaftlichen Tiefstand, der durch den 30jährigen Krieg herbeigeführt worden, für Handel und Gewerbe die Verhältnisse sich wieder günstiger zu gestalten. Die Sicherheit der Strassen war wieder hergestellt, Handelsunternehmungen versprachen wieder günstigere Aussichten auf Erfolg. Diese Änderung in der wirtschaftlichen Lage bewirkte naturgemäss auch ein Wiedererwachen des Unternehmergeistes, die neugeordneten Verkehrsverhältnisse lockten zu frischem, fröhlichem

Wagen; auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens zeigt die Betätigung eine aufsteigende Linie. In dieser Zeit, da die private Unternehmung infolge einer freien Entfaltung ihrer Kräfte auf erfolgreiche Tätigkeit glaubte hoffen zu können, musste jede Hemmung dieser Entwicklung besonders lästig empfunden werden. Als ein solches Hindernis musste auch die Konkurrenz von Unternehmungen betrachtet werden, die infolge von Privilegien, vielleicht mit Monopolcharakter, unter wesentlich günstigeren Voraussetzungen arbeiteten, die vielleicht nur einer solchen bevorzugten Stellung, ihrem Charakter einer öffentlichen, staatlichen Einrichtung, zum grossen Teile ihre Existenz verdankten. Als Institut dieser Art wurde auch der Stadtwechsel zu Basel aufgefasst. Vorerst nur im Stillen, aber doch fühlbar, regte sich ein gewisser Widerstand, namentlich von Seiten der privaten Bankgeschäfte. Wie jeder Unternehmer war auch der Staat bestrebt, seinen Vorteil nach jeder Seite wahrzunehmen, das Wasser möglichst auf seine Mühle zu lenken. Dass dies aber geschah durch Verleihung von Vorrechten an seine eigene Bank, die für alle andern ähnlichen Unternehmungen eine direkte Schädigung bedeuteten, wurde als unbillige Ausnutzung der Macht angesehen und musste der Konkurrenz einen schärferen Charakter verleihen. Es musste dieser nachteilige Einfluss des Stadtwechsels um so empfindlicher sein, als seit der Neuordnung seiner Angelegenheiten anfangs der fünfziger Jahre der Geschäftskreis erweitert worden war in dem Sinne, dass von nun an alle Geschäfte der privaten Banken, auch die gewagten, in sein Programm aufgenommen wurden. Dementsprechend war auch das Kontrollwesen etwas freier gestaltet worden. Die Oberaufsicht wurde nicht mehr vom kleinen Rat ausgeübt, sondern durch zwei Inspektoren, die ebenfalls am Geschäftsgang mit interessiert waren.

Am *17. September 1653* bestimmte der Rat,[64]) nachdem schon einige Jahre früher ein bezüglicher Beschluss gefasst worden, aber wahrscheinlich wenig Beachtung gefunden hatte, dass »uff alle Ehrenzünft soll publizirt werden, *wer Waisengelder hinder sich hat, sollte er es im Stattwexel gegen 4⁰/₀ geben* und werde man sich mit ihme wegen der Ablösung verglichen. Do auch der Stattwexel bis in ca. 6000 fl. beisammen

haben, solches an das Brett lüfern, damit der Zins nicht uff ihme liegen. Es ist doch kein Vogt genötiget, sondern do er es nicht thun will und die Gefahr uff sich hat, so lässt man es geschehen.« Diese Massregel hatte den doppelten Zweck, den Geldzufluss in die städtische Bank etwas ergiebiger zu gestalten, und zugleich bot der Staat den Vormündern die grösstmögliche Sicherheit für die Anlage der ihnen anvertrauten Waisengelder. Es scheint aber nicht, dass diese günstige Gelegenheit stark benutzt worden sei. Ein darüber geführtes Buch umfasst nur die Jahre 1653—62, und es geht aus einer Stelle in einem Schreiben aus den achtziger Jahren hervor, dass bald überhaupt keine Mündelgelder mehr im Stadtwechsel angelegt wurden, warum, ist nirgends ersichtlich.

Jene Opposition gegen das bevorzugte staatliche Institut wagte sich nach und nach ungescheut hervor und drang bis in den Ratsaal. Bei Anlass der heftigen Wirren, welche das Gemeinwesen in den Jahren 1691—92 in Aufregung erhielten,[65]) gelang es den Gegnern, *eine Ratserkanntnis zu Stande zu bringen* (21. November 1691), *wonach jenes Privilegium, das dem Stadtwechsel bei Fallimenten den Vorrang vor allen andern Gläubigern zuerkennt, aufgehoben wird,*[66]) vielleicht ein Zeichen momentaner Nachgiebigkeit gegenüber den Klagen und Ansprüchen der Zünfte. Allerdings hatte der Beschluss zunächst keine dauernde Wirkung; denn sofort nach Bekanntgabe desselben erhoben sich die dadurch in ihren persönlichen Interessen sich für bedroht haltenden Verwalter des Stadtwechsels und verlangten Wiederherstellung des frühern Zustandes. Der neu erwählte Deputierte, Hans Jakob Merian, reichte eine *Supplication* ein (13. August 1692),[67]) worin er den Räten zu Gemüte führt, dass »jetziger Zeiten über die 3%, So Mynen Gn. Hh. von dem Ihnen anvertrauten obrigkeitlichen Capital jährlich verrechnen müssen, wenig Profit zu ziehen, zumahlen die Gelter auch nur auf 4% schwerlich zu guter Versicherung zu bringen, dahero umb 1% willen, die sie beide etwa zum halben zu geniessen, sich in solche Gefahr des Verlustes zu setzen und der zuvor gehabten præcedenz privirt zu sehen nicht wohl zuzumuthen seye«. Gleichzeitig verlangt er darin eine teilweise Änderung der Wechsel-

Ordnung, namentlich, da jetzt keine Waisengelder mehr im Stadtwechsel angenommen und verzinst werden sollen, so habe es doch keinen Sinn, die Wechsler noch immer den darauf bezüglichen Artikel der Ordnung beschwören zu lassen. Der Rat jedoch erkennt, dass es bei der Stadtwechsel-Ordnung im ganzen »sein Bewenden« haben solle, einzig der streitige Punkt, das Vorrecht des Stadtwechsels betreffend, und die Frage der Besoldung, die damit in Zusammenhang steht, soll zu näherer Prüfung an die »Dreizehn« gewiesen werden. [68]) Diese Behörde unterzog sich diesem Auftrage und legte schon am *21. Dezember 1692 einen Ratschlag vor*, der dahin lautet, *der Stadtwechsel möge wieder in den Genuss seiner früheren Vorrechte eingesetzt werden.* Zu diesem Antrage werden die »Dreizehn« geführt durch die Erwägung, dass sonst die Stadtwechsler das ihnen anvertraute Kapital nirgends mehr sicher anlegen könnten und es nicht billig wäre, dass sie um des geringen Nutzens willen, den sie dabei zu erlangen vermögen, ihr eigenes Gut in Gefahr setzen sollten, »zumal zu besorgen, dass sich des Stadtwechsels niemand mehr beladen wollte, noch demselben mit eigener Gefahr und Versäumbnuss des Seinigen abzuwarten gelüsten würde.« »Es sey denn, dass man Ihnen anstatt solch geringen Genusses ein ander billich messiges beneficium zu neuem Beschwerdt des Publici verordnen wollte, welches aber bei jetzigem dem gemeinen Gut ohne dies obliegendem schweren Ausgaben nicht weniger bedenklich wäre.« Der Rat erteilt dem Antrage seine Zustimmung.

Ein in der gleichen Sitzung vorgelegter *Entwurf zu einer »Ordnung über den Stadtwechsel und das Münzwesen«* besteht aus 12 Artikeln mit demselben Inhalt, wie ihn die früheren Ordnungen aufweisen. Die leidige Unordnung mit den zweifelhaften und verlorenen Schuldposten scheint noch nicht beseitigt zu sein. Immer werden erfolgreiche Bemühungen der Stadtwechsler nach dieser Seite noch extra belohnt mit 5 % (resp. $2\frac{1}{2}$).

Kaum war die obige Massnahme des Rates bekannt gemacht worden, so trat der gesamte Kaufmannsstand von Basel einmütig auf den Plan zum Sturm auf das in Art. 7 der neuen Verordnung wieder verliehene Privileg. Schon am *25. Januar*

1693, einen Monat später, liegt dem Rate eine »Underthänige Remonstrationes des Direktory der Kaufmannschaft des Stadtwechsels praecedenz in Fallimentsfällen betr.» vor.[69]) Die Vertreter der Kaufleute führen folgendes aus: Der Einfluss dieses Vorrechtes auf andere Handelsstädte, die in Fallimentssachen Gegenrecht halten, werde ein ganz ungünstiger sein. Auswärtige Kaufleute werden sich daran stossen, da es sonst nirgends üblich sei, dass obrigkeitliches Gut auf Wechselbriefe ausgeliehen werde, und in Fallimenten solche Briefe andern ohne Spezialversicherung vorgezogen werden. Die Folge davon sei, dass man den basler Kaufleuten weder Geld noch Waren »fidiren« und mit der Zeit das Gegenrecht in Fallimentssachen allerorts aufkünden werde, und dass deshalb dieselben an solchen Orten nicht mehr so sicher werden handeln können, wie zuvor. Zweitens werde kein Kredit unter den Kaufleuten in Basel selbst zu finden sein, da jeder besorge, die andern seien bereits beim Stadtwechsel »engagirt«. Demnach würde jeder Kaufmann seine Zuflucht ebenfalls zum Stadtwechsel nehmen, und wenn man ihm dort nicht »fidiren« wollte, dann müsste er aus Mangel an anderweitigem Kredit seinen Handel einstellen. Die Folgen hievon für das gesamte wirtschaftliche Leben der Stadt seien gar nicht absehbar. In Summa, es würde dahin kommen, dass niemand dem andern etwas leihen würde ohne Eid, dass derselbe nicht bereits Schuldner des Stadtwechsels sei. Drittens würde viel Witwen- und Waisengeld unnütz liegen bleiben, das bisher auf Wechsel an gute Freunde und Bekannte verliehen worden, weil kein Vertrauen mehr vorhanden. Ferner könnte einer, der in Nöten sich befindet und nirgends mehr Geld und Kredit bekommt, sich an den Stadtwechsel wenden, dort das Gewünschte erhalten und sich damit aus dem Staube machen und den übrigen Kreditoren das Nachsehen lassen. Es sei auch die Möglichkeit vorhanden, dass ein Wechselinhaber, den bösen Zustand des Debitors merkend, den Brief durch Indossament dem Stadtwechsel abtreten, dadurch sich und den Stadtwechsel ausser Gefahr setzen und alle übrigen zu Schaden bringen könnte. Und was schliesslich das Alter der Einrichtung anbelange, Geld auf Wechsel auszuleihen, so wird auf die Tatsache hingewiesen, dass früher

im Stadtwechsel (laut Ordnungen) Geld auf Unterpfand ausgeliehen worden sei gegen 5, 6, 7 und 8% Interesse. Erst in den letzten Jahren habe man angefangen, Geld auch gegen Wechsel auszuleihen.[70]) Nach dem Schlusssatz des Schreibens zu schliessen, hätte also die Verwaltung des Stadtwechsels, trotzdem der Wechsel als Zahlungsmittel und Kreditpapier schon seit dem 14. Jahrhundert in der Handelswelt stark im Gebrauche war, sich dieser Einrichtung in seinen Geldgeschäften verhältnismässig spät bedient und scheint diesen Zweig des Bankwesens den privaten Unternehmern überlassen zu haben. Seine Tätigkeit war ja allerdings durch die Ordnungen genau abgegrenzt; es ist aus denselben nicht genau ersichtlich, wann man dem Stadtwechsel Geschäfte mit Wechselbriefen zu machen erlaubte. Die Neuordnung in der Mitte des 17. Jahrhunderts dürfte auch hier eine Erweiterung des Geschäftsgebietes gebracht haben. Jedenfalls ist die Verwendung von Wechseln in Basel, gegenüber andern Handelsstädten von Italien und den Niederlanden[71]) ganz abgesehen, ziemlich spät anzusetzen; noch um 1400 erlässt der Rat ein eigentliches Verbot gegen diese Art des Geldverkehrs. Gewiss aber ist ihm dann schon zu Konzilszeiten eine grosse Bedeutung zugekommen; denn ohne dieses Mittel wäre der gewaltige Geldverkehr jener Jahre geradezu undenkbar.[72])

Es muss bei den Argumenten der Kaufmannschaft auffallen, dass jene nachteiligen Folgen für private Unternehmer sich erst zu jener Zeit sollten fühlbar gemacht haben, nachdem doch die angefochtenen Vorrechte des Stadtwechsels sich bereits ein Jahrhundert in Wirksamkeit befunden hatten. Wir haben auch keine Veranlassung und besitzen keinerlei Anhaltspunkte zu der Annahme, dass dieselben zu dieser Zeit sich in ungewöhnlichem Masse äusserten, z. B. etwa infolge einer besonders hohen Zahl von Fallimenten. Immerhin ist es denkbar, dass die vielen Strafurteile und harten Geldbussen, die der grosse Rat am Ende jener Unruhen verhängte, eine Zerrüttung in den Vermögensverhältnissen verschiedener Verurteilter zur Folge hatten. Dagegen scheint mir diese Eingabe vielmehr ein deutlich hervortretendes Zeichen zu sein eines bisher unbemerkt, aber tatsächlich doch vorhandenen Interessenkampfes der pri-

vaten Geldinstitute gegen ein in ihren Augen von der Staatsgewalt ungerecht bevorzugtes Unternehmen, und dass nun jene Gelegenheit einer politischen Erregung als die geeignete betrachtet wurde, dieser unbequemen Einrichtung sich zu entledigen oder wenigstens ihre Stellung zu erschüttern. Es ist nachgewiesen, dass einige Führer jener Bewegung hüben und drüben von einem Revolutiönchen nur die Erreichung ihrer persönlichen, ehrgeizigen Zwecke erwarteten. Schon bei der Restitution der alten Gewerbeordnung 1552 waren die Zünfte wieder in den Genuss aller ihrer früheren Rechte eingesetzt worden, mit Ausnahme der Wechsler und Münzer, die sich mit einem, und zwar dem weniger einträglichen Teile zufrieden geben mussten. Da ist es denn einigermassen begreiflich, dass die Angehörigen dieser Gesellschaft sämtliche Geschäfte, deren Betrieb früher mit der Zunftgerechtigkeit verbunden war, wieder in vollem Umfange sich anzueignen trachteten. So erklärt es sich auch, dass der Rat es für notwendig erachten musste, in einer Menge von Mandaten,[73]) in denen die Anordnungen im Münzwesen bekannt gegeben wurden, stetsfort die Ansprüche des Stadtwechsels auf alleinige Ausübung des Geldwechsels nachdrücklich zu betonen, und auf den verbotenen Nebenwechsel empfindliche Strafen zu setzen. Schon vom 2. Juni 1574 besitzen wir einen Ratsbeschluss, aus dem deutlich hervorgeht, dass die Handeltreibenden beständig das Monopol zu umgehen trachteten. 1590 wird der Nebenwechsel neuerdings gänzlich untersagt und 50 fl. Strafe auf Übertretung gesetzt. In welchem Grade diese Verbote geachtet wurden, beweist die Notwendigkeit häufiger Wiederholungen namentlich in den Jahren 1618—1630 und die Berichte von zahlreichen Straffällen.[74]) Nur den Kaufleuten wird, »was sy zu verführung ihres Gewerbs notwendig vnd nit witers eynzuwechslen« gestattet. »Insonderheit sollen auch die Würdt solchen Wechsels stille stehen vnd alle frömbden, so Gelt allhero in vnser Statt zu verwechslen bringen, an unsern Statt-Wexel als deme zu wechseln allein gebeurt in trewen wiesen.«[75]) »Desgleich soll niemand mehr allhie Silbergeschirr auffkauffen, selbiges an frömbden Orten zu vermüntzen oder sonst ihr fortheilig Gesuch damit zu treiben. Item auch keiner sein Gelt oder

Silbergeschirr an andern Orten vermüntzen, sondern semliches alles bemeltem unserm Statt-Wexel zukommen lassen und gegen ziemlicher gebeur übergeben, dann welicher hierwider einichterley weiss handlen vnd ergriffen wird solle von uns seinem verdienen gemäss abgestrafft werden.« Dieses letztere Vergehen des Verkaufs von Gold und Silber und Vermünzen an andern Orten wird am 8. April 1622 mit 200 fl. Strafe belegt. (Die strengen Ausfuhrverbote für Edelmetall hingen ja selbstverständlich direkt mit dem Kriege zusammen.) Die Misere ist jedoch auch durch stetige Erhöhung der Geldbussen einfach nicht aus der Welt zu schaffen; im Gegenteil, man sucht immer neue Angriffspunkte gegen die (staatliche) Bank.

Die vorhin besprochene Eingabe der Kaufmannschaft hatte zwar negativen Erfolg. Der Rat hielt fest am bestehenden Zustande[76]) und rettet für diesmal noch das bedrohte Fahrzeug, das aber je länger desto weniger den Angriffen Stand zu halten weiss, und dessen Untergang doch, es ging das aus verschiedenen Anzeichen hervor, nur eine Frage der Zeit war. Diesen Eindruck muss die Tatsache doch erwecken, dass die städtische Bank nur mit Hilfe solcher, uns heute unbegreiflicher Sonderrechte der Konkurrenz der Privatbanken sich zu erwehren vermochte; denn jene Einwände der Kaufmannschaft sind z. T. nicht unberechtigt. Die Missachtung der Monopolstellung des Stadtwechsels tritt denn auch von da an ziemlich ungescheut hervor. Endlich im Jahre 1718, bei Anlass einer Totalrevision der Wechsel-Ordnung wird, jedenfalls nach langem Sträuben von Seiten des Rates, eine »hohe Commission« beauftragt, »nach der abtrettenden Herren Verwalter Eingegebener Rechnung des Stadtwechsels Ordnung vnd Vorrecht zu examiniren, deliberiren und Mn. Gn. HH. den Obern referiren.« Etliche Tage nachher (*16. Juli 1718*) legte die Kommission schon einen Entwurf für eine neue Ordnung vor mit einem besondern Gutachten den Artikel 7 betreffend, worin es heisst: »*Weil der in dieser Ordnung befindliche 7. Artikul von des Stadtwechsels Vorrecht in Falliments-fällen Gemeiner Ehren Bürgerschaft aus vielen Ursachen nachteilig erachtet wird, solte dieser hiermit aufgehebt und gänzlich abgetan werden*, Übrigens aber die Ordnung in allen Punkten

so dem erwegen nach nicht wohl zu verbessern in dem Bestand gelassen . . . .« werden. Der Rat erklärt seine Zustimmung zu den Vorschlägen der Kommission und beauftragt dieselbe, des »weitern in das Münzwesen etwas Ordnung zu bringen.« [76])

Der übrige Inhalt der neuen Wechsel-Ordnung entspricht demjenigen der früheren; sie enthält dieselben Bestimmungen über Arrestbefreiung des im Stadtwechsel angelegten Gutes, über Haftbarkeit der Verwalter für das ihnen Anvertraute und macht die grösstmögliche Pünktlichkeit in der Ablieferung der Jahresrechnungen zur Pflicht.

Von da an wird beinahe unaufhörlich an der Organisation und dem Betrieb herumgeflickt; schon am 15. Juni 1719 wird durch eine neue Gerichtsordnung bestimmt, dass bei Liegenschaftskäufen längstens nach Ablauf eines halben Jahres »der rechtmässige Käuffer den gebotenen Kaufschilling in unserer Stadt Wechsel bei Strafe von 10 ℔ ohne fehlen legen thue.« Bei Nichtbefolgung wird für je 8 Tage Versäumnis 10 ℔ Strafe berechnet und 4 Wochen nachher die Sache vor den Kleinen Rat gebracht. In den Jahren 1722, 24 und 26 wird wieder revidiert. Eine grosse Zahl von Erlassen beschäftigt sich mit den vorhandenen Missbräuchen im Münzwesen, namentlich dem Nebenwechsel, so dass es nötig erscheint, eine *besondere Kommission* einzusetzen zur Aufsicht über die Befolgung der Münzmandate, d. h. es wird wahrscheinlich die früher (1718) schon erwähnte Kommission zur Untersuchung gewisser Punkte jetzt (1729) zu einer ständigen Behörde erhoben, die nach der Zahl der hinterlassenen schriftlichen Spuren eine rege Tätigkeit entfaltete. 1730 wird das »Ab- und Auswägen der Gold- und Silbersorten, um die guten zu schmeltzen und die schlechten im Commercio zu lassen«, bei Strafe von 1000 fl verboten. Drei Jahre später, da neuerdings bei einigen Geldwechslern falsche Sorten aufgefunden worden, schlägt die Kommission vor, um dem Übel zu steuern, es solle den Geldwechslern, »als den Hauptquellen«, wie es in dem bezüglichen Bedenken [77]) heisst, »wodurch liederliche Münzen in das Publikum gelangen« und die guten und groben Sorten daraus gezogen werden,

eine Ordnung vorgeschrieben werden, damit sie nicht »ferneres wie bisher ein ohneingeschränktes und der Bürgerschaft schädliches Wucherwesen führen.« Zunächst geht daraus hervor, dass das Wechselmonopol des Stadtwechsels jedenfalls schon längst nicht mehr geachtet worden, und dass der Rat nicht einmal daran denkt, dasselbe festhalten zu können oder auch nur zu wollen, sondern sich darauf beschränkt, die durch die tatsächlich bestehende, oder doch beanspruchte Freiheit in der Ausübung dieses Gewerbes geschaffenen, gesetzwidrigen Zustände wieder etwas zu ordnen, d. h. das Gesetz den bestehenden Verhältnissen anzupassen. »Weilen sich ein Jeder, dem es nur gefällig, dieses Geldwechslens underziehet und daraus nichts als Unordnung entstehen kann, so sollen alle diejenigen, welche dato Geldwechsler genannt werden . . . und auch diejenigen, welche solche in der That sind . . . bei der Cantzley sich als Geldwechsler einschreiben lassen.« Die Kommission scheint ihre Aufgabe wirklich ernsthaft aufgefasst und eine Reihe gesetzwidriger Vorgänge aufgedeckt zu haben. In ihren zahlreichen Berichten[78]) erzählt sie von ganz raffinierten Manipulationen mit Münzen. (Sie fand ziemlich häufig sogenannte gelöthete Dukaten.) Die Fehlbaren suchten sich durch alle möglichen Ausreden aus der Affaire zu ziehen. Man bekomme eben viele solcher Stücke und habe den Handel damit nicht für verboten gehalten. Verschiedene vor Untersuchung gezogene Wechsler stellten sich ganz verwundert, dass dieses Gewerbe überhaupt kontrolliert werde, und einer derselben erklärt ganz offen, dass er den Wechsel schon dreissig Jahre lang getrieben in der Meinung, dazu vollkommen berechtigt zu sein.[78]) Durch eine Ordnung soll ein Mittel gefunden werden, »vieles zu verhindern, was anderwärts ebenfalls verboten sei.« Daneben soll »denen Negotianten das erlaubte in umwexlung der Geldsorten deren underschiedliche Gattung sie jeweilen benötiget sind, nicht benommen, sondern bleibt einem jeden Bürger erlaubt, zu thun, was diesorts durch die ausgegangenen Ordnungen nicht verbotten.« Mit diesem »Bedenkhen« legte die Münzkommission am 13. Mai 1733 zugleich einen Entwurf vor für die verlangte Ordnung, aus 7 Artikeln bestehend.[79])

Im Laufe der dreissiger Jahre des 18. Jahrhunderts ist die Einrichtung des Stadtwechsels wiederholt Gegenstand der Verhandlungen beider Räte. Verschiedene Entscheidungen lassen deutlich das Bestreben hervortreten, dem Stadtwechsel alle möglichen Erleichterungen zu gewähren und die Bedingungen zu seinem Fortbestand recht günstig zu gestalten. Im Oktober 1730 beantragt die »löbliche Haushaltung«,[80]) es sollte bei einer etwa geplanten Änderung der Ordnung festgesetzt werden, dass die damalige Summe der Salz-Cassa im Stadtwechsel verbleiben könnte und ohne Not nicht unter 40,000 ℔ geschmälert werde, und schon im April desselben Jahres wurde durch Ratsbeschluss[81]) der Zins für jenes Grundkapital von 5293 Reichsthalern von 3 auf 2 % herabgesetzt.

Am 6. Juni 1739 wird bei Anlass der Wiederbestellung eines Stadtwechsel-Verwalters ein Bedenken der Haushaltung verlesen, worin dieselbe beantragt, die Ordnung im allgemeinen sowohl, als auch spezielle Erlasse, den Stadtwechsel betreffend, sollen zu Recht bestehen, doch halte sie für notwendig, dass die von den *Verwaltern verlangten Bürgschaften verstärkt werden* in dem Sinne, dass nicht nur einer für den andern »in solidum bürgen solle«, sondern noch jeder für sich selbst besondere, ausreichende Sicherheit bieten müsse, und zwar anfangend mit dem neu zu wählenden Stadtwechsler. Acht Tage darauf gelangt sodann ein Entwurf für einen Bürgschaftsbrief nach der neuen Auffassung zur Verlesung. Darin verpflichtet sich der neue Wechselherr[82]) Niclaus Brenner unter anderm, »dass ich hiemit verspreche, allem demjenigen, so die Ordnung vermag getrülichen nachzukommen und die mir anvertrauten Barschaften und effetti nach der Ordnung zu verwalten, auch auf bestimmte Zeit jeweilen aufrichtige Rechnung bei löblicher Haushaltung abzulegen mit dem deutlichen Anhang, dass wenn einiger Abgang oder Mangel sich ergeben sollte, nicht nur ich, der Hauptsächer, selbige nach der Ordnung zu erstatten schuldig seyn solle, sondern auch wir die Bürgen je einer für den andern in solidum für uns und unsere Erben anstatt sein des Hauptsächers . . . wenn wir obiges nicht thun würden, mich den Hauptsächer auch uns die Bürgen obgenannt und unser aller erben gemeinlich und unverscheidenlich einen für den andern

ihrem Belieben nach mit oder ohne Gericht fürnemen an unsern gütern angreifen, pfänden und treiben, bis sie für allen abgang, Costen, und schaden gäntzlich zufrieden gestellet und vergnüegt sein werde.«

Die Ernennung dieses *Wechselherrn Brenner* erscheint als der »Anfang vom Ende« der ganzen Einrichtung. Schon eine Reihe von Jahren wirkte als Wechselverwalter der Ratsherr Joh. Jakob Huber. Dieser scheint schon alt und kränklich gewesen zu sein, oder ein Opfer der auch damals nicht unbekannten Ämterhäufung auf einer Persönlichkeit (er war gleichzeitig noch Obervogt zu Riehen), so dass er die Hauptlast der Geschäfte seinem Compagnon überliess, welcher aber diese Vertrauensseligkeit nicht vollkommen rechtfertigte. Er schloss in wichtigen Geldgeschäften ganz eigenmächtig ab, entgegen den Vorschriften der Ordnung, welche in bedeutenderen Geschäften ein gemeinsames Handeln und übereinstimmende Entschliessungen der beiden verlangte, und gewährte namentlich seinem Schwager Martin Stähelin, der für ihn Bürgschaft geleistet, Darlehen von ganz beträchtlicher Höhe, ohne nach Vorschrift seinen Compagnon oder die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, oder doch ohne genügende Deckung zu verlangen. In den letzten Jahresrechnungen erscheint Stähelin als der Hauptdebitor des Stadtwechsels. Aus einem Verzeichnis der Debitoren per März bis Oktober 1744 ist zu entnehmen, dass

Martin Stähelin in der Kreide sass mit rund	℔ 14 800	
Streckeisen und Sohn (sein Schwiegervater)	13 000	
Niclaus Brenner selbst mit rund	8 000	
Frau Ratsherr Huberin mit über	5 000,	also
die ganze Sippe mit über	℔ 40 000,	während
die Verpflichtungen sämtlicher Debitoren	97 000,	betrugen.

Am 5. Februar 1744 erklärt sich Stähelin für zahlungsunfähig. Damit setzt jene *Reihe von Ereignissen ein, die in ihrem Verlaufe die Liquidation und schliesslich die gänzliche Aufhebung des Stadtwechsels zur Folge hatte.* Über diese Vorgänge ist ein ganzes Bündel von Akten vorhanden,[83]) die einen genauen Einblick gestatten in den Gang der Angelegenheit. In direktem Zusammenhang damit steht und vielfach

ergänzt wird dieses Material durch die Akten mit «Brennerischer Prozess» überschrieben.[84]) Aus diesem sehr umfangreichen Material kann hier nur eine kurze Darstellung dieses letzten Aktes gegeben werden samt dessen Nachspiel.

Nachdem Martin Stähelin, der Bürge des Wechselherrn Brenner, dem letzterer ohne Vorwissen seines Mitverwalters ca. 15,000 ℔ anvertraut, seine Insolvenz erklärt hatte, wurde Brenner vom Rate angewiesen, einen andern Bürgen zu stellen bis zur nächsten Ratssitzung, welche Frist aber auf Bitten Brenners zweimal verlängert werden musste, da es ihm nicht gelingen wollte, einen Ersatz zu finden. In einer solchen »Supplication« Brenners vom 7. März 1744 beklagt er sich auch über Verläumdungen und Umtriebe seiner Feinde, die ihn dadurch zu Grunde richten wollen, dass sie ihm den Kredit untergraben. Er werde böswilliger Weise der Verbrennung »gewüsser Schriften und Wechselbriefe« beschuldigt und sei nicht im stande, die Urheber dieser Gerüchte ausfindig zu machen. Erfolg dieses Schreibens war die Einsetzung einer Kommission, »um des Stadtwechsels Beschaffenheit« einzusehen. Und als dann diese ihre Aufgabe gründlich und ernsthaft auffasst, da zieht auch Brenner sich zurück und meldet ebenfalls seine Zahlungsunfähigkeit an, worauf die »löbl. Haushaltung« mit den nötigen Vorkehrungen und Besorgungen den Stadtwechsel betreffend beauftragt wird. Wechselherr Brenner wird aller seiner Ämter entsetzt und soll »ohne allen Anstand gewöhnlichermassen ausgekündet« werden. Die Aufstellung einer vorläufigen Bilanz im Stadtwechsel ergibt einen Betrag von 36 211 ℔ 19 β 5 ₰ an »streitigen und dubiosen« Schuldposten. Ordnungsgemäss ist nun der andere Verwalter verpflichtet, den Fehlbetrag im Stadtwechsel zu ersetzen. Die Verpflichtung dazu erkennt zwar Ratsherr Joh. Jakob Huber an, allein er sucht unter Anwendung aller möglichen Kniffe sich auszudrehen und der unangenehmen Aufgabe zu entziehen. Zunächst gelingt es, für Brenner einen Bürgen aufzutreiben in der Person eines weiteren Schwagers, Streckeisen jun., mit welchem gemeinsam Huber bis 8. April 1744 eine Summe von 20 000 ℔ in bar oder Gülten, oder wenigstens Sicherheit dafür liefern soll, wo nicht, so werde auf sein Vermögen gegriffen. Er jedoch

sucht es durchzusetzen, dass zuerst das Brenner'sche Frauengut und das Vermögen des Schwiegervaters Streckeisen in Anspruch genommen werde, wird jedoch abgewiesen, worauf er am 11. April eine vorläufige Verschreibung zur Sicherung des Stadtwechsels vorlegt. Die Haushaltung prüft dieselbe und beantragt daraufhin, den Verpflichteten eine Frist von 6 Monaten einzuräumen zur Kompletierung der Stadtwechselfonds. Zugleich wird die Besorgung der laufenden Geschäfte des Stadtwechsels dem Rechenrat Stähelin übertragen und ein Liquidator für die Brenner'sche Masse bestellt. Der Ratsherr Huber befindet sich allerdings bei der ganzen leidigen Geschichte in einer misslichen Lage, da er bei dem schon erwähnten Stähelin'schen Fallimente ebenfalls stark engagiert ist. Einem Vergleich der übrigen Gläubiger mit demselben um 36 % leistet Huber Widerstand, worauf das Stadtgericht sich mit der Sache beschäftigen, und Huber zur Annahme des Vergleichs oder Übernahme der Stähelin'schen Masse gezwungen werden soll. Auf diese Weise sehen wir öffentliche und private Interessen ineinander verflochten, und Huber sucht wiederholt die komplizierte Struktur des Handels zu seinen Gunsten auszubeuten, und die klare Ausscheidung und Wertung der verschiedenen Ansprüche war jedenfalls keine leichte Aufgabe. Die Angelegenheit zieht sich durch die Jahre 1744 und 45 hindurch. Bedeutende Schwierigkeiten und Verzögerungen im Abschluss verursacht namentlich die Ergänzung der Fehlbeträge im Stadtwechsel, da die von Huber und Konsorten vorgelegten Versicherungsbriefe und Gülten wiederholt beanstandet werden mussten. So z. B. versuchte er darin einen bedeutenden Guthabenposten an die Masse des fallierten Martin Stähelin einzuschmuggeln. Die Führung seiner eigenen privaten Angelegenheit hat er dem Rechtsanwalt Dr. Thurneysen übergeben, der in seinem Namen mit der Haushaltung und dem Dreier-Amt verkehrt. Bis im Juli 1744 gelingt es, nachdem die Ehefrau Brenner ihr ganzes Frauengut mit ca. 12 000 ℔ zur Verfügung gestellt und Huber selbst durch Obligationen und Wechsel eine Summe von 15 600 ℔ gesichert, im ganzen 112 118 ℔ 14 β 7 ₰ zusammen zu bringen, von denen das Dreier-Amt bereits 50 400 ℔ erhalten, wobei aber noch 34 118 ℔ 14 β 7 ₰ ausstehende, z. T.

dubiose Schulden sich befinden. Jene gewährten 6 Monate genügten nicht zur Erfüllung der Liquidationspflichten. Auf Ersuchen Hubers musste wiederholt Verlängerung gewährt werden. Eine ganze Reihe verschiedener Bilanzen werden aufgestellt, von denen immer die von der beklagten Partei Huber erhaltenen ein ganz anderes Gesicht zeigen, so z. B. ergibt sich nach einer noch von Brenner herrührenden Zusammenstellung ein ungedeckter Fehlbetrag von nur 6321 ℔ 16 β 2 ₰, wobei er aber eine Anzahl im Prozess liegender Guthaben als gut aufgenommen hat. Eine gleichzeitige andere Bilanz weist einen ungedeckten Manco auf von 24 739 ℔ 17 β 4 ₰. Als endlich im März 1745 Huber und Streckeisen erklären, alles fehlende sei ergänzt, da ergeben sich neue Anstände wegen unrichtiger Buchführung in Folge verschiedener Auslegung der Wechsel-Ordnung.

Am 18. Februar 1745 berichtet das Dreier-Amt, dass bis jetzt bereits 98 009 ℔ an bar eingeliefert worden seien, dass aber noch einige 1000 ℔ fehlen, obschon Huber schon Anfang des Jahres 45 behauptete, nach seiner Aufstellung müsse ein Überschuss von ca. 3000 ℔ vorhanden sein, und in Anbetracht seines wegen dem Stadtwechsel erlittenen Schadens von 12—13 000 ℔ bittet, »inn mit einiger Gnad anzusehen.« Die Aufstellung einer Schlussrechnung verzögerte sich, wie schon gesagt, infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörde und Verwaltern in Bezug auf die Rechnungsführung. Unterdessen hatte es sich nämlich herausgestellt, dass beide Verwalter noch in anderer Weise die Pflichten ihres Amtes nicht unbedingt einwandfrei aufgefasst hatten. Gegen Brenner waren schwere Beschuldigungen erhoben worden, wie aus dem weiter oben angeführten Schreiben hervorgeht. Eine weitere Anklage geht dahin, Wechselherr Brenner habe in gewinnsüchtiger Absicht Probezeddel verwechselt über zur Untersuchung eingereichtes Silber und habe ferner dem Stadtwechsel gehörige Geräte und Materialien in sein Haus schaffen lassen und dort verkauft. Über alle diese Klagepunkte wird vermöge Ratserkanntnis eine strenge Untersuchung eingeleitet. Brenner wird verhaftet (schon Mai 1744) und verhört, ebenso wird der Münzer eidlich abgehört. Der Verdacht rührt daher, dass gleichzeitig Silber

an zwei Goldschmiede zur Untersuchung abgegeben worden, deren Resultate nicht übereinstimmten. Die Folge davon war, dass einer den andern (Friedrich Uebelin gegen Andreas Ketterlin) der Fälschung verdächtigte. Der Unterliegende klagte dann gegen Brenner. Die Sache findet ihren Abschluss dadurch, dass die Verwechslung durch »Consternation« des Wechselherrn Brenner erklärt, und dieser seiner Haft entlassen wird. Des weitern wird Brenner beschuldigt, gewisse Quantitäten Eisen und Messing (10 q) zu seinem eigenen Vorteil verkauft zu haben. Brenner behauptet, er habe den Erlös dafür ordnungsmässig gebucht, was sich bei der Untersuchung als richtig herausgestellt zu haben scheint; denn eine Relation der Haushaltung zeigt an, wieviel für verkauftes Eisen in Rechnung gebracht, und dass verschiedene messingene Geräte aus des Nicl. Brenners Behausung in den Stadtwechsel abgeliefert worden seien. Der Ausgang dieser speziellen Angelegenheit, die sich den ganzen Sommer hindurchzieht, ist nicht genau ersichtlich. Eine direkte Folge davon jedoch war eine Verordnung, wonach sämtlichen Beamten sollte anbefohlen werden, keine in ihrer Verwaltung befindliche Effekten in ihrer Privatwohnung zu haben.

Am 11. Mai 1745, nachdem beide Verwalter nebst Bürgen wiederholt um Beendigung der Liquidation ersucht hatten, wurde Notar Treulin beauftragt, eine Schluss-Abrechnung »zu dressiren und solche den Stadtwechslern zu communiciren«, und Ende Mai legt die Haushaltung einen Bericht vor, wonach der Stadtwechsel jetzt völlig »ergänzt« sei und sich sogar ein Vorschuss beim Dreier-Amt befinde. Dagegen aber habe es sich ergeben, dass die Stadtwechsler jene 2 % von dem Grundkapital der Ordnung gemäss abgeliefert, zugleich aber noch für sich selbst ebenfalls 2 % zugelegt haben. Diese Wahrnehmung ruft nun wieder einer langwierigen Untersuchung nach dem Ursprung dieser gegen das Reglement verstossenden Handlung. Eine Durchsicht der Rechnungen und des Hauptbuches ergibt, dass die früheren Wechsler diese 2 % ebenfalls bezogen. Die fehlerhafte Buchführung datierte von 1734—35, und es musste also rechnungsgemäss für 9 Jahre der Betrag samt Interesse zurückerstattet werden, in der Höhe von 1012 ℔

5 β 6 ₰. Daher haben also die Stadtwechsler, anstatt eines ihnen ohne dies zukommenden Saldos von 534 ₶ 5 β 8 ₰ an das Dreier-Amt noch 475 ₶ 19 β 10 ₰ zu vergüten. Gegen dieses Ergebnis reichten die zwei Betroffenen eine Supplikation ein, womit sie hoffen, »die Gn. HH. auf andere Gedanken zu bringen.« Sie führen dabei wohl zu ihrer Rechtfertigung an, dass sie laut Ordnung verpflichtet seien, jene 2 % abzuliefern, ob sie nun das Kapital haben anlegen können oder nicht und berufen sich darauf, dass sie bis jetzt alljährlich die Ablieferung pünktlich besorgt, überhaupt auch sämtliche Vorschriften der Ordnung gewissenhaft erfüllt haben. Man habe ihnen jenes Privilegium weggenommen, und deshalb sei auch der Stadtwechsel beim Stähelin'schen Falliment zu Schaden gekommen. Zudem haben sämtliche Wechselherren vor ihnen ebenso gehandelt u. s. w. Sie bitten daher, es bei den bereits jährlich bezahlten 2 % gnädigst bewenden zu lassen. Am 6. Oktober 1745 erkennt der Rat, dass in der Annahme, sie hätten beim Bezug jener 2 % bona fide gehandelt, ihnen der Ersatz derselben nachgelassen werde. Bald darauf reichen die beiden, ermutigt durch diesen Erfolg, der Haushaltung ein Memorial ein, worin sie die Gründe darlegen, warum sie hoffen, man werde ihnen die Wechsel-Verwaltung auch fernerhin lassen, mit der interessanten Begründung, es sei »eine mit dem Stand auf lebenslang errichtete Societät.« Sodann weigern sie sich, die ihnen vorgelegte Schlussrechnung zu unterschreiben, da ihnen ein Profit ins Debit gebracht worden sei, wo doch Verlust sich ergeben. Am 4. Dezember 1745 sodann wird dies alles dem Rat vorgelegt, samt einem juridischen Bedenken, die lebenslängliche Societät betreffend, worin sie sich neuerdings weigern, die Rechnung zu unterschreiben, bis ihr eingegebenes Memorial und die Gründe würden in Betracht gezogen sein. Der Entscheid des Rates geht dahin, das Memoriale zurückzugeben, und wenn die Rechnung nicht innerhalb 8 Tagen unterschrieben werde, so betrachte man dieselbe von Obrigkeit wegen als richtig und unterschrieben.

Damit ist jedoch die Sache keineswegs abgeschlossen. Ratsherr Huber hofft dennoch, seine persönlichen Verluste noch weiter mildern zu können und verlegt sich aufs Bitten.

Er befinde sich wegen der erlittenen Verluste in einem bedauernswerten Zustand, erleide ca. 13 000 ₶ Verlust, der ihm den »Herzstoss« geben würde. Er verspricht schliesslich, auf alle Ansprüche an die Stadtwechsel-Verwaltung zu verzichten, namentlich, da er erfahren, dass man beabsichtige, eine Änderung vorzunehmen. Am 12. März 1746 endlich schenkt der Rat seinem Jammer Gehör, und es werden ihm, nachdem er feierlich die Stadtwechsel-Verwaltung zur freien Disposition der Gn. HH. gestellt, 3000 ₶ als eine »besondere Gnad« zugewiesen. [85])

Aus dieser Schlussnahme scheint doch hervorzugehen, dass der Rat noch irgendwelche rechtliche Verpflichtung gegenüber Huber anzuerkennen geneigt war, entweder ihn auf seinem Posten auch ferner zu belassen oder angemessen zu entschädigen. Denn eine besondere Gnade von solcher Höhe wäre anders nicht leicht zu erklären, um so mehr, da sie erst gewährt wird bei seiner Verzichtleistung und bei der anerkannten Zurückhaltung der basler Behörden in solchen Dingen. Die Auszahlung erfolgte prompt. Im »Ausgebenbuch« der Stadt findet sich unterm 2. April 1746 eingetragen: »Ratsherr Huber wegen Stadtwechsel bezogen ₶ 536 β 5 ₰ 6; It. Ihme laut Erkanntnis ebenfalls wegen Stadtwechsels ₶ 3000. —.« Zugleich verlangt der Rat von der Haushaltung ein Bedenken, ob der Stadtwechsel künftig beizubehalten sei und, wenn ja wie er einzurichten sei. Dieses Vorgehen wurde wahrscheinlich veranlasst durch eine Eingabe des Rechenrates Stähelin, der die Geschäfte des Stadtwechsels seit Beginn dieser Schwierigkeiten besorgt hat und nun um Entlassung und Übergabe an Ratsherrn Huber oder dessen Substituten nachsucht.

Neben den speziellen Geschäften der Liquidation hatte der Rat sich schon seit einiger Zeit mit der allgemeinen Frage beschäftigt, ob diese städtische Bank noch weiterzuführen sei. Schon im *September 1745 war ein Gutachten der Haushaltung hierüber eingereicht worden,* das damit schloss, dass es *»für hiesigen Stand ganz unanständig wäre, den Stadtwechsel wegen dem Verfehlen eines Particularen gänzlich zu supprimiren.«* Sie beantragt also, denselben ferner beizubehalten, »und da es sich dermalen nur darum handle, dass die Salzkassa verwaltet

und auf den Stadtwechsel wie vorhandene Münzwerkher die behörige Obsicht gehalten werde«, so solle vorläufig jemand bestellt werden, der die Salzkassa zu besorgen, die eingehenden Gelder einzukassieren und die Garnison und andere Ausgaben daraus zu bezahlen hätte. Er soll auch auf den »Stadtwechsel und die Münzwerkher das Aug haben«, jedoch dürfe er den Fonds nie über 20 000 ℔ anwachsen lassen, sondern einen allfälligen Überschuss dem Dreier-Amt einliefern, und müsse alljährlich zwei mal (mit dem Salzschreiber) Rechnung stellen.[86])

Die *Anfangs April 1746 auf Weisung des Rates eingereichte Vernehmlassung der Haushaltung* spricht sich etwas bestimmter aus in Bezug auf die Folgen einer gänzlichen Aufhebung des Institutes. »Es möchte dieselbe bei Fremden gegen hiesige Stadt und Bürgerschaft einen leidigen Eindruck machen«. »Es würden dadurch zwei Dienste aufgehoben«. Ferner müsste dennoch jemand für die im vorigen Antrag genannten Dienste besoldet werden, »da das Dreier-Amt so wie so mit Geschäften überladen sei.« Sodann sei die Einrichtung eine Notwendigkeit der städtischen Depositen wegen. Aus diesen Gründen wiederholt die Haushaltung ihren Antrag auf Beibehaltung des Stadtwechsels. Es folgt sodann ein eigentlicher Entwurf zu einer Ordnung für den weiter zu betreibenden Stadtwechsel mit Bestimmungen über die Salzverwaltung, Garnison etc.

1. Den neuen Verwaltern solle ein Fond von 40 000 ℔ anvertraut werden, wovon 10 000 ℔ zur beliebigen Disposition unangelegt in Bereitschaft gehalten werden müssen.

2. Sie sollten den Nutzen von den übrigen 30 000 ℔ auf ihre Gefahr unter einander zu geniessen haben und von dieser Summe jährlich »Mn. Gn. Hh. 1% ohne einigen Abzug bezahlen.«

3. Sollten die Wechsler wie bisher von Salzschreiber und Salzmeister für verkauftes Salz erlöstes Geld in Empfang nehmen und damit die Stadtgarnison monatlich bezahlen und zwar mit demselben Geld, ohne geringere Sorten einzuwechseln, hingegen auch die vom Salzschreiber jährlich in Rechnung zu bringenden 33 ℔ 15 β zu beziehen haben.

4. Sollten die Stadtwechsler über ihre Verwaltung jährlich zwei mal und zwar auf Valentini und Laurenti Rechnung stellen und einen über die Bezahlung der Garnison verbleibenden Vorschuss dem Dreier-Amt abliefern.

Der 5. Artikel handelt von der Münze. »Ohngeachtet denen Stadtwechslern die Aufsicht über das Münzhaus, Geräte etc. obliegt, damit selbige vor allem schädlichen Abgang bewahrt werden, so halten wir doch dafür, dass es Ew. Gn. Gutbefinden allzeit freistehen sollte, fahls es Ihnen zu müntzen beliebte, solches durch diejenigen thun zu lassen, welche sie alsdann hierzu am tauglichsten zu seyn erachten werden.«

6. Bürgschaft soll nicht nur einer für den andern in solidum leisten, sondern noch »ein jeder derselben, wie einige von uns dafür halten, seine Frau nebst zween (andere 3) Bürgen stellen.«

Montag den 18. April sodann werden diese Vorschläge dem grossen Rate vorgelegt und mit den früheren Ordnungen verglichen. Es wird sodann »punctatim tractiret und dessen erster Teil, ob nämlich der Stadtwechsel beizubehalten sei oder nicht, in die Umfrag gebracht.« Diese ergibt den *Beschluss*:[87]) *Soll der Stadtwechsel abgetan, von löblicher Haushaltung aber, wie die Obliegenheiten und functiones der gewesenen Stadtwechsler durch andere zu verwalten seien, überlegt und ein Bedenken eingegeben werden.«* Über die Gründe der Aufhebung gibt das Protokoll weiter keinen Aufschluss. Es muss dieses Resultat immerhin etwas überraschen, da doch die Haushaltung sich so entschieden und mit einlässlicher Begründung für Beibehaltung ausgesprochen und wenige Jahre vorher die Dreier-Herren in einem Memorial über die Einkünfte des Standes den Aktiv-Rezess des Stadtwechsels jährlich auf über 300 ℔ taxiert hatten. Der kleine Rat hielt den Handel für wichtig und folgenschwer, so dass er es nicht wagte, die Verantwortung für einen Entscheid nach dieser oder jener Seite zu übernehmen und ihn dem grossen Rat zuwies.

Erst ein Jahr später (3. April 1747) wird der Antrag gestellt, dass die Geschäfte der ehemaligen Stadtwechsler dem Salzschreiber übertragen werden sollen, und das Dreier-Amt wird beauftragt, bares Geld, Schriften, Silber, Utensilien zu

Handen zu nehmen und zu beschreiben. Sodann solle alles aufs Rathaus gebracht, ein Verzeichnis der Schriften samt Spezifikation angefertigt, in eine hölzerne Kassa gelegt und der Schlüssel dazu dem Dreier-Amt deponiert werden. Was die Hinterlassenschaft des Stadtwechsels betrifft, so findet sich bei einer »Spezification über des Standes Vermögen« vom Jahre 1747 ein »Brouillon-Zettel« mit der Bemerkung: »hingegen ist der Stadtwechsel gelährt und ins obere Gewölb gethan worden ca. 100 ℔.«

Für Ratsherrn Huber war aber mit dem Aufhebungsbeschluss die Sache noch nicht erledigt. Schon am 1. April 1746 erschien ein gewisser Scholer vor dem Rat und beklagte sich, dass Huber ihm für zweijährige Dienste im Stadtwechsel eine Forderung von 100 Reichsthalern nicht anerkennen wolle und ihn vor die Haushaltung gewiesen habe. Dort bekam er den Bescheid, er solle sich mit Huber verständigen, der aber seinerseits eine Zahlungspflicht bestritt, da er den Daniel Scholer auf Befehl der Haushaltung angestellt, derselbe also von dieser seine Bezahlung zu verlangen habe. Man solle Scholer vor das Stadtgericht weisen. Nebenbei appelliert Huber wieder an das Mitleid der gn. HH. und auch diesmal mit Erfolg. Am 30. August 1746 beschliesst der Rat, dem Scholer 200 fl. für seine Mühe auszuzahlen. Aber erst im Februar 1749 scheint die Sache endgültig abgeschlossen zu haben, da dem Huber die noch in seinen Händen befindlichen Schlüssel abgefordert werden gegen Übersendung der von ihm zur Sicherung des Stadtwechsels hinterlegten Gülten. »*Von dieser Zeit an,*« so lautet der Schlusssatz des hierauf bezüglichen Berichtes, »*ist des Stadtwechsels halben in Ansehung der beiden gewesenen Stadtwechsler alles ruhig geblieben, bis Niclaus Brenner aus Berlin durch ein Schreiben an löbl. Haushaltung de 2. September 1754 eine ganz unvermuthete Anforderung von 1472 ℔ 8 β 8 ₰ gemacht* und selbige sogar mündtlich durch eine nachwärts übersandte Rechnung auf 19 250 ℔ 1 β 6 ₰ getrieben.«

Damit kehren wir noch einen Augenblick zu den Schicksalen des andern Hauptbeteiligten zurück. Der ehemalige Wechselherr Brenner kehrte nach Abschluss der Angelegen-

heit seiner Vaterstadt den Rücken, jedenfalls infolge des seine Ehre, sein Ansehen und seine Stellung in der basler Gesellschaft vernichtenden Fallimentes nebst den begleitenden Umständen. Namentlich die Verdächtigungen, deren absolute Grundlosigkeit nachzuweisen ihm nicht gelang, waren es, die ihm den ferneren Aufenthalt in Basel unmöglich machten. Er trat in Berlin in ein kaufmännisches Geschäft ein und machte dann ganz unerwartet im Jahre 1754 eine angebliche Forderung an den Stadtwechsel geltend. Sie wurde selbstverständlich bestritten, und der daraus sich entwickelnde *Rechtshandel dauerte bis 1759.* Die anfänglich mässige Summe von 1472 ℔ wurde im Verlaufe des Streites um mehr als das zehnfache gesteigert. Er hoffte, seiner Forderung noch mehr Nachdruck geben zu können, wenn er unter dem Schutze des preussischen Staates stehe. Er gab das Bürgerrecht seiner Vaterstadt auf und wurde preussischer Untertan. Aus den zahlreichen Akten geht hervor, dass er jedenfalls kein Mittel unversucht liess, um zu seinem vermeintlichen Rechte zu gelangen. Es befinden sich dabei neben den gewöhnlichen Prozessakten zahlreiche Schreiben des Magistrats zu Berlin, der königlichen Kanzlei, sogar ein Handschreiben Friedrichs II., der zu gunsten Brenners bei Basel vorstellig wurde. Ganz besonders energisch aber nahm sich seines Landsmannes an der berühmte Mathematiker Professor Euler. Brenner starb dann im Verlaufe des Prozesses 1757, und nun führt eigentlich nur Euler die Angelegenheit der in ziemlich bedrängten Verhältnissen zurückbleibenden Witwe nebst ihrer Tochter. Das Ende vom Liede ist *ein Vergleich.* Es gelang den Ansprechern nicht, den Rat von Basel von seiner Zahlungspflicht zu überzeugen, und so waren sie jedenfalls gerne bereit, als ihnen, auch wieder *aus »obrigkeitlicher Gnade« ein Betrag von 2000 ℔ als Abfindung offeriert wurde,* auf den Vorschlag löblicher Haushaltung. Die Auszahlung erfolgte allerdings erst, nachdem von den Rechtsnachfolgern Brenners eine vollständige Verzichtleistung eingesandt worden war, »laut deren dieselben sich hiermit sämtlich und zwar gerichtlich Kraft dieses, dahin deklariren und erklären: dass sie für sich und alle ihre Nachkommen von diesem Prozess gäntzlich abstehen, hiemit demselben heiter und ausdrück-

lich renuncirt und aller von oft angezogenem resp. Ehemann und Vater an eine hohe Obrigkeit des Standes Basel gemachten und eingeklagten Forderungen sich gäntzlich begeben haben, also und dergestalt, dass dieserhalb weder sie, sämtliche Comparenten noch ihr Erben und respektive Nachkommen zu keinen Zeiten unter keinerlei Vorwand an einen hochlöblichen Stand Basel nur das mindeste zu begehren befugt, mithin alle diese Ursachen für immer vollkommen aufgehoben.« (8. Dezember 1758). Darauf wurde das *Endurteil* gefällt, dahin lautend, *es sei* »...*mithin diese Streitsach als vollkommen gegen einander aufgehoben und als abgethan angesehen,*« und nebst dem erwähnten Betrag nach Berlin übersandt. Der Empfang wird im April 1759 von der Witwe Brenner für sich und vom Vormund für ihre Kinder bescheinigt und von Prof. Euler verdankt.

Das sind die letzten schriftlichen Aufzeichnungen, die an den Stadtwechsel erinnern.

Spezieller Teil.

Der Geschäftsbetrieb des Stadtwechsels.

1. Die Jahresrechnungen.

Bevor die Darstellung sich speziell dem Geschäftsbetrieb des Stadtwechsels und seinen Erfolgen zuwendet, erscheint eine Übersicht über die Einrichtung der *Finanzverwaltung* der Stadt mit den wichtigeren *Organen* derselben wohl am Platze.

Die bis jetzt vorhandenen Darstellungen,[88]) die sich mit diesem Gegenstand befassen, stimmen darin überein, dass die oberste, gesetzgebende und administrative Befugnisse und Funktionen in sich vereinigende Finanz-Behörde *der Rat* ist. Auf die verschiedenen Phasen in der Entwicklungsgeschichte dieser Behörde, ihre Zusammensetzungen in den verschiedenen Zeiten, Unterscheidung in alte und neue Räte u. s. w. kann hier nicht eingetreten werden. Es muss hiefür auf die angeführten Werke verwiesen werden. Das Finanz- und Verwaltungsjahr lief von Johanni zu Johanni (24. Juni). Einzelne Verwaltungszweige schlossen ihre Rechnungen halbjährlich ab. Der Rat war in gewissem Sinne souveränes Finanzorgan. Nach der Verfassung stand ihm allein der Entscheid zu über Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben. Nur die Bewilligung von Steuern bildete hierin eine Ausnahme. Eine Kontrolle der Finanzverwaltung des Rates gab es nicht. Das wurde als eine ganz interne Sache der Regierung angesehen und in Bezug auf sie die strenge Wahrung des Amtsgeheimnisses gefordert. »A. 1455 auf Samstag vor St. Verenentag ward von beyden Räthen erkannt, dass man künftigshin ewiglich hälen solle, wie reich oder nöthig die Stadt je zu Zeiten sey, oder was von der Stadt Sachen wegen in Ausgabe oder Einnahme der Stadt Beschwärungen oder Vermögende halben je zu Zeiten gelesen

wird; und auch ewiglich keinem zu melden und zu sagen, was jemand im Rath geredt oder gerathen habe, oder welcher für einen mit seinem Rath oder Reden gewesen sey und sonst den heling festiglich, falls etwas besonders zu helen gebethen wird.« [89]) Nie wurde vom Rat der Bürgerschaft Rechenschaft abgelegt, das Ergebnis von Steuern oder Einnahmen- und Ausgabensummen bekannt gemacht. Alle Rechnungsbücher wurden im strengsten Gewahrsam gehalten. Es lässt sich nicht nachweisen, dass durch dieses Verfahren der Stadt je Schaden zugefügt worden wäre. Zur Beratung der finanziellen Angelegenheiten versammelte sich der Rat in der Regel wöchentlich einmal.

Die Ausführung der Ratsbeschlüsse in Finanzsachen und die eigentliche Finanzverwaltung unter der Oberaufsicht des Rates war bis zum Ende des 15. Jahrhunderts einem besonderen *Kollegium von 7 Personen* übertragen, das eben »*die Sieben*« genannt wurde und aus Ratsmitgliedern bestand. Das Jahr der Errichtung dieses Kollegiums ist in der betreffenden Ratsverordnung nicht genannt. Da diese Behörde für die Zeit, da der Stadtwechsel sich im Betrieb befand, nicht mehr für diesen Verwaltungszweig in Betracht fällt, so braucht sich diese Darstellung nicht weiter mit derselben zu befassen. Ihre Befugnisse wandelten sich allmählich in richterliche um. Die Sieben führten später bei gewissen Vergehen eine vorläufige Untersuchung durch.

Aus dem Kollegium der Sieben ist eine andere, wichtigere Finanzbehörde hervorgegangen. Drei von diesen Sieben sollten jeder einen Schlüssel haben zu dem Trog und der Kiste, »darin der Statt Gut liegt«, d. h. zur Stadtkasse. Ursprünglich erscheinen *die* »*Dreier*« mehr nur als Aushülfsorgan für die Sieben. Sie mussten an deren Geschäftstagen bei ihnen sein und sie in der Verrichtung ihrer Finanzgeschäfte unterstützen, auch bei der Aufstellung der Fronfasten- und Jahrrechnungen mitwirken. Daneben aber sollten sie wahrscheinlich auch dem Bedürfnis der Räte entsprechen, in der Finanzverwaltung ein eigenes Organ mit ständigeren Mitgliedern zu haben. (Es waren nur Ratsmitglieder, auf ein Jahr gewählt; die Sieben wechselten vierteljährlich, »fronvastenlich«.) Diesen wurde

jedenfalls auch von Anfang an eine besondere Funktion zugewiesen in Bezug auf die Verwaltung der Stadtschulden,[90]) Fürsorge für die Kontrahierung neuer, Tilgung und Konversion alter und die Auszahlung der Schuldzinsen. Dieses Geschäft lag früher in den Aufgaben der Sieben. Eine genaue Trennung der Pflichten zwischen den beiden ist nach den vorhandenen Quellen nicht möglich. Wie schon erwähnt, entstand aus den Sieben ein Untersuchungsgericht (»Examinatoren der Verbrecher.«) Im 16. und 17. Jahrhundert erscheinen die Dreier als das wichtigste Verwaltungsorgan der Finanzen. Huber[91]) bezeichnet sie als »des Standes eigentliche Seckelmeister und Cassierer.« Dieselben beziehen die obrigkeitlichen Einkünfte und Gefälle an Zöllen und Ungeld zu Stadt und Land und bezahlen hingegen an dem sogenannten wöchentlichen »Samstagsbrett«, was für den Stand direkte auszugeben ist. Der Ratschreiber, der das Kassabuch zu führen hat, ist denselben »adjungirt.« Sie legen alle Jahre der Haushaltung und den »Deputirten ad Aerarium« über des Standes Einnahmen und Ausgaben die Rechnung vor. »Sodann sind die »*Dreier Herren*« auch die Aufseher über die obrigkeitliche Münze und veranstalten die Prägung aller Gold- und Silbersorten, so der Stand münzen lässt.« Es ist das die Behörde, mit der der Stadtwechsel direkt am meisten zu verkehren hatte seit seiner Errichtung. Naturgemäss muss zwischen Staatskasse und staatlicher Bank ein ununterbrochener täglicher Verkehr bestanden haben, über den uns die vielen Bündel von gegenseitigen Abrechnungen Auskunft geben, sowie die vom Stadtwechsel gelieferten Jahresrechnungen, die für eine Reihe von Jahren nichts anderes als Abrechnungen mit dem Dreier-Amt darstellen.

Ein weiteres, wichtiges Kollegium des Standes ist der »*Rat der Dreizehn*«, dessen Einsetzung oder Neuorganisation in das Jahr 1445 fällt.[92]) Auch diesem wurden Funktionen finanzieller Natur zugewiesen; aber ganz genau lässt sich wieder nicht feststellen, welcher Art dieselben waren.[93]) Nach jenen Kriegsjahren blieb dieses Kollegium bestehen als selbständiges Verwaltungsorgan.[94]) Zweifellos überliess ihnen der Rat einen Teil der Geschäfte der Finanzverwaltung. Mit der Zeit scheinen sie eine Art Budgetrecht ausgeübt zu haben. Nach den Stadt-

wechsel-Akten wurden ihnen Fragen von bedeutender finanzieller Tragweite zur Vorberatung überwiesen, auf Grund deren sie den Räten bezügliche Anträge zu stellen hatten. Wahrscheinlich lag es auch in ihrer Aufgabe, die betreffenden Ratsbeschlüsse auszuführen und die Tätigkeit der speziellen Finanzorgane zu überwachen. [95])

Gemäss Ratsbeschluss vom 23. Dezember 1616 [96]) wurde noch eine weitere Behörde etabliert, deren Befugnisse ebenfalls ins Finanzwesen hineinragen, *die Haushaltung oder Rechenkammer*, welche (nach Huber) »die innere Oekonomie und Haushaltung der Republik besorgt, von den Oberbeamten, Schaffnern und anderen Verwaltungen, die unter der Haushaltung stehen, zu gesetzter Zeit die Rechnung abnimmt.« Es sind verschiedene Kommissionen damit verbunden, und unter ihr stehen eine Anzahl Verwaltungen, so z. B. das Direktorium der Schaffneien (11 Stifter- und Kloster-Vermögen), sodann das Ladenamt, Zinsamt etc. [97])

Als 1729 die Wardiner der Münze abgeschafft wurden, errichtete der Rat an ihrer Stelle eine besondere *Münzkommission*, die ebenfalls mit dem Dreier-Amt und der Haushaltung in einiger Verbindung steht. Sie soll auf alle geringhaltigen und schlechten Münzen, »die sich etwann einschleichen oder eingeführt werden wollen, wie auch auf die, so gangbare Geldsorten aufsuchen und einschmelzen, ein wachsames Auge haben und rechtfertigen.« [98]) Etabliert am 8. Januar 1729, wurde sie 1733 und 1760 bestätigt und um einige Mitglieder vermehrt. [99])

Die Verwaltung des Stadtwechsels war laut den Vorschriften der Ordnungen verpflichtet, über den gesamten Geschäftsbetrieb genau Buch zu führen, und zwar sollten dabei möglichst alle Zweige des Geschäftes mit ihrem Verlauf und Erfolg übersichtlich zur Anschauung gebracht werden. Es sind uns ganze Berge erhalten dieser schriftlichen Zeugen der Geschäftsführung, (siehe Quellen-Nachweis) und sie gestatten uns einen Einblick in das geschäftliche Leben eines Bank- und Wechselgeschäftes, das während der Dauer seines Daseins alle die Wandlungen im Handelsverkehr, speziell im Geld- und Münzwesen, von der Reformation bis beinahe zur französischen Revolution an sich selbst erfahren, das den allmählichen Übergang des Wirtschafts-

lebens von mittelalterlichen Anschauungen zu den modernen Ideen sich vollziehen sah, in dessen Verkehr sich ein gutes Stück der gesamten Finanzwirtschaft einer der bedeutenderen Handelsstädte Mitteleuropas wiederspiegelt, und das seinen Untergang vielleicht gerade jenem »scharfen, schneidenden Zug« zuzuschreiben hatte, der eine neue Zeit ankündigte und das ganze Aufklärungsjahrhundert durchwehte, weil seine Einrichtung sich diesen neuen Ideen nicht anzupassen vermochte. An Hand dieser Akten lässt sich ziemlich genau die Entwicklung der modernen Art der Buchführung verfolgen, vom primitiven Aufschreiben und Anreihen der Geschäftsvorgänge unter den zwei Gesichtspunkten: »wir sollen« und »man soll uns« bis zur Einführung der komplizierten Art der Buchführung moderner kaufmännischer Betriebe mit ihren zahlreichen Büchern und Conti von jedem Namen und Bedeutung. Beim Durchgehen aller dieser Akten gelangt man zu dem Resultat, dass es die Hauptaufgabe der städtischen Bank war, eben dem städtischen, d. h. dem öffentlichen Interesse zu dienen, nicht für sich selbst, als finanzielle Unternehmung an sich, eine möglichst hohe Rendite abzuwerfen. Dazu war auch der Kreis seiner Geschäfte viel zu genau und enge durch die Ordnungen umschrieben und damit eine freie Entwicklung, »ein Streben nach höheren Zielen«, wesentlich erschwert. Der Stadtwechsel ist zunächst aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, für das städtische Kassen- und Rechnungswesen einen selbständigen Rückhalt zu schaffen, und der Eigenschaft als staatliche Einrichtung entsprechend, hat er die Verpflichtung, den täglichen Verkehr im Geldbedarf des Staates zu regulieren; sodann wurde ihm die Verwaltung verschiedener städtischer »Ämter« und öffentlicher Fonds zugewiesen, von denen später die Rede sein wird. Demgemäss beanspruchen auch in der Buchführung des Stadtwechsels die Aufzeichnungen über diese öffentlichen Gelder den breitesten Raum. Auffallend dabei ist allerdings, dass die Bank an verschiedenen, bedeutenden Finanzoperationen des Staates keinen Anteil hatte, so z. B. an der im späteren Mittelalter und noch zu der in Rede stehenden Zeit sehr beliebten Art der Geldbeschaffung der Städte, an den Rentenverkäufen. Kaum findet sich eine Spur, dass der Stadtwechsel jemals mit dem Bezug

der Kapitalien oder der Auszahlung der Renten wäre beauftragt worden. Und doch machte die Stadt noch im 16. Jahrhundert häufig solche Geschäfte. Es müssten Posten dieser Art in den Abrechnungen mit dem Dreier-Amt ohne nähere Bezeichnung enthalten sein. Diese Rentengeschäfte waren nämlich von der Kirche ausdrücklich gestattet, weil sie überhaupt nicht als Kreditgeschäfte angesehen wurden. [100])

Daneben betrieb der Stadtwechsel allerdings, abgesehen vom eigentlichen Geldwechselgeschäft, das noch bis tief in's 17. Jahrhundert hinein eine grosse Bedeutung beibehielt, eine Reihe von Geschäften, die heute noch im Geschäftsreglement der Banken stehen. Er nahm und gewährte Kredit in jeder Form und auf beliebige Fristen. Aber auch da findet sich nicht die geringste Andeutung, dass der Stadtwechsel auch nur irgendwie in Beziehung getreten wäre zu bedeutenderen Anleihegeschäften jener Zeit, z. B. wie sie zwischen mitteleuropäischen Fürstlichkeiten, dem Könige von Frankreich oder gar den Habsburgern und den oberdeutschen Städten und einzelnen Handels- und Bankhäusern abgeschlossen wurden, obgleich ein Verkehr der grossen Nürnberger und Augsburger Firmen mit Basel stattgefunden haben muss, und zwar gerade für die erste Zeit des Bestehens der städtischen Bank, da dieselben für ihre Effektentransporte nach Lyon und den Niederlanden, speziell Antwerpen, häufig den Weg über Basel wählten.[101]) Ebensowenig ist eine Verbindung mit den grossen florentiner und genueser Bankhäusern jener Zeit nachzuweisen. Vielleicht übte da doch die kirchliche Wucherlehre ihren Einfluss aus, dass der Rat nicht selbst den privaten Wucherern das Beispiel geben wollte einer gewissenlosen Übertretung des Verbotes, mit Rücksicht auf seine eigenen Wuchermandate. Mit Hülfe sophistischer und spitzfindiger Auslegung ihrer Bestimmungen war es ja immer möglich, dieselben zu umgehen.[102]) Tatsächlich aber tritt im Betriebe des Stadtwechsels das Darlehen gegen Verzinsung für die ersten Jahre noch sehr zurück. Später bewirkte die kirchliche Spaltung schon eine grössere Weitherzigkeit in der Auffassung solcher Fragen. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an wurde dem Darlehensgeschäfte schon eine grössere Beachtung geschenkt. Vorher wäre eine ausgiebige

Beteiligung des Stadtwechsels an solchen Unternehmungen unmöglich gewesen aus Mangel an den nötigen Mitteln. Es war deshalb notwendig, dass der Rat nach und nach ansehnliche Kapitalien in das Institut einschoss; denn die 600 fl, von denen in den Abrechnungen mit dem Dreier-Amt die Rede ist als einer Summe, die liegen bleibt, erscheinen doch als ein lächerlich kleiner Betrag zum Betriebe einer Bank. Nachher änderten sich allerdings diese Verhältnisse. Es erfolgte die Verbindung mit den schon genannten, öffentlichen Ämtern, wodurch, namentlich bewirkt durch den Zufluss der Salzgelder, sein Betriebskapital eine beträchtliche Höhe erreichte. Die Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Salz-Amte betrugen von der Mitte des 17. Jahrhunderts an sozusagen nie unter 40 000 ℔ und erreichten häufig die Höhe von 70—80 000 ℔. Aber auch zur Zeit seiner höchsten Blüte, ca. 1640, beteiligte sich der Stadtwechsel an keinem Finanzgeschäfte von internationaler Bedeutung. Von Fürstlichkeiten sind es (abgesehen von einer kleinen Verpflichtung des römischen Königs Ferdinand 1551-55) einzig die Herzoge von Würtemberg und die Markgrafen von Baden, die den Kredit der basler Bank in ausgiebiger Weise in Anspruch nahmen. Im übrigen bestand die Grosszahl der mit dem Stadtwechsel geschäftlich Verkehrenden, neben den schon genannten Ämtern und Stiftungen, aus basler Kaufleuten und Gewerbetreibenden. Jene »Gotshüser« besassen z. T. bedeutende Vermögen, die nach der Reformation vom Staate an sich gezogen und in anderer Weise verwendet wurden. Sie erscheinen Jahrzehnte lang, einzelne bis zum Schluss der ersten Periode (1643), mit namhaften Summen, teilweise mit konstanten Beträgen in den Jahresrechnungen, woraus hervorzugehen scheint, dass dieselben mit dem Stadtwechsel in bestimmtem Vertragsverhältnisse standen oder diesem ihr Vermögen zur Verwaltung übergeben worden war. Übrigens bezieht sich eine Stelle in der Ordnung von 1574 direkt hierauf, die lautet: ».... . dessglichen den Gotshüsern *umb das Gelt, so sy vermög unserer Herren der Räthen erkantnus an den Wechsel legen* vnd wider harus nemen Rechnung halten . . . .«[103])

Das Facit aller dieser Buchführung muss sich zusammengestellt finden in den *Jahresrechnungen*, die laut Ordnungen regelmässig der Aufsichtsbehörde, d. h. dem Rate, Dreier-Amt oder der Haushaltung, auf Johanni oder Weihnachten abzuliefern sind. Sie sind erhalten von 1521—1744, zwar mit bedeutenden Unterbrechungen. Es sei gleich vorausgeschickt, dass man es mit der Handhabung der Ordnung, die ausdrücklich verbot, zwei Rechnungen zusammenkommen zu lassen, oder den Ablieferungstermin ungebührlich zu überschreiten, nicht besonders genau nahm. Sehr häufig sind zwei und mehr Jahresrechnungen zusammengezogen, oder es verzögerte sich die Genehmigung derselben durch die Behörden, bis dann ein halbes Dutzend gleichzeitig genehmigt und unterschrieben wurden, z. B. die Rechnung von 1599 erst 1605, 1603 erst 1608, 1653—55 erst 1661 u. s. w.

Die ältesten erhaltenen Jahresrechnungen 1519—21, ausgestellt von Adelberg Meyer und dem schon bekannten Heinrich David, »bed Stattwechsler« auf 3 Königstag 1521 (6. Januar), sind jedenfalls nicht die ersten, die überhaupt abgeschlossen wurden. Wiederholt findet sich bei einzelnen Posten die Bemerkung: »Dies sind wir schuldig im alten Wechselbuch«, oder »ist eine alte Schuld, so wir am Wechsel funden«. Selbstverständlich hatte seit 1504, dem Zeitpunkt der Eröffnung des Geschäftes, eine Rechnungsstellung stattfinden müssen, und es ist nicht leicht denkbar, dass dieselbe lediglich in einer Abrechnung mit dem Dreier-Amt bestand, denn diese besonderen Abrechnungen sind ja vorhanden seit 1504 und noch viele Jahre fortgeführt worden. Sie finden aber in viel kürzeren und ziemlich unbestimmten Zeiträumen statt.

Diese erste Jahresrechnung ist im Wesentlichen nur eine Zusammenstellung der Posten unter den beiden Titeln: »so wir im Wechsel schuldig sind«, und dem gegenüber: »so man uns schuldig ist«. Von 1523—26 fehlen die Jahresabschlüsse, und die nächsten 3 Jahre sind wieder zusammengezogen, ohne dass jedoch die Rechnung ein übersichtliches Bild gewähren könnte vom Erfolg des Betriebes. Dies ist erst der Fall bei der Rechnung, die auf »Margarethentag 1530« abgeschlossen wird mit einer Bilanz: »Diese zwo Summen 24209 fl 1 β — ₰

und 22479 fl 13 β 3 ₰ voneinander abgezogen, ist luther vorhanden, so bevor ist, das wir mer haben, dan wir schuldig sind und thut der Gewinn, der in dieser Jarrechnung ist, nämlich 1729 fl 12 β 9 ₰«. Dabei ist ein Barbestand verzeichnet von 8227 fl 11 β 9 ₰. Der fl ist von Anfang an zu 25 β gerechnet.[104]) Schon bei der folgenden Rechnung auf »andern tag Augusti 1531« sehen sich die Verwalter genötigt, einen Nachtrag anzufügen: »Item an diesem Blatt hernach stond witer bös Schulden, so uns für guett gerechnet sind vnd wir nit gerechnet hand in dieser Rechnung hie bevor«, und weiterhin: »Dies sind verloren Schulden, so wir nit hand in die Jarrechnung gsetzt«. Folgen dann eine ganze Reihe kleinerer Posten: »Jakob Dürkouff der Meziger 9 fl 10 β Hans Block der Tischmacher 12 fl 6 β« etc. Es sind auffallend viele »Meziger« dabei.

Für eine lange Reihe von Jahren, ca. 1533—55 war der Stadtwechsel der Verwaltung des *Jakob Rudin* unterstellt. Mit dem erstgenannten Jahre trat der Rat in den alleinigen Besitz des Wechselrechtes ein, und für die Art der Ausübung desselben entschloss man sich zum Kommanditgeschäft mit einem erfahrnen Fachmann aus der depossedierten Zunft der Wechsler. Auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages wurde ihm die Leitung des Stadtwechsels für 10 Jahre überliefert, und ihm die Hälfte des Reingewinnes zugesichert. Seine Jahresabschlüsse sind wieder nicht alle erhalten; die Jahre 1533—40 fehlen ganz und von den folgenden sind immer mehrere zusammengezogen. Die Posten sind journalartig angereiht.

Beim Durchgehen dieser Aufzeichnungen fallen bald die vielen Posten für An- und Verkauf von Pferden auf, die auf einen lebhaften Verkehr in dieser Branche schliessen lassen. Es ist nicht ersichtlich, zu welchem Zwecke man diesen Handel eingeführt hatte. Wenn es nur geschah, weil vielleicht dabei etwas zu verdienen war, so nimmt es sich doch etwas eigentümlich aus im Rayon eines Bankgeschäftes. Es ist nicht leicht möglich, den obrigkeitlichen Hintergrund dafür aufzufinden, aber doch anzunehmen, dass es sich dabei um den Beginn der Verbindung mit dem öffentlichen Stall-Amt handelt. Beispiele:

»It. mer sollen wir Inen 21 cronen umb ein schimmely so Hans Probsten gsin 24. Martii fl 33 β 15; It. mer sollen wir Inen 35 cronen umb den rappen empfangen vnd 28 cronen vmb das mützli(?) 18. may 1541. It. mer sollen wir 2 cronen empfangen von Ulli Zellen dem Fuhrmann von wegen des rappen, so er vns abkoufft hat umb 14 fl uff 28. Hornung 42, soll er zalen den übrigen Rest, wenn er von Frankfurt komt 3 fl 5 β« u. s. w. Ebenso bei den Aktiven: »It. mer sollen sy uns umb ein Ross her Wagen zalt 17 cronen 1. Juli 41 und 4 β trinkgelt 27 fl 9 β; It. mer sollen sy uns so wir Keller umb ein ross geben hannd uff den Weg in die Hard 5. juni 41: 10 cronen; It. 21 cronen Caspar Krugen zalt umb ein ross so Junkher Hemmann worden ist 16. Nov. 41; It. 281 ϋ, 3 cronen für 4 fl, so wir Hans Schölly umb 6 ross zalt hand, 8. abrellen 42, thuend samt 2 fl Zollgeld von den Rossen 338 fl 20 β« u. s. w.

Die wichtigsten Posten jedoch bilden in dieser Periode diejenigen, die sich auf die *Beschaffung von Silber in die Münze* beziehen. Es fallen diese Jahre noch in jene Zeit, da die Städte des Rappenmünzbundes (Basel, Colmar, Freiburg und Breisach nebst Vorderöstreich) vom Hause Östreich die Ausbeute in den Silberbergwerken der Südvogesen als Pfandrecht inne hatten und sich im Besitze desselben zu erhalten suchten durch stetsfort erneute Darlehen an die Lehensherren. Die Verteilung der Ausbeute geschah nach bestimmtem Plane an die Münzgenossen meist von Colmar aus. Die Zahlung des auf die basler Münzstätte entfallenden Anteils wurde stets an den Stadtwechsel gewiesen, und entsprechend diesen Ausgabeposten finden sich bei den Einnahmen die Eingänge an gemünztem Geld notiert, das vom Münzmeister dem Stadtwechsel abgeliefert wurde. So lauten z. B. die betreffenden Einträge im Soll vom Beginn des Jahres 1541 an:

»It. mer sollen wir Inen leyt der Müntzmeister für ein Lyfrung sylber,

11. Hornungs 41 fl 1915 β — ₰ 4

It. . . . . so wir von dem Münzmeister uff ein Lyfrung Sylbers empfangen hannd,

7. Aprellens 41	fl 1917	ß 18	₰ —	
dito 3. Juni 41	» 1979	» 18	» —	
1. Juli 41	» 1968	» 12	» 6	
ultimo Augusti 41	» 1938	» 2	» 6	
und	» 1862	» 23	» 6	
2. Dezember 41	» 2009	» —	» —«	

u. s. w. in ungefähr denselben Zeitabständen und Beträgen. Dagegen hat der Stadtwechsel für Silber ausgelegt in derselben Zeit:

It. myn Gn. Hh. die Dreyer-Herren der Statt Basel sollen uns, denen Herren von Collmar vmb Silber zalt

9. Hornung 41	fl 1892	ß 11	₰ 6

Item denen von Collmar umb Silber geben

28. April 41	fl 1939	ß 14	₰ —
dito 28. juni 41	» 1912	» 10	» 7
2. Augusti 41	» 1839	» 19	» 9
28. Sept. 41	» 1982	» 18	» 10
Dezember 41	» 2031	» 20	» 8
ultimo Januarii 42	» 1883	» 21	» 11«

u. s. w. Ganz selten sind Einträge, die sich auf die Ausprägung von Kupfer beziehen.

Nachdem schon Ende der vierziger Jahre wiederholt dem Jakob Rudin das Verhältnis gekündet, aber stets auf sein Gesuch wieder verlängert worden war, trat er endlich auf Johanni 1555 vom Schauplatz ab, nachdem der Rat auf seine Wünsche, ihm den eigenen Wechsel, den er 1533 hatte aufgeben müssen, wieder zu gestatten, nicht eingegangen war.

Bis 1573 fehlen die Jahresabschlüsse wieder gänzlich; doch sind in der ersten, wieder vorhandenen Rechnung die Gewinne für die Zwischenjahre nachgetragen. Von diesem Zeitpunkte ab weisen dieselben in ihrer äussern Erscheinung eine gleichmässige, stereotype Form auf, die bis zum Schlusse der ersten Periode, 1643, so ziemlich unverändert bleibt. An der Spitze steht ausnahmslos eine Spezifikation der bar vorhandenen Geldsorten. Daran reihen sich die übrigen Aktiva, aus den verschiedenen Schuldbüchern und dem Journal zusammengezogen, und zwar versicherte und unversicherte Guthaben, die erstern immer mit dem Vermerk versehen: »darumb wir guete Pfender

hand«. Eine lange Reihe von Jahren wird am Schluss eine besondere Art von Guthaben besonders aufgeführt unter der Aufschrift: „folgen die schulden, so nit in Büchern begriffen sind«; z. B.

1577 belaufen sie sich auf	174 fl	5 ß	4 ₰	
1581 auf	389 »	21 »	4 »	
1582 »	290 »	3 »	4 »	
1583 »	157 »	3 »	4 »	
1586 »	154 »	20 »	— »	u. s. w.

Gewöhnlich bilden den Abschluss der Jahresrechnung die Auszüge aus dem Verkehr mit den obrigkeitlichen Ämtern. In ähnlicher Weise stehen dem gegenüber die Passiven, deren Zusammenstellung einleitet mit der Bemerkung: »Diesen nachfolgenden Personen ist der Stattwechsel harusser schuldig zu geben uff ihr eruorderung«. Die Posten der beiden Rubriken werden dann summiert und ein Überschuss der Aktiven als Gewinn bezeichnet. In nebenstehender Tabelle sind die Bilanzen der vorhandenen Rechnungen von 1521—1744 zusammengestellt. Bei einer Betrachtung dieser Ziffern bemerkt man, dass vom letzten Viertel des 16. Jahrhunderts an eine gewaltige Steigerung des Verkehrs stattgefunden haben muss, die bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts anhält. Dieselbe rührt her besonders von einer Zunahme des Verkehrs im Darlehensgeschäft.

Aus den Abschlüssen ist zu entnehmen, dass die auf die angegebene Weise konstruierten Gewinne nicht, wie man annehmen sollte, der Staatskasse regelmässig abgeliefert worden sind, sondern bis an den Schluss dieser Periode immer in den Rechnungen als Passiven nachgeführt und dem Dreier-Amt gutgeschrieben wurden. Die Summe dieser Jahresgewinne von 1558—1643 beträgt so 381 892 fl 5 ß 9 ₰. Laut dieser Tabelle hat also der Stadtwechsel sozusagen immer mit günstigem Erfolge gearbeitet. Einzig das Jahr 1608 ist in der Rechnung ausdrücklich mit einem Verluste von 2809 fl 15 ß 11 ₰ verzeichnet, dessen Ursachen nicht angegeben sind. Es ist allerdings in einer »Nota« auf einen Rechnungsfehler hingewiesen, »dass in etlichen underschiedlichen Posten zu fill ist gerechnet worden, soll an dieser Summe abzogen werden.« Der Fehler

beträgt aber nur 335 fl und genügt nicht zur Rechtfertigung jenes Verlustes. Etwas unklar liegt der Fall bei 1566, da diese Jahresrechnung fehlt. In den Abschlüssen der 70ger Jahre findet sich dagegen ein Posten unter den Aktiven: »so duott der Wechsel-Nachzug des 66. Jahres 3592 fl 3 ₰.« Weiterhin zeigt das Beispiel des Jahres 1629, dass diese Ziffern keine durchaus sichere und zuverlässige Handhabe abgeben zur Beurteilung des Geschäftsganges in dem betr. Jahre. Die Rechnungssteller von 1629 fanden in früheren Abschlüssen eine Anzahl Fehler, die in verschiedenen Abteilungen begangen und immer mitgeschleppt worden waren, so z. B. bei einer früheren Salz-Rechnung eine Differenz von 1017 fl 15 β und »die Fehler, so vermöge eines in Carton-Papier gebundenen Rödelins an Zinsen zu viel uffgeschrieben was wir Inen aber seither in Rechnungen haben nachlassen müssen 1134 fl 22 β.« Durch solche Beträge wurde das Betriebsergebnis nicht unwesentlich beeinflusst. Überhaupt darf man bei der Beschäftigung mit diesen »Gewinn«-Zahlen nicht übersehen, dass es unmöglich ist, eine Rendite in modernem Sinne herauszurechnen, weil wir über die Höhe der bei dem Unternehmen verwendeten Kapitalien ganz ungenügend orientiert sind. Aus den ersten Jahren kennen wir nur jenen schon genannten Posten von 600 fl; mit welchen Beträgen sich die »Gemeinder« beteiligen mussten, ist nirgends angegeben, auch Jakob Rudin spricht nur von einer »zimblichen Barschafft«, die er in das Geschäft mitgebracht. Die Angaben über spätere Einschüsse des Staates sind sehr spärlich und unklar. Durch die Zuweisung jener schon erwähnten Verwaltungen wurde zwar die momentane Leistungsfähigkeit der Bank erhöht; aber die dorther einfliessenden Gelder waren nicht zu beliebiger, gewinnverheissender Anlage zu verwerten; ihre Verwendung war vielmehr zum Voraus festgelegt. Ein grosser Teil musste beständig zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse jener Einrichtungen bereit gehalten werden. Sie erhöhten also nur die Geschäftslast, ohne jedoch die Mittel zu liefern, d. h. eine dauernde Grundlage abzugeben, wodurch grössere Unternehmungen gerechtfertigt worden wären, geeignet, die Erträgnisse der Bank als solcher zu steigern. Als Fundationen in diesem

Sinne könnten vielleicht noch die Jahresgewinne betrachtet werden, die im Stadtwechsel zurückbehalten wurden, und deren Summe im Laufe der Zeiten ein bedeutendes Kapital darstellte. Diese Auffassung scheint aber nicht die herrschende gewesen zu sein; es wurde für jene Summen nie eine Verzinsung berechnet. Wir werden bei Behandlung der Revision nach 1643 noch hierauf zurückkommen.

Bei der Vergleichung jener Ziffern zeigt es sich ferner, dass mit der Vergrösserung des Geschäftsumsatzes allerdings auch die Gewinne sich steigern, und dass diese Steigerung eine kontinuierliche ist bis in die 30ger Jahre des 17. Jahrhunderts, mit einzelnen stärkeren Sprüngen. Eine solche sprunghafte Bewegung aufwärts tritt ein in den ersten Jahren des dreissigjährigen Krieges, wo plötzlich die Barschaft ungewöhnlich steigt, und zwar infolge Vermehrung des Metallgeldes sowohl, als auch des zur Barschaft gezählten Edelmetalles an Geräten. Diese Steigerung ist jedoch keineswegs ausschliesslich einer wirklichen Vermehrung des vorhandenen Münzvorrates zuzuschreiben, sondern ist zum grossen Teil nur fiktiv und hat ihren Grund in den Zeitverhältnissen. Der Einfluss des dreissigjährigen Krieges in Bezug auf das Finanzwesen machte sich zunächst geltend in einer unverhältnismässigen Steigerung des Preises der groben Geldsorten. Die vorhandene Menge wird also einfach bedeutend höher eingeschätzt, und die Erhöhung ist nur eine scheinbare und nicht anhaltende. Die Folge war ein Ausprägen von schlechter Scheidemünze in verschiedenen Schweizer Orten, dass die doppelte Anzahl Batzen gegenüber früher jetzt erst dem Werte eines Talers oder Guldens gleichkam. Auch vom Reiche her wurde die Schweiz, und selbstverständlich besonders die Grenzplätze mit bedeutendem Handel mit geringer Scheidemünze überschwemmt. Die weitere Folge davon waren schwere Missbräuche bei Aufnahme von Anleihen in groben Geldsorten; für 100 fl der Verschreibung erhielt der Schuldner nur 95 und noch weniger ausbezahlt. Zahllose Mandate und Gerichtsentscheide gegen Wucher, verbotenen Geldwechsel u. s. w. illustrieren auf's deutlichste die jammervollen Zustände im Geldwesen jener Zeit. Die verhängnisvollen Folgen für den Stadtwechsel müssen später noch

einmal berührt werden. In einer Zusammenstellung wurde versucht, die Bewegung in den Metallbeständen zu veranschaulichen.

Den Höhepunkt seiner Entwicklung erreichte der Stadtwechsel in den Jahren 1635—43 mit beinahe einer Million fl Jahresumsatz. Wie schon gesagt, stellt das Jahr 1643 den Abschluss einer ersten Periode in seiner Geschichte dar. Die Rechnungen für die zehn folgenden Jahre fehlen, und die wieder vorhandenen nächsten zeigen ein durchaus neues Bild; vollständig andere Art der Rechnungsstellung, und im Anschluss an die vorhergehenden Resultate völlig unverständlich kleine Zahlen. Aus den Rechnungen und Ausweisen aller Art aus dieser Zeit und den gleichzeitigen Ratsprotokollen geht hervor, dass in diesen Zwischenjahren eine gründliche Reorganisation der ganzen Anstalt durchgeführt worden ist, die jedenfalls schon 1644 einsetzte und erst um 1655 zu Ende gelangte. Über die Gründe, die den Rat zur Revision nötigten, sind wir nicht zuverlässig orientiert. Die eigentlichen Stadtwechsel-Akten enthalten darüber gar nichts und die Ratsprotokolle nichts Offenes. Aus verschiedenen obrigkeitlichen Kundgebungen und Massnahmen jedoch scheint die Annahme berechtigt, dass bei der Rechnungsabnahme sich schwere Unregelmässigkeiten in der Führung der Bücher und überhaupt in der Handhabung der Ordnung herausgestellt haben. Speziell was das Vorgehen gegen säumige Schuldner anbelangt, waren jedenfalls die Anschauungen sehr weitherzige geworden. Wiederholt beschäftigte sich der Rat mit der Frage, wie das Verfahren gegen zahlungsunfähige oder zweifelhafte Schuldner abzukürzen wäre. Schon Ende des 16. Jahrhunderts, von 1589 bis 1593 enthalten die Ratsprotokolle häufige Verhandlungen wegen einzelnen »bösen« Schuldnern. Auf 27. Dezember 1589 müssen die zwei Wechseldiener »vorgestellt« und ernstlich an ihre Pflichten erinnert werden. Auch jetzt wieder soll man nach längeren Beratungen, und nachdem man sie für einzelne ausstehende Schuldposten haftbar gemacht, den Wechslern »nochmahlen zusprechen, der Ordnung durchaus, sonderlich in Separation der verlornen, zweifelhaften und gueten Schulden, wie auch mit Einziehung derselben fleissig nachzukommen.«[105])

Sehr bestimmt lautet in der neuen Ordnung die schon erwähnte Weisung, dass von jetzt an die Rechnungen vom Ratschreiber unterzeichnet werden müssen, wenn dieselben als genehmigt zu betrachten seien, aber erst, nachdem der dem Staat zufallende Gewinnanteil »an's Brätt gelüfert worden ist«. Diese Vorschrift wurde jedenfalls so kategorisch abgefasst im Hinblick auf das betrübende, finanzielle Resultat der Liquidation. Sie bestand übrigens schon früher,[106]) wurde aber nicht gehandhabt. Jene Jahresgewinne wurden nie ausbezahlt, dafür aber gewissenhaft in den Büchern nachgeführt. Nun ist man geneigt, als selbstverständlich anzunehmen, dass bei der Liquidation jene Summe der Jahresüberschüsse von 381 892 fl ohne weiteres dem Dreier-Amt hätte abgeliefert oder doch sicher gestellt werden können. Statt dessen ergibt jedoch die General-Abrechnung einen Überschuss von nur 8998 fl, welche Summe bei Beginn des neuen Kurses den Deputierten zu Stadtwechsel und Münze als Grundkapital übergeben wird. Wohin hatte jene gewaltige Summe sich denn verloren? Ja, wenn die Überschüsse jeweils ausbezahlt worden wären, so würde die Sache einleuchten. Dies geschah aber nicht, und es mussten also, da das Geschäft stets mit Gewinn arbeitete, diese Gewinne mit der Zeit sich häufen, was in den Büchern auch tatsächlich geschieht. Der wirkliche Stand zeigt jedoch das gegenteilige Bild, also ist die Rechnungsstellung jedenfalls keine einwandfreie. Schon in der Jahresrechnung von 1624 findet sich ein Posten verzeichnet: »It. an verndriger parschaft und nach gegebener Rechnung abgelosten Hauptgütern ist bis uff Lucæ nachgezogen und verloren worden 79 457 fl 9 ß 8 ₰.« Der Posten steigert sich dann in wenigen Jahren bis auf ca. 90 000 fl, wird aber beständig noch als Aktivum nachgeschleppt, offenbar in der Annahme, es möchte doch wenigstens ein Teil dieser Guthaben zu realisieren sein. Der Zustand des Stadtwechsels war also längst schon ein bodenloser, denn in Wirklichkeit waren die Aktiven den Passiven bei weitem nicht mehr gewachsen. Sodann kommen in den gleichen Jahren zahlreiche Verlustposten vor, die sich ergeben aus der Beschaffung von Gold (»grobem Geld«). So beträgt 1622 der »Nachzug« an jedem Stück Goldgulden 3 Batzen, 100 Reichs-

thaler kosteten 133 fl mehr als früher, an 162 Dublonen betrug der Verlust 135 fl.[107])

Nicht die kleinsten Ursachen für diesen kläglichen Ausgang der Liquidation mögen in den Zeitereignissen zu suchen sein. Nach dem dreissigjährigen Kriege setzten verschiedene Orte die während desselben geprägten schlechten Scheidemünzen auf die Hälfte des Wertes und noch tiefer herab. Im Januar 1653 fasste die Tagsatzung ähnliche Beschlüsse, verbot einzelne Münzen ganz und untersagte die weitere Ausprägung von Scheidemünzen. Die Folge davon war die Entwertung des Eigentums. Der während des Krieges erzeugte künstliche Wohlstand verschwand wieder. Die im Preise hochgetriebenen Güter, namentlich Grundstücke und ihre Erzeugnisse sanken. Man hatte Anleihen zu hohen Zinsen gemacht, übel berechnete Landankäufe abgeschlossen und sich so in Schulden gestürzt. Jetzt musste an vielen Orten die Zahlungsunfähigkeit eintreten. In diesen Erscheinungen ist jedenfalls mit ein Grund zu suchen für die Krisis, die der Stadtwechsel durchzumachen hatte.

Der bei der grossen Abrechnung sich ergebende Überschuss von 8998 fl wurde nun für den auf veränderter Grundlage weiter zu betreibenden Stadtwechsel als Grundkapital bestimmt, das zu 3 % zu verzinsen ist und von dem noch in den letzten Lebensjahren des Stadtwechsels, d. h. 1736 in einem Anhang zur Jahresrechnung ausdrücklich verlangt wird, »dass die vorgemelten 5293 species Thaler bey einem Abtritt in natura, so viel stuck, sie mögen gelten was sie wollen gelüfert werden sollen.« Aus dem Chaos von Einzelrechnungen, die über diese Zeit vorhanden, lässt sich kein klares Bild gewinnen von der Gesamtheit der Situation, in der sich der Stadtwechsel befand, noch ein genauer Einblick in die Einzelheiten der Vorgänge. Die Rechnung über die Jahre 1652—55 wurde erst 1661, Montag 20. Mai »abgehört, durchgangen und nach fleissiger Erdauernng allerdings approbiert, gutgeheissen und zu unterschreiben befohlen« und schliesst mit einem Gewinnsaldo von 2406 fl 12 *β* (»befindet sich im Vorschutz, so durch den Segen Gottes in diesen 3 Jahren über die 3 % Interesse ist profitiert worden.«) Diese Rechnung ist begleitet von 8

Beilagen, welche u. a. ganz spezielle Angaben enthalten über die in diesen Zeiten aussergewöhnlich hohen Kriegsausgaben infolge der Bauernunruhen, die auch die Landschaft Basel in Mitleidenschaft gezogen hatten. Es wurde darüber eine besondere Kriegsrechnung geführt, mit 27 322 fl 5 β 10 ₰ Einnahmen für 1653, vom Dreier-Amt an den Stadtwechsel geliefert zur Bezahlung »der durch die währende leidige Landes-Rebellion entstehenden Kosten,« d. h. es wird diese Summe die nach Niederwerfung des Aufstandes den Bauern auferlegte Kontribution oder einen Teil derselben darstellen. Jedes Amt der Landschaft ist mit seinen Lieferungen besonders aufgeführt. Wir erfahren daraus auch, dass zu jener Zeit hier in Basel, was beinahe unglaublich klingt, für die Stadt Bern eine Kompagnie geworben wurde, und dass am 1. Dezember 1653 von Bern dafür 856 fl 10 β an den Stadtwechsel eingeliefert wurden. Von der oben genannten Summe der Einnahmen an Kriegssteuern hat der Stadtwechsel zu besagtem Zweck wieder ausgegeben 21 528 fl 24 β 2 ₰, wobei Ausgaben für eigentlichen Kriegsdienst an Oberst Leutemann und Hans Jakob Zörnlin (mit Hinweis auf eine spezielle Rechnung), für fremde Gesandtschaften und Geschenke inbegriffen sind. Es handelt sich dabei nur um die ausserordentlichen Kriegskosten, denn die »ordinäry Soldatengelder«, welche von der Landschaft regelmässig einzuliefern sind, bilden den Inhalt einer besonderen Zusammenstellung. Diese ergibt an Einnahmen vom Herbst 1652 bis 1654 den Betrag von 7179 fl 18 β 4 ₰ plus 7116 fl 7 β bis Ende 1655. Für den gleichen Zeitraum ergeben die »ordinäry« Ausgaben 18 249 fl 17 β plus 6917 fl; Durchschnitt per Monat ca. 453 fl. Die Abrechnung erfolgt hier, dem allgemeinen Brauche entsprechend, monatlich. Bei allen diesen Angaben wird auf ein besonderes »Soldaten-Rödelin« verwiesen.

Nummer 5 dieser Beilagen befasst sich mit dem leidigen Geschäft der Eintreibung alter und zweifelhafter Schuldposten, welches als die Hauptaufgabe der neuen Wechselverwalter angesehen und noch speziell honoriert wurde (laut Ordnungen). Über den Erfolg dieser Bemühungen wird mit dem Dreier-Amt eine besondere Rechnung geführt. Bis Ende 1655 konnten eingebracht werden 10 818 fl. Am Schlusse des bezüglichen

Berichtes folgt ein Anhängsel, »namblichen, dass was nicht seit 1652 bis Weihnachten 55 an alten Schulden vermög alten Schult- und der Dreier-Herren Appart-Buch eingebracht und empfangen, dass solches allein in einer sonderbaren Rechnung mit unsern Gn. HH. des Dreier-Amtes verrechnet wird.« Wirklich bildet noch bis 1666 eine Verrechnung dessen, was an alten Schulden eingebracht worden, einen ständigen, nicht unerheblichen Posten in den Abrechnungen mit dem Dreier-Amt. Unter den Eingängen dieser Periode 52—55 findet sich auch ein Betrag von 3600 fl »wegen der Statt Genff«. Dieser Posten interessiert insofern, als am Schlusse der folgenden Rechnung, (die Bilanzen werden bis 1666 jeweils auf Weihnachten gezogen) Weihnachten 1657, eine Bemerkung der Wechselverwalter angefügt ist, »dass dasjenige von der Stadt Genf empfangene Geld, so sich in Kapital und Zinsen zusammen auf 53 817 fl beloffen, davon bis dato 10 149 fl 23 *ß* vermöge Herrn Stadt- und Ratschreibers Zedelin ist ausgeben worden, pahr in gueten gewichtigen Ducaten in dem isenen Trog des Stadtwechsels befinden.« Es muss auffallen, dass etwas näheres über diesen Posten nirgends zu vernehmen ist; auch findet sich weder vor- noch nachher, trotz der Höhe desselben, in den Rechnungen irgend eine Andeutung über den Ursprung und die Verwendung dieser Summe. 380 Dublonen von demselben Orte her sind »im Namen uns. Gn. HH. den armen, bedrängten und umb der Religion verfolgten in den piemontesischen Thälern »Waldenser genannt« zugewiesen worden.«

Eine Generalrechnung enthält sodann eine Zusammenfassung aller dieser Einzeldarstellungen über Geschäfte, die »ausserhalb der ordinäry Wechsel-Rechnung« dem Stadtwechsel zugeteilt worden sind und schliesst ab mit einem Saldo zu Gunsten des Wechsels von 7345 fl 18 *ß*. Dieser Abschluss hat seine Ursache zum guten Teil darin, dass der Stadtwechsel auf Befehl des Rates einige auf denselben (den Rat!) lautende Gültbriefe »also bar bezahlt vnd guett gemacht hat.« Es ist das die erste Andeutung, dass der Stadtwechsel ebenfalls mit der Einlösung städtischer Schuldscheine beauftragt wurde. Denn von den schon erwähnten und von Basel wie von zahlreichen andern Städten im 15. und 16. Jahrhundert praktizierten Renten-

verkäufen kann hier nicht die Rede sein. Es müssen vielmehr eigentliche Staatsobligationen vorliegen. Der Rat benutzt also diese Gelegenheit, auf diese ingeniöse Art und Weise sich der zweifelhaften Schuldner im Stadtwechsel zu entledigen, indem er den Inhabern von Staatsschuldscheinen (»Gültbrieff und Reuerse uff unser Gn. HH.«) an Zahlungsstatt eben von jenen schwer einzubringenden Schuldposten als Tausch anbieten lässt. Und das Geschäft gelang in der Tat. »Auss sonderbarem Befehl« sind in den folgenden Jahren besträchtliche Summen »in Gültbrieffen und Reuersen uff vnser Gn. HH. gegen alte Wechsel-Schulden erhandlet und eingetauscht worden.« Die Formel für diesen Umtausch lautet: »N. N. hat A. 1656 in uns. Gn. HH. Stadtwechsel geliefert einen uff wohlermelt uns. Gn. HH. lautenden Revers mit Nro. . . . bezeichnet, weist Hauptgut . . . . . . an Jahreszinsen . . . . Dafür sind ihm hernach stehende onversicherte Schuldpöstlin cedirt und übergeben worden, nämlich:« (folgen die einzelnen Posten). Diese Abmachungen sind häufig von Bemerkungen begleitet, wie: »Hatte zwar zuviel 10 fl 10 ß, so aber in Betrachtung dieser übergebenen geringen Pöstlenen Ihme nachgelassen und hiemit gegen einander compensiert und wett uffgehoben worden.« Oder wo die Summen sich nicht in Einklang bringen lassen: »so ihme nachgelassen worden«; oder: »wegen Unkosten, die er zu fordern gehabt, compensiert und wett uffgehoben«, oder: »wofür ihm ein Schuldbrief gegeben«. Die 5 % Extravergütung vom Eingebrachten und Erhandelten spornten natürlich den Eifer der Verwalter mächtig an. So sind für 1655—57 verzeichnet 13 609 fl 14 ß 6 ₰, bis 1659 umgetauscht 12 333 fl und bar eingebracht 4441 fl 8 ß 3 ₰, 1659—61 in Gültbriefen 16 350 fl 18 ß 5 ₰.

Die drei folgenden Jahresrechnungen fehlen wieder, und in den Jahren 1664—66 scheint das Geschäft nicht mehr so floriert zu haben, oder es war schon die Hauptmasse jener dubiosen Schuldposten an Mann gebracht; es sind noch 1629 fl notiert. Später ist keine Spur mehr von solchen Geschäften zu finden. Bis in diese Jahre hinein sind die Soldatengelder immer noch mit bedeutenden Beträgen vertreten, während sie dann etwa für ein Jahrzehnt verschwinden.

Wie schon bemerkt, tragen die Jahresrechnungen von da an ein ganz anderes Gepräge. Sie stellen mehr nur eine Abrechnung mit dem Dreier-Amt dar über die dem Stadtwechsel unterstellten Verwaltungen. Eine besonders wichtige Stelle nimmt von jetzt an die Rechnung des Salz-Amtes ein. (Darüber später ausführlich.) Regelmässig erscheint an der Spitze der Rechnung das Stall-Amt mit meist kleineren Beträgen, die entweder demselben zum Ankauf von Pferden geliefert oder für verkaufte dem Stadtwechsel von demselben einbezahlt wurden. Später kommt dann noch das Zeug-Amt hinzu, wodurch das Rechnungswesen über den Bedarf an Kriegsmaterial, namentlich Munition, ebenfalls dem Stadtwechsel überwiesen wurde. Einträge von bedeutender Höhe über obrigkeitlichen Getreide- und Mehlhandel kamen schon in früheren Rechnungen, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mehrfach vor und erscheinen auch jetzt wieder. Was dann Wechsel-Rechnung genannt wird, ist nur eine Zusammenfassung aller dieser Spezial-Abrechnungen und ein Ausgleich gegenüber dem Dreier-Amt, dem eigentlichen Finanzdepartement. Der Stadtwechsel dient jetzt beinahe ausschliesslich der Erleichterung des städtischen Kassenverkehrs, während die eigentlichen Bankgeschäfte mehr in den Hintergrund treten. Unter den Aktiven sind allerdings auch noch verzinsliche Ausstände aufgeführt, sowie dem gegenüber bei den Passiven noch Depositen, worüber das »Depositenbüchlein« Auskunft gibt. Von 1653 ab sollten auch die Waisengelder laut Erkanntnis vom 17. Dez. genannten Jahres (und schon 1650) im Stadtwechstel angelegt werden gegen 4 % Zinsvergütung. Es ist ein Rechnungsbuch erhalten über die im Stadtwechsel angelegten Waisengelder von 1653—1662,[108]) (länger scheint die Verordnung nicht gewirkt zu haben) das über sämtliche Einlagen dieser Art gewissenhaft Buch führt. Die Jahrzinse sind immer sorgfältig nachgetragen, ebenso allfällige neue Einlagen. Die Art der Buchführung entspricht derjenigen unserer heutigen Sparbüchlein. Auswärtige derartige Gelder werden nur à 3 % verzinst. Der Entscheid, ob Gelder von bevormundeten Personen auch als Waisengeld zu behandeln sei, liegt beim Rate, der die Zinsvergütung dann festsetzt.

Aber alle diese genannten Verwaltungen bewegen sich in sehr bescheidenen Summen, wie überhaupt der ziffernmässige Verkehr ein sehr bescheidener genannt werden muss. Unter allen Titeln erheben sich die Aktiven selten über 20 000 fl; die Bewegung geht meistens zwischen 15 000—18 000 fl, wovon die Barschaft nie 10 000 fl erreicht. Dasselbe gilt natürlich auch von den Passiven. Der Hauptposten wird immer gebildet von jenem Grundkapital; dazu kommen dann noch einige Tausend Depositen. Für eine Reihe von Jahren (1692 bis 1702) stehen die Passiven konstant auf 12 207 fl. Schon von 1666 ab ist der Gewinnanteil der Verwalter von $^1/_3$ auf $^1/_2$ erhöht worden.

Möglichste Vereinfachung in der Rechnungsstellung scheint die Tendenz gewesen zu sein, allerdings sehr auf Kosten der Klarheit in der Darstellung des Geschäftsbetriebes, soweit von einem solchen noch kann gesprochen werden. (Für die Jahre 1690—93 existieren 4 verschiedene Rechnungsabschlüsse, von denen keiner mit dem andern übereinstimmt.) Über die Zeit der Einführung moderner Geldsurrogate, z. B. Wechsel, in den Geschäftsverkehr des Stadtwechsels geben uns die Rechnungen keine Auskunft. Aus einer schon früher erwähnten Petition der Kaufmannschaft geht dagegen hervor, dass seit 1690 der Stadtwechsel Geld auf Wechselbriefe auslieh und dadurch den Widerstand der Kaufmannschaft erweckte. Es ist das ein Zeichen, dass die städtische Bank in dieser Beziehung nicht auf der Höhe der Zeit marschierte, da der Wechsel im auswärtigen Zahlungsverkehr schon seit verschiedenen Jahrhunderten sich allgemein eingebürgert hatte.[109]) Vielleicht ist der Grund dafür gerade darin zu suchen, dass die Geschäftsverbindungen des Stadtwechsels nach aussen nur ganz beschränkte waren.

Von 1710 an wird die Form der Rechnungsstellung noch mehr vereinfacht. In den Gang der Geschäfte gestatten diese kurz gefassten Berichte gar keinen Einblick mehr. Es sind darin nur »Einnamb« und Ausgaben einander gegenüber gestellt. Als Summe der Einnahmen ist dabei bezeichnet die Differenz zwischen Aktiven und Passiven. Unter dem Titel Ausgaben sind nur Betriebsunkosten zusammengestellt; sie sind geschieden

in »ordinäry« und »extraordinäry«. Die ersteren sind stets dieselben:

»den armen Schulern uff Burg	5 ℔ 4 β
dem Wechselknecht	20 ℔
Wüscherlohn	5 ℔ 4 β
dem Wasseramt wegen Lehenwasser in die Münz	1 ℔ 1 β
das Gewicht zu fechten	1 ℔ —.«

Die »Extraordinäry«-Ausgaben umfassen die zufälligen, unvorhergesehenen Unkosten, worunter namentlich die Kosten für Reparaturen in der Münze, für Neuanschaffungen von Werkzeugen, Prägstöcken zu neuen Münzen u. s. w. verstanden sind, sodann auch die Honorare für die Prüfungen, denen die neuen heimischen und besonders auswärtigen Münzen unterworfen werden mussten, welche Aufgabe (laut Ordnungen) dem Stadtwechsel oblag.

Ein der Rechnung von 1717 beigegebener »eigentlicher Bericht über des Stadtwechsels jetzmalige Beschaffenheit«, jedenfalls ausgearbeitet wegen einer geplanten Änderung der Wechselordnung, weist einen Bestand auf an Passiven von 125 015 ℔, wovon allerdings ca. 110 000 ℔ auf die Salzkasse entfallen. Die Depositen weisen noch 3134 ℔ 14 β 2 ₰ auf. An »ausgeliehenen Kapitalien« sind 13 260 ℔ 8 β 8 ₰ vorhanden; dabei sind zwar einige »Handschriften« nicht gerechnet, z. B. eine solche »weyland H. Hans Rudolf Burkhardt im Würtemberger Hof als gewesenen Salzdirektoren«, auf 25 000 fl lautend. Die Barschaft beläuft sich noch auf 67 778 ℔ 13 β $2\,^{3}/_{8}$ ₰. Daneben wird noch eine Kriegskassa besonders aufgeführt mit 5527 ℔ 3 β 6 ₰ Inhalt, sowie ein Verzeichnis »fremder deponierter Gelder«, das mehrere bedeutende Beträge enthält.

Die Rechnung von 1730 besteht nur noch aus der summarischen Notiz, dass der Gewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr 685 ℔ 11 β ausmache, ohne irgend welche Nachweise. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1733 gibt Auskunft über die im Stadtwechsel angelegten Kapitalien; sie erreichen den Betrag von 51 590 ℔, aus zahlreichen Posten zusammengesetzt, die auf verschiedene Fristen, häufig nur auf 6 oder 3 Monat angelegt sind. Seltsam bleibt immerhin, dass diese Posten nicht in die Jahresrechnungen aufgenommen wurden.

Wie schon früher bei Besprechung der Ordnungen erwähnt wurde, kennzeichnet sich der Stand der Bank für die ganze noch in Betracht fallende Zeit des 18. Jahrhunderts durch den chronischen Mangel an gutem »grobem« Geld. Das Bestreben, solches zu erhalten, hatte naturgemäss Kursverluste zur Folge. Die Ausgabeposten für Agio, immer bei den »Extraordinäry« untergebracht, erreichen namentlich nach 1730 eine ungewöhnliche Höhe, da der Stadtwechsel für verschiedene Zwecke unbedingt Gold haben musste. Den lothringischen Salzfermiers z. B. ist Zahlung in Gold vertraglich zugesichert. Das Agio betrug in dieser Zeit $2\frac{1}{2}$ und 3%, und die bezüglichen Posten sind für 1735: 595 ℔ 8 β 8 ₰, für 1736: 995 ℔ 6 β.

Für die Jahre 1738 und 39 wird in einem »Extractus Inventarii« für die Aktiven noch der Betrag von 83 102 ℔ herausgerechnet, wovon an ausstehenden Debitoren 57 321 ℔, an Barschaft 25 780 ℔. Dagegen beträgt des Stadtwechsels Debitum auf Johanni 1739: 62 000 ℔, inklusive jene 5293 »Species Thaler«, auf Johanni des folgenden Jahres noch 60 500 ℔. Die letzte eigentlich abgeschlossene Rechnung ist diejenige von 1743, die noch mit einem Überschuss von 904 ℔ 15 β 5 ₰ zu Gunsten des Dreier-Amts abschliesst. Schon im Laufe des folgenden Jahres setzen dann jene Ereignisse ein, die zur Aufhebung der städtischen Bank führten. Die nach langwierigen Verhandlungen zwischen den beiden Parteien, den Vertretern des Staates und den ersatzpflichtigen Wechselverwaltern aufgestellte Endrechnung (siehe Seite 111) hat lediglich den Zweck, festzustellen, dass der Stadtwechsel in seinen berechtigten Ansprüchen an die Verwalter befriedigt worden ist, d. h. dass der aus den Büchern sich ergebende Stand der Bank auch tatsächlich hergestellt sei. Von einer eigentlichen Geschäftsführung kann in diesen letzten Jahren nicht mehr die Rede sein; es handelt sich nur noch um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Liquidation.

Jahresabschlüsse des Stadtwechsels.

Jahre	Passiva (Soll)	Aktiva (Haben)	‚Gewinn‘ (Überschuss)
1519–21		(ohne eigentl. Bilanz)	540 fl — ß 4 ₰
1521–23		dito	573 „ 5 „ 3 „
1526–28		dito	
1528–30	22 479 fl 13 ß 3 ₰	24 209 fl 1 ß — ₰	1 729 „ 12 „ 9 „
1531	28 071 „ 23 „ 3 „	29 212 „ 19 „ 5 „	1 140 „ 21 „ 2 „
1541			367 „ — „ — „
1544			515 „ 4 „ 10 „
1545			623 „ 9 „ 1 „
1547			584 „ 12 „ 6 „
1548			751 „ 5 „ 3 „
1551			773 „ 9 „ 6 „
1552			324 „ 19 „ 3 „
1553			544 „ 14 „ 4 „
1554			429 „ 21 „ — „
1556	32 249 „ 3 „ 10 „	32 718 „ 5 „ 1 „	469 „ 1 „ 3 „
1558			2 063 „ 3 „ 5 „
1559 u. 60			1 134 „ 6 „ 4 „
1561			1 904 „ 23 „ 1 „
1562			2 260 „ 18 „ 6 „
1563			1 961 „ 1 „ 4 „
1564			1 908 „ 8 „ 2 „
1565			2 469 „ 15 „ 9 „
1566			3 592 „ — „ 3 „
1567			3 792 „ 8 „ 10 „
1568 u. 69			2 406 „ 20 „ 11 „
1570 u. 71			921 „ 22 „ 10 „
1571–73	181 318 „ 22 „ 1 „	185 822 „ 15 „ 7 „	4 492 „ 18 „ 6 „
1573–75	189 819 „ 21 „ 10 „	201 948 „ 6 „ 3 „	12 128 „ 9 „ 5 „
1577	176 252 „ 1 „ 7 „	183 493 „ 1 „ 2 „	7 240 „ 24 „ 7 „
1579	187 911 „ 14 „ 11 „	198 039 „ 8 „ 2 „	10 127 „ 18 „ 3 „
1581	193 612 „ 24 „ 6 „	200 056 „ 24 „ 5 „	6 443 „ 24 „ 11 „
1582	194 403 „ 0 „ 11 „	195 088 „ 21 „ 3 „	685 „ 20 „ 4 „
1583	193 038 „ 10 „ 5 „	196 424 „ 1 „ 8 „	3 385 „ 16 „ 3 „
1584–85		fehlt	
1586	199 637 „ 10 „ 7 „	205 495 „ 2 „ 11 „	5 857 „ 17 „ 4 „
1587			3 320 „ 15 „ 4 „
1588			3 680 „ 16 „ 8 „
1589			4 206 „ 8 „ 6 „
1590			5 842 „ 5 „ 6 „
1591			6 591 „ — „ — „
1592			5 512 „ 7 „ 10 „
1593			3 614 „ 12 „ 10 „
1594	228 060 „ 4 „ 3 „	230 238 „ 2 „ 7 „	2 177 „ 23 „ 4 „ (Rechnungsfehler v. 36 fl)

Jahre	Passiven (Soll)	Aktiven (Haben)	‚Gewinn‘ (Überschuss)
1595	175 463 fl 10 ß — ₰	180 439 fl 10 ß — ₰	4 976 fl — ß — ₰
1596	164 220 „ 10 „ 8 „	168 192 „ — „ 9 „	3 971 „ 15 „ 1 „
1597	158 320 „ 19 „ 5 „	163 207 „ 21 „ 8 „	4 897 „ 2 „ 3 „
1598	135 730 „ 16 „ 3 „	139 971 „ 1 „ — „	4 240 „ 9 „ 9 „
1599	137 448 „ 1 „ — „	139 594 „ 8 „ 7 „	2 090 „ 5 „ 8 „
1600	137 470 „ 6 „ 3 „	139 059 „ 22 „ 3 „	1 589 „ 22 „ — „
1601	138 877 „ 10 „ 3 „	142 513 „ 21 „ $11^{1}/_{2}$	3 536 „ 11 „ 8 „
1602	141 983 „ 22 „ 11 „	145 002 „ 20 „ 3 ₰	3 008 „ 22 „ 4 „
1603	144 852 „ 20 „ 7 „	148 399 „ 11 „ 7 „	3 546 „ 16 „ — „
1604	148 060 „ 11 „ 5 „	150 892 „ 18 „ 5 „	2 732 „ 7 „ — „
1605	148 966 „ 6 „ 6 „	151 919 „ 21 „ 5 „	2 853 „ 14 „ 11 „
1606	150 897 „ 18 „ 3 „	152 881 „ 10 „ 11 „	1 803 „ 17 „ 8 „
1607	152 304 „ 6 „ 8 „	153 980 „ 1 „ 9 „	(5) ? (7) 1 67(6) „ (0) „ 1 „
1608	160 295 „ 6 „ 10 „	157 485 „ 6 „ 11 „	– 2 809 „ 15 „ 11 „
1609	161 948 „ 11 „ 9 „	166 352 „ 22 „ 2 „	4 409 „ 10 „ 5 „
1610	164 302 „ 5 „ 2 „	169 040 „ 1 „ 11 „	4 737 „ 21 „ 9 „
1611	173 598 „ 7 „ — „	178 017 „ 7 „ — „	4 439 „ — „ — „
1612	181 094 „ 17 „ 3 „	185 905 „ 15 „ — „	4 810 „ 22 „ 9 „
1613	180 560 „ 17 „ - „	184 253 „ 4 „ 7 „	3 692 „ 12 „ 7 „
1614	192 592 „ 22 „ 7 „	196 212 „ 7 „ 3 „	3 719 „ 9 „ 8 „
1615	198 111 „ 18 „ 6 „	202 234 „ 20 „ 9 „	4 123 „ 2 „ 3 „
1616	200 115 „ 4 „ 1 „	204 525 „ 14 „ 1 „	4 410 „ 16 „ — „
1617	208 140 „ 5 „ 6 „	212 659 „ 17 „ — „	4 519 „ 11 „ 6 „
1618	217 036 „ 13 „ 3 „	221 092 „ 23 „ 11 „	4 056 „ 10 „ 8 „
1619	220 303 „ 14 „ 3 „	226 556 „ 4 „ 9 „	6 252 „ 15 „ 6 „
1620	228 362 „ 16 „ 4 „	235 665 „ 14 „ 2 „	7 307 „ 12 „ 10 „
1621	237 307 „ 16 „ 1 „	255 729 „ 10 „ 1 „	18 422 „ — „ — „
1622	250 812 „ 10 „ 11 „	275 467 „ 21 „ 6 „	24 655 „ 10 „ 7 „
1623	258 548 „ 19 „ 6 „	284 622 „ 2 „ 8 „	26 073 „ 8 „ 2 „
1624	300 302 „ 5 „ 1 „	308 105 „ 3 „ 1 „	7 802 „ 23 „ — „
1625	308 031 „ 13 „ 10 „	312 307 „ 7 „ 11 „	4 275 „ 19 „ 1 „
1626	309 427 „ 11 „ 4 „	315 489 „ 3 „ 8 „	6 421 „ 17 „ 4 „
1627	322 423 „ 15 „ 9 „	330 040 „ 13 „ 8 „	7 616 „ 22 „ 11 „
1628	325 986 „ — „ 11 „	334 474 „ 1 „ 11 „	8 428 „ 1 „ — „
1629	330 544 „ 17 „ — „	338 196 „ 14 „ 9 „	7 651 „ 22 „ 9 „
1630	345 991 „ 13 „ 8 „	353 498 „ 19 „ 11 „	7 507 „ 6 „ 3 „
1631	352 360 „ — „ 3 „	359 460 „ 4 „ 2 „	7 100 „ 3 „ 11 „
1632	365 598 „ 2 „ 3 „	372 682 „ 3 „ 9 „	7 114 „ 1 „ 6 „
1633	376 169 „ 16 „ 4 „	383 457 „ 24 „ 5 „	7 288 „ 8 „ 1 „
1634	371 996 „ 23 „ 2 „	379 154 „ 4 „ 5 „	7 157 „ 6 „ 3 „
1637	395 510 „ 3 „ — „	396 515 „ 15 „ — „	1 005 „ 12 „ — „
1638	419 541 „ 8 „ 8 „	426 406 „ 21 „ 10 „	6 865 „ 13 „ 2 „
1639	417 096 „ 7 „ 4 „	424 675 „ 6 „ 2 „	7 578 „ 23 „ 10 „
1640	432 171 „ 4 „ 4 „	441 686 „ 1 „ 5 „	9 514 „ 22 „ 1 „
1641	459 603 „ 15 „ 10 „	467 849 „ 7 „ 10 „	8 245 „ 17 „ — „
1642	485 403 „ 1 „ 8 „	493 753 „ 1 „ 7 „	8 349 „ 24 „ 11 „

Jahre	Abrechnung mit dem Dreier-Amt		Netto-Gewinn (über jene 3% hinaus)
1652—55			2 406 fl 12 ß — ₰
1655—57			1 299 „ 9 „ — „
1657—59	Dreier-Amt hat:	2 054 fl 1 ß 6 ₰	
1659—61			1 185 „ — „ 10 „
1664—66	Dreier-Amt hat:	3 592 „ 22 „ — „	871 „ 3 „ 6 „
1667—68		1 162 „ 14 „ 3 „	517 „ 3 „ — „
1668—69		1 043 „ 13 „ 5 „	436 „ 6 „ 4 „
1669—70		1 500 „ 24 „ 3 „	405 „ 15 „ — „
1670—71		961 „ 1 „ 9 „	392 „ 8 „ — „
1671—72		847 „ 17 „ 3 „	396 „ 12 „ — „
1672—73		953 „ 22 „ 1 „	382 „ 14 „ — „
1673—74		915 „ 3 „ 4 „	363 „ 15 „ — „
1674—75		1 345 „ 10 „ 4 „	368 „ 15 „ — „
1675—76		1 484 „ 13 „ — „	433 „ 15 „ — „
1676—77		1 289 „ 20 „ 8 „	445 „ 13 „ 4 „
1677—78		420 „ 17 „ 6 „	528 „ 21 „ 8 „
1678—80		1 688 „ 5 „ 8 „	1 244 „ 4 „ — „
1680—82		1 341 „ 5 „ 2 „	1 304 „ 16 „ 10 „
1682—84		1 601 „ 2 „ 6 „	1 383 „ 16 „ — „
1686—88	Dreier-Amt soll:	1 780 „ 10 „ 7 „	988 „ 16 „ — „
1688—90	Dreier-Amt hat:	1 172 „ 8 „ 5 „	
Joh. 1690 bis 3. Apr. 1693	*)	2 472 „ 2 „ 9½ „	4 994 „ 5 „ 7 „
12. Aug. 1693		2 365 „ — „ 10 „	
1693—94		1 556 „ 7 „ 10 „	481 „ 22 „ 1 „
1694—96		810 „ 19 „ 9 „	3 284 „ 23 „ — „
1696—97			304 „ 24 „ — „
1697—98	Dreier-Amt soll:	786 „ 23 „ — „	407 „ 10 „ — „
1698—99			182 „ 12 „ — „
1699—1700			213 „ 1 „ — „
1700—02		1 287 „ 7 „ — „	348 „ 11 „ — „
1702—04	Dreier-Amt hat:	572 „ 14 „ 6 „	223 „ 9 „ — „
1704—06		151 „ 3 „ 2 „	560 „ 15 „ — „
1706—07		377 „ 2 „ 7 „	878 „ 6 „ — „
1707—08	Dreieramt soll:	770 „ 13 „ 8 „	1 231 „ 3 „ 8 „
1708—09		1 874 „ 7 „ 2 „	1 258 „ 3 „ — „
1709—10	Dreier-Amt hat:	Tl 277 „ 10 „ 1⅝ „	Tl 1 789 „ 12 „ 9¼ „
1710—11		337 „ 2 „ 3 „	2 192 „ 13 „ 3¼ „
1711—12		1 005 „ 4 „ 8⅝ „	1 013 „ 17 „ 11 „
1712—13		56 „ 8 „ 4 „	1 864 „ 11 „ 2 „
1713—14		557 „ 18 „ 4 „	2 301 „ 6 „ 2 „
1714—15	Dreier-Amt soll:	1 035 „ 9 „ 9 „	1 575 „ 9 „ 6 „
1715—16	Dreier-Amt hat:	308 „ 16 „ 6¾ „	1 720 „ 3 „ 5½ „

*) 4 verschiedene Exemplare dieser Rechnung: Differenz ca. 200 fl.

Jahre	Abrechnung mit dem Dreier-Amt		Netto-Gewinn (über jene $3^0/_0$ hinaus)
1616–17	Dreier-Amt hat:	877 fl 12 ß 4 13/16 ₰	1 008 fl — ß 7 5/8 ₰
1617–18		247 „ 2 „ 3 5/16 „	1 557 „ 6 „ 8 5/8 „
1618 - 19	Dreier-Amt soll:	292 „ 9 „ 2 13/16 „	1 807 „ 6 „ 5 3/8 „
1719–20		736 fl — „ 10 ₰	2 239 „ 8 „ 8 „
1720–21	Dreier-Amt hat:	491 „ — „ — „	2 145 „ 6 „ 10 „
1721 22		1 580 „ 11 „ 3 „	4 828 „ 17 „ 6 „
1722–23		*) 840 „ — „ 10 „	2 393 „ 11 „ 10 „
1723–24		1 151 „ 11 „ 8 „	2 138 „ — „ 6 „
1724–25		1 045 „ 10 „ 6 „	2 025 „ 15 „ 2 „
1725–26		1 190 „ 5 „ 8 „	2 203 „ 19 „ 3 „
1726–27		**) 630 „ 18 „ — „	1 132 „ 1 „ 1 1/2 „
1727 - 28		443 „ 5 „ 1 „	
1728 - 29		556 „ 15 „ 4 „	949 „ 10 „ — „
1729–30		343 „ 7 „ 7 „	685 „ 11 „ — „
1730–31			98 „ 16 „ 8 „
1732–33		658 „ 8 „ — „	1 533 „ 1 „ — „
1733–34		846 „ 10 „ 8 „	1 468 „ 2 „ 4 „
1734 - 35		224 „ 11 „ 4 „	1 415 „ 1 „ — „
1735–36	Dreier-Amt soll:	154 „ 9 „ 2 „	1 528 „ 10 „ 8 „
1736–37	Dreier-Amt hat:	279 „ 6 „ 9 „	1 543 „ 1 „ — „
1738–39		1 029 „ 14 „ 1 „	2 914 „ 3 „ 2 „
1738–39		800 „ 16 „ 2 „	2 456 „ 7 „ 4 „
1739–40		927 „ 18 „ 1 „	1 929 „ 3 „ 6 „
1740–41	Dreier-Amt soll:	794 „ 9 „ 10 „	1 821 „ 11 „ 8 „
1741 42	Dreier-Amt hat:	147 „ 5 „ 10 „	1 802 „ 6 „ 8 „
1742 - 43		904 „ 15 „ 5 „	1 708 „ 10 „ 2 „

*) Davon bezahlt laut Cantzleyschein zur Bestreitung einiger Sanitätsköstenn 492 fl, restiert also 348 fl — ß 10 ₰.

**) Dagegen dem Dreier-Amt geliefert an verschiedenen Münzen und Medaillen 732.10, so dass also in Wirklichkeit das Dreier-Amt dem Stadtwechsel schuldig ist 101 fl 11 ß 10 ₰.

Soll Stadtwechsels Endrechnung.

An Kapital	fl 13 232 ß 10 ₰ —
Deponirte Gelder	„ 3 134 „ — „ —
Waaren, so im Kaufhaus vergantet . . .	„ 2 505 „ 10 „ 7
Salzkassa	„ 83 186 „ 18 „ 9
Interesse	„ 453 „ 11 „ 2
Salzgellt	„ 160 „ — „ —
ferner wegen $2^0/_0$, welche aber von gn. Hh. nachgelassen worden	„ — „ — „ —
Saldo	„ 536 „ 6 „ 8
	fl 103 209 ß 10 ₰ 4

Haben

Barschaft in verschiedenen Sorten . . .	℔	11 804	ß	15	₰	3
An dito von bez. Capitalien theils in alten Duplonen à $7^1/_2$ fl theils in Neuthalern à 3 ℔	„	24 651	„	10	„	5
Agio	„	164	„	—	„	—
Lingots	„	7 000	„	—	„	—
Paarschaft per extradirtes Silbergeschirr .	„	1 280	„	18	„	6
An dito von abbezahltem Capital	„	14 788	„	9	„	8
Agio davon	„	99	„	9	„	2
Wiederum an abgelösten Capitalien . . .	„	18 409	„	10	„	4
Agio auf 621 alte Duplonen 103, auf 109 neue Louisd'or 21 fl 48 Kreuzer, auf 1 Dukaten 5 ß	„	156	„	14	„	7
Bar von abgelösten Capitalien	„	2 572	„	8	„	10
von Ratsherr Huber in underschiedlichen mahlen	„	17 080	„	10	„	—
abgelöste Capitalien	„	1 039	„	15	„	—
von den Stähelin'schen Hh. Caventen . .	„ (?)	3 701	„	12	„	10
Agio von Müntz wieder vergütet	„	458	„	17	„	—
Summa	℔	103 209	ß	10	₰	4

Die Barbestände des Stadtwechsels in den Jahresrechnungen.

1521:	in Gold	1 462	fl	8	ß	4	₰	}
	an Münz	1 585	„	10	„	6	„	}
1523:	in Gold	7 806	„	12	„	6	„	}
	an Münz	1 883	„	9	„	6	„	}
1531:		18 282	„	2	„	6	„	
1556:		19 637	„	10	„	1	„	
1560 c a		29 168	„	—	„	—	„	
1575:		45 903	„	—	„	—	„	
1577:		27 181	„	—	„	10	„	
1579:		31 531	„	7	„	8	„	
1581:		35 661	„	—	„	6	„	
1582:		25 913	„	19	„	—	„	
1609:		13 150	„	16	„	—	„	
1610:		17 703	„	11	„	—	„	
1611:		19 097	„	—	„	—	„	
1612:		25 972	„	9	„	10	„	
1614:		31 585	„	—	„	—	„	
1615:		34 606	„	—	„	—	„	
1616:		29 469	„	10	„	—	„	
1617:		28 000	„	—	„	—	„	
1618:		41 015	„	—	„	10	„	
1619:		42 492	„	9	„	5	„	
1621:		61 975	„	18	„	5	„	

1622:	84 157	fl	5	ß	10	₰
1623:	130 171	„	(Münzen: 116 146)			
1624:	59 450	„	6	ß	11	₰
1625:	27 849	„	10	„	—	„
1626:	28 720	„	23	„	4	„
1627:	32 592	„	18	„	10	„
1628:	19 778	„	3	„	9	„
1633:	34 887	„	14	„	6	„
1634:	29 624	„	3	„	11	„
1638:	50 105	„	8	„	—	„
1639:	41 922	„	8	„	8	„
1640:	49 687	„	10	„	7	„
1641:	60 801	„	13	„	3	„
1642:	41 501	„	—	„	—	„
1718:	67 778	ﬂ	13	„	2 3/8	„
1733:	27 514	„	5	„	6	„

Wenn wir nun die Bestandteile der Rechnungen im Einzelnen näher betrachten, so beschäftigen wir uns zuerst mit der *Zusammensetzung der Barschaft*, von welcher eine Übersicht immer die Jahresrechnung eröffnet. Es ist dabei zu beachten, dass unter Barschaft nicht nur das vorhandene gemünzte Geld zu verstehen ist; es wird auch dazu gerechnet der Vorrat an Edelmetall in Geräten aller Art, die auf irgend eine Weise, namentlich aber zufolge der Silber- und Goldausfuhr-Verbote, in den Besitz des Stadtwechsels gelangt sind und beinahe ausnahmslos in die Münze wandern mussten. Die Metallbestände dieser Art weisen zu gewissen Zeiten eine beträchtliche Höhe auf. So wird z. B. der Wert des ungemünzten Metalles eingeschätzt im Jahre 1611 mit 5256 fl 14 β 8 ₰. 1622 mit 11 849 fl 12 β 6 ₰; in den folgenden Jahren ca. 14 000, 12 000, 12 500, 13 000 und anno 1631 sogar auf 17 000 fl. Wiederholt wird das Silbergeschirr nach dem Markgewicht aufgeführt, z. B. sind vorhanden

anno 1618: »1126 loth vergült Silber à 13 batzen }
996 » weisses » à 11 » } 1706 fl

1619: 1537 » vergült Silbergeschirr
1318 » weisses »

1621: 141 Mark 5 loth vergült Silber = 2261 loth à 18 batzen = 2713 fl 5 β
167 Mark 10 loth weisses Silber = 2682 loth à 1 fl = 2682 fl —«

Nicht mitgezählt bei der Barschaft wird eine Partie Silbergeschirr, die am Schlusse der meisten Rechnungen als unveränderliches Inventarstück aufgeführt wird und die ganze Zeit hindurch nur einmal eine Vermehrung erfährt. Es sind bis 1595 10 Stück im Gewichte von 197 1/2 Mark, von da an 14 Stück mit 264 1/2 Mark, dabei zuerst ein, dann 2 »ingfasst Strusseneier«. Das übrige sind Becher, Ringe, Ketten und Schalen.

Die *Sorten*, aus denen die Barschaft sich zusammensetzt, werden in den verschiedenen Zeiten ein ziemlich vollständiges Verzeichnis liefern der in Oberdeutschland und Frankreich kursierenden Münzen. Die für die Wechselrechnung massgebende Münze ist der Gulden (fl), von Anfang an zu 25 Schilling (β) à 12 Pfennig (₰) gerechnet. Mit 1708 an wird die ganze Rechnung in ℔ geführt. Die ersten Jahresrechnungen sind regelmässig begleitet von einer Spezifikation des Münzbestandes unter Angabe der Valvation der einzelnen Sorten, auf fl oder »batzen« bezogen. Später sind diese Inventarien nicht mehr so häufig, aber wir sind dadurch in den Stand gesetzt, die Schwankungen im Wert der einzelnen Münzen festzustellen, es ist daraus auch der ungefähre Zeitpunkt des Eintrittes einer neuen Münze in den Verkehr zu entnehmen, sowie der Einfluss wichtiger politischer Vorgänge auf den Preis des Geldes.

Während das ℔ nur eine Zählmünze ist, die in Wirklichkeit nicht vorkommt (es wurden nicht einmal β ausgeprägt), ist die wichtigste Handelsmünze der fl, also das massgebende Metall das Gold. Es wird auch in den Rechnungen stets mit grosser Bestimmtheit der Unterschied zwischen dem »guetten geltt« und der »allerley müntz« festgehalten. Neben den gesetzlichen Landesmünzen: fl, Basler Pfennig, Orth, Blaphart, Rappen, Vierer, Doppelvierer sind am häufigsten vertreten die »rynischen« fl, von den rheinischen Kurfürsten nach gemeinsamen Bestimmungen geprägt und von Zeit zu Zeit wieder im Feingehalt etwas herabgesetzt. Sodann kursieren sehr viele französische Sonnenkronen, Gold- und Silberkronen der verschiedensten Herkunft, Thaler und Dukaten von jedem Namen. Zu den selteneren Münzen gehören der »engell'sche fl à 2 fl, der englische »Rosennobel« à 4 fl und der portugiesische Crusado. (Die Tabelle Seite 116 u. 117 soll den Zeitpunkt des ersten

Auftretens verschiedener Münzen und deren Verkehrswert in den verschiedenen Jahren darstellen.) Der Franken erscheint in den Büchern des Stadtwechsels zum ersten Mal anno 1586, die Dublonen schon etliche Jahre früher.[110]) Über die Bewegung der Münzwerte der groben Sorten von 1582—1623, und besonders in den ersten Jahren des 30-jährigen Krieges, werden wir genau unterrichtet durch eine Tabelle, die im Jahre 1651 zusammengestellt wurde und die Erscheinungen in den »3 löbl., im Münzwesen korrespondierenden fränkischen, Bayrischen und schwäbischen Kreisen« wiedergibt. (Siehe Seite 118 und 119.[111]) Von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an herrschen im Verkehr des Stadtwechsels vor die Dublonen verschiedenen Ursprunges, daneben erlangen die französischen Louis blancs und später die »trente sols« Bedeutung, gegen deren Einführung sich überall der kräftigste Widerstand erhob, ferner tauchen auf 3-Bätzner und »neue Thaler«, Louis d'or à 6 fl, lothringische Schildlouis d'or à 13 1/2 fl, doppelte Charles d'or à 10 fl, »Mousquetaires«, »Montforter Kreutzer« u. s. w.

Der Mangel an einwandfreien Geldsorten zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde schon früher erwähnt. Darauf bezieht sich auch ein »Memorial« vom 7. Mai 1707;[112]) einem »löbl. Dreier-Ampt« eingereicht von den Stadtwechsel-Verordneten, worin sie klagen, dass aus verschiedenen Gründen der Stadtwechsel in kurzer Zeit von groben Sorten gänzlich entblösst sein werde, da die Salzeingänge »nicht einmal den Tertz in trentesolis liefern, sondern alles in Groschen, 1/2 batzen und Rappen«, während doch von der Bank bei ihren Zahlungen immer Gold verlangt werde, und eine dem »Holtzampt avantirte« Summe von 18 000 ₶ nicht so bald wieder eingehen dürfte. Die Folgen dieses Missverhältnisses waren eben jene unrentabeln Goldkäufe, bei denen der Stadtwechsel meist auf die Vermittlung der privaten Bankhäuser angewiesen war.

Tabelle der in den Büchern des Stadtwechsels vorkommenden Münzsorten mit den jeweiligen Umlaufswerten, soweit sie daraus zu erkennen sind.

	1531	1541—42	1556	1573	1575	1579	1586	1593	1653	1713—18	1733
Reichsgulden . . .	25 ß	15 Btz. 3 Krz.									
Reichsthaler . . .				18 Btz.	72 Krz.	30ß; 16Btz.	16½ Btz.	20 Btz.	25½ Btz.	27 Btz.; 48 ß	
Ducaten	36 ß			25 „			19½ „				
Ducaten bayrisch											
„ würtemberg				4 für 7 fl							
„ einfach											
„ italienische				25 Btz.							
„ hispanische dopp.					54 Btz.		4 fl				
„ salzburgische				53 „	(einf.) 27 Btz.		4 „	4¼ fl			
„ doppel . .				50 „							
„ ungarische .				7 ort							
„ angelotisch .				40 Btz.							
„ dopp. kaiseri.				51 „	53 Btz.						
„ lymagisch .				40 „							
„ böhmische .											
„ österreich. .											
Crütz-Ducaten . . .					26 „		28 Btz.	29 Btzen			
dito doppelt spanisch					52 „		56 „	4¼ fl			
Rhynisch fl	37 ß				29 „						
Cronen (kaiserisch) .	35 ß			24 „							
Gold fl				32 ß	20 „		21 „		1622: 5 fl	3 fl	
Sonnencronen . . .	35 ß		2 ℔	25 Btz.	25½ „		27 „	28 Btz.	3 fl		
Thaler		28 ß; 17 Btz.	29 ß		72 Krz.				5=8 fl		
Philipps-Thaler . .				18 „			21½ „	9=10 Rchsth.			
Thaler niederländ. .				18 „							
Doppel-Real . . .				40 „							
„Schnapphahn" . .											
Doppel-Cronen . .											
Pistolen-Cronen . .								26 u. 25; 27 Btz.			
Einfach Real . . .									20 Btz.		
Gulden-Thaler . .								17½ Btz.			
Silber-Cronen . . .								23½ „			
Heinrichs-Cronen . .								56 „			

Basel-Ducaten									3 fl 6 Btz.	5 ℔ 2 ß 6 ₰	
dito neue										5 ℔ 4 ß	
neue ? Bätzner											
Grosse u. kl. „pieglin“											
Strassburger Groschen											
XXX Sols										21 ß	
franz.u.span.Dublonen										9 ℔ 5 ß	
neue Basel Thaler										3 ℔	
Louis blancs (alte)										2 fl	
Dublonen, alte											9 ℔ 7 ß 6 ₰
Blaphart											
Batzen, schwytzer	25/16 ß										
„ Basel		25/17 ß									
„ „Gurer“											
Doppelvierer											
Rappen											
Dickpfennig					9 u. 10 ß						
3 Kreuzer-Stücke											
Vierer											
Helbling											
Oberländ. Vierer			4 ₰								
„neue Krützerli“			4 „								
Luzerner Schilling			5 „								
„silberne Real“											
„Jenffer Müntz“											
„soloth. Dickchen“											
Zürich-Schilling											
Urner Cronen					23 Btz.						
„Rollwägeli“			2 Btz.								
„Münchsköpflin“ } „Bolliner“ }					3 „						
Pistolen, einf. u. doppel.							52 Btz.				
Caroli—fl								3 fl			
Rosennobel								4¼ „			
Louis d'or										7 ½ fl	
neue fl										24 ß	
Franken							1 Frank.				

„**Verzeichnis der groben Münzsorten** wie dieselben von Allen Amptlüten, Rentmeistern, Cassierern, Verwaltern, zu dienstlichem Gefallen

Jahr	Monat	Reichsthaler	fl-Thaler	Philippsthaler	Silbercronen	Reichsthl. mit 72	Ducaten od. Zeggin	Gold-fl
		fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer
1582		1 8	1 —	1 20	1 24	1 12	1 45	1 15
1587		1 9	1 —				1 50	1 17
1590		1 10	1 —					1 18
1594		1 11	1 2					
1596	Septemb.	1 12	1 4					1 20
1597							1 56	
1603		1 14	1 4	1 22	1 26	1 14	2 —	1 22
		15					2 4	
		16					2 7	
		17						
1608		1 20	1 8	1 30	1 36	1 20	2 10	1 30
1612		1 24	1 14	1 32		1 24	2 20	1 45
1614	August	1 28	1 16	1 34		1 30	2 20	
1616	Juli-Okt.	1 30	1 20	1 40		1 36	2 30	1 52
								2 —
1619	Oktober	1 48	1 36	1 58		1 54	2 48	2 10
1620	Februar	2 4	1 50	2 15	2 15	2 8	3 4	2 18
1621	Januar	2 20	2 —	2 30	2 30	2 24	3 30	
	Mai	2 48	2 14	3 —	3 8	2 42	4 30	3 —
	Juni	3 6	2 36	3 30	3 30		4 30	3 30
							5 —	
	August	4 —	3 30	4 15	4 30		6 30	5 15
	Septbr.			5 20	5 48	3 20	8 —	6 —
	Oktober	5 —	4 24	5 36	6 —		9 30	7 —
				6 —				
	Dezember	6 30	5 30	7 —	7 —		12 —	8 —
1622	Januar	7 30	6 30	8 —	8 —		13 30	10 —
	Februar	10 —	8 30	11 30	12 —		16 —	12 —
	März			10 30	11 —	10 6	15 —	11 —
	Oktober	5 —	4 30	5 30	6 —		8 —	5 41
	November	6 —	5 30	6 30	7 10		9 30	7 —
1623	Juni	1 30	1 20	1 40	1 44	1 34	2 30	1 48

28. Juli. Nota: Ist durch die 3 löblichen im Müntzwesen correspondirenden zu $1^1/_2$ fl für dißmal

Gedruckt zu Onoltzbach

Anno 1582 biss 1623 ins gemein gestiegen und gefallen: Castnern, Vögten, Schuldheissen und sonst männiglich ordentlich verzeichnet."

Spanische Duplonen	Creuz-Ducaten	Span. einf. cronen	franz. einf. cronen	Welsche einf. cron.	Engellott	Gewöhnl. Rosenob.	Schiffnobel	Königl. Kopfstück 1510
fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer	fl creutzer
3 20	1 40	1 32	1 36	1 32	3 —	3 30	2 38	1 20
	1 41	1 34		1 34				
			1 40			4 —	3 —	
4 —	1 48							1 22
								1 24
			2 —					1 30
	2 —					4 30		
			2 —				4 —	1 32
		2 10						
			2 —			5 —		1 34
	2 12		2 8					1 40
	2 20							
5 40	2 28	2 50	2 30	2 45	4 40			1 58
6 —	3 4	3 —	3 —		5 —	7 —	6 12	2 15
6 —					5 —	7 —	6 45	2 30
7 —								
8 —	4 10							3 —
9 —								3 30
10 —								
12 —								4 15
13 —								5 36
15 —								5 36
16 —								6 —
19 —								7 —
22 —								8 —
28 —								11 30
29 —	4 20							
15 —	7 10	8 —						5 30
16 —		9 —						6 30
3 —	2 10	2 4	2 4	2 —	3 24	5 4	4 30	1 40

fränkisch, bayrisch und schwäbische Kreis beschlossen worden, den Reichsthaler bleiben zu lassen.

Johann Lentzen 1651.

An die Darstellung des Bestandes an Barmitteln reiht sich immer in den Jahresrechnungen *eine Übersicht über den Stand der Kreditgeschäfte* des Stadtwechsels. Von passiven Kreditunternehmungen berichtet uns Jakob Rudin in einem »Register und Rechnung des uffgenommenen Gelts, so ich Jakob Rudin uff geheiss und Im namen myner gn. Hh. eines ersamen Raths der stat basell angefangen uff den 28. Jully 1546«. Ob es sich dabei um städtische Anleihen handelt, die nur durch Vermittlung des Stadtwechsels aufgenommen wurden, ist nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, da er einfach sagt, »umb Zins uffgenommen vnd von 100 fl 5 fl, 25 β für jeden fl zu geben versprochen«. Es werden dabei als Kreditoren genannt:

»Her Richart Keller, uff Jakobi 1546	1 000 fl
»It. vom Stift uff burg, Laurenti 46	12 000 »
»Junker Jakob von Berenfels	480 »
»Jörg Fogell, Barthelom. 46	1 200 »
»Marquardt Diebolt(?)	1 240 »«

u. s. w. »Summa In Hauptgut vnd marczal 29 350 fl 16 β 8 ₰

»It. mer hab ich uffgenommen von dem Juden uff St. Verenentag (1. Sept.) 46, nämlich 8700 fl, 15 batzen für jeden fl, die sol man Ime ein gantzes Jar verzinsen, von 100 fl 5 fl vnd sol man Ime solich Hauptgutt Samt dem Zins uff sanct Frenentag 1547 Jars wider geben« u. s. w. »Summa so dut die ganze uffnemmung zusammengerechnet alles an basell müntz 38 282 fl 16 β 8 ₰«. Die ganze Berichterstattung macht eher den Eindruck, dass es sich bei diesem Geschäft um Rentenkonversionen und Ablösung von Renten handelt. Jakob Rudin lässt nämlich ein Verzeichnis folgen, »was ich wieder von vorgemeltem empfangnem Geltt ussgeben vnd damit angleit vnd wider abglöst«..... z. B.

»denen von Costenz gelieffert vnd uff Inen angleit, 21. Sept. 46:	4 000 fl
»Item denen von Strosburg geliffert, 14. Okt. 46	12 000 »
»It. marquardt Diebolt abglest Hauptgut	1 240 »
»sodann 40 fl 13 β 2 ₰ marczal wass 34 wuchen	1 280 fl 13 β 7 ₰«
Jenes Judengeld von Frankfurt »samt Zins uff jeden gulden	8 ₰

uffwechsell 9 418 fl 15 β«.
Es wurde dabei mehr ausgegeben 4 278 » 16 » 3 ₰.

Laut einer anschliessenden Zusammenstellung legten die »Gn. Hh.« 8 000 Kronen in den Stadtwechsel, »jede für 2 ℔, macht 12 800 fl«. Eine Abrechnung ergibt bei »dieser uffnemmung vnd Ablösung« einen Saldo zu Gunsten des Rates von 9 138 fl 3 β 5 ₰. Es lässt sich vermuten, dass wir in dem früher ebenfalls schon erwähnten »Genffer Geld« (1653-55) auch eine derartige Aufnahme vor uns haben, da die 53 817 fl »vermöge Hr. Statt- und Ratschribers Zedeln« wieder ausgegeben wurden. Als der bedeutendste Kreditor der städtischen Bank muss der Rat, d. h. der Staat selbst betrachtet werden, der ausser den vorhin genannten Vorschüssen die ihm vorgerechneten Gewinne bis 1643 stets vertrauensvoll der Bank überlässt, und auch nachher, abgesehen von jenen 5 293 Reichsthalern, noch bedeutende Summen einschiesst, so schon am 2. Febr. 1656 wieder 4 000 Reichsthaler (6 800 fl). Unter den weitern, einheimischen Kreditoren sind auch die Zünfte zu verzeichnen, wenn auch mit bescheidenen Beträgen, z. B. 1572 Zunft zum Himmel 52 fl 11 β, Schuhmachern 80 fl, 1573 Zunft zum Schlüssel 800 fl.

Weitaus der grösste Teil der im Stadtwechsel angelegten Gelder aus der Stadt sind öffentlicher Herkunft, d. h. sie müssen daselbst vermöge Ratserkanntnis aus den verschiedenen Verwaltungen deponiert werden. Oben an stehen Dreier-Amt und Salz-Amt, sodann Korn-, Mehl- u. s. w. Ämter, sowie jene »Gotshüser« und Stiftungen. Gemäss der Verfügung vom 26. Nov. 1608 muss künftig »alles geld, so hievor hinder den Herrn Schultheissen geleit worden, fürthin in den Stadtwechsel geleit werden .....«. In dem dafür angelegten Buche »Depositenbuch, Gantbuch«,[113]) werden, entsprechend der Verordnung, alle Gelder verzeichnet, die aus gerichtlicher Versteigerung erlöst werden. Chronologisch, so wie sie eingehen, sind die Eingänge notiert, meist vom »Stattkäuffler« eingeliefert, »so er wegen der Stadt Rechten khaufft«. Hand in Hand damit vollzieht sich die Wiederauszahlung an die berechtigten Kreditoren der betreffenden Masse (bei Fallimenten), »lauth Gerichtschreibers Zedel«. Das Buch hört mit 1651 ohne

Abschluss auf. In gleicher Weise wurde auch die Hinterlegung der Waisengelder verfügt.

Von einzelnen Kreditoren sind noch zu erwähnen

der »römische König« 1555 mit		2 704 fl
»Frau von Landeck« 1555		4 607 » 10 β
Junker Jakob von Eptingen 1555		1 000 »
Frauen Agathe von Pfirts Erben 55		2 343 » 21 » 10 ₰
Hans Hrch. Irmy 1573, »so er uff min Herren den Dreien anglegt hat«		1 300 »
»Herzog Ludwig zu Würtemberg, Ist uff min Hh. angelegt 1573:		4 119 » 3 » 4 »
»Hans Conrad Uelin		1 705 » 7 » —
»Der Statt Nüwenburg In gemein mit Iren gotshüsern		2 017 » 9 » 6 »
»Hans Rych von Rychenstein, uff min Gn. Hh. anglegt		1 000 »
»Her Franz Rechberger »so er uff uns. gn. Hh. anglegt		1 133 » 8 » 4 »
»Hannibal von Bärenfels 1572		2 184 » 15 »
»Claus von Hattstadt von wegen Kornampt anglegt 1572:		8 000 »
»Herr Michel Zecker Rentmeister 1575		2 133 » 8 » 4 »
»Sollen wir den Herren der Stadt Bern 1577	1579 abgelöst	1 123 »
»den Herren Landschreibern aus dem Lande Würtemberg		700 »
»Junker von Andlaw 1575		3 400 »
»Melchior von Schönau sel. Erben		1 680 »
»Hans Jakob von Thumringen		4 000 »«

u. s. w.

Von 1653 an sind in den Jahresrechnungen keine einzelnen Kreditoren mehr aufgeführt. Es werden nur auseinandergehalten, die »Kapitalien, so verzinst werden«, die Waisengelder und deponierte Gelder (die letztern jedenfalls unverzinslich). Von 1664—66 z. B. sind im Stadtwechsel

angelegt, verzinslich	2 247 fl 20 β 10 ₰
Deponierte Gelder	
»Inh. Deposito Büchlins«	7 755 » 15 » 3 »

1667—68:	An Kapitalien und Waisengeldern	1 077 fl
	Deponierte Gelder	7 955 » 4 β 8 ₰
1676—77:	Depositen	10 500 » 17 » 6 »
77—78:	»	7 369 »
93—94:	»	3 208 »
1737—38:	Depositen, laut Inventar,	3 134 » 14 » 2 »

Verhältnismässig viel genauer und zuverlässiger sind wir unterrichtet über die *aktiven Kreditgeschäfte des Stadtwechsels.* Die Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand an beliebige Schuldner bildete von der Mitte des 16. Jahrhunderts an einen wichtigen Geschäftszweig. Als Sicherheit wurden im Anfang immer Pfänder verlangt. Bei den Einträgen der Schuldposten ist stets angefügt: »Darum wir guete Pfand hand.« Später wurde auch ausgeliehen gegen Pfand und Bürgschaft, auf Wechsel oder einfache Obligation. Die Pfänder bestanden meist aus silbernen oder goldenen Geräten, Bechern, Ringen, Ketten, Rosenkränzen. Diese Beträge halten sich meist in kleineren Ziffern. Nach Überhandnahme der Darlehen gegen Schuldverschreibung (»Gültbrieff«) nimmt dies Geschäft bald grosse Dimensionen an. Der Zinsfuss betrug nie unter 5% und nie über 8%. In den 20ger Jahren des 17. Jahrhunderts tritt bei verschiedenen Schuldnern eine Reduktion ein von höheren auf 5%. Mehrere Schuldbücher (A, B, 1, 2, 3, 4, 5) führen diese Guthaben nach bis zu ihrer Rückzahlung, was oft mehrere Jahrzehnte dauert, so dass die nachgerechneten Zinsen das Hauptgut weit übersteigen. Der Gang des Darlehensgeschäftes lässt sich nur bis 1643 verfolgen. Die Höhe, die dasselbe zu verschiedenen Zeiten erreichte, ist aus der beigegebenen Zusammenstellung ersichtlich.

Wenn wir die einzelnen Schuldner näher ansehen, so bemerken wir, dass des Stadtwechsels Kundschaft sich aus allen Kreisen rekrutiert. Wir begegnen dabei manchem bekannten Namen. In der Jahresrechnung von 1531 findet sich Meister Hans Holbein mit 60 fl 6 β; 1572 Her Thomas Plat(n)er der Schulmeister 40 fl. Auch jene »Gotshüser« und Stiftungen erscheinen hier wieder, z. T. mit ganz bedeutenden Beträgen, z. B.:

»das gross Almosen«(Amt)	1575		1002 fl
	1593		1442 » 8 β
»das Stifft zu St. Peter«	1575		1250 » 11 » 8 ₰
	1577		1358 » 11 » 8 »
	1579		1644 » 10 »
	1586		2060 » 11 » 8 »
	1594	(Hptgut 1241. 11. 8 + 1315 Zins)	2556 fl 11 β 8 ₰
»die ellend Herberg«	1575		100 »
	1577		125 »
»Gotshus zu St. Jakob«	1575		1902 » 1 β 6 ₰
	1593		2020 » 1 » 6 »
»der gross Spitall«	1575		6568 » — » 8 »
	1579		8052 » — » 8 »
	1593		8815 » — » 8 »

Sodann finden sich eine Menge Gewerbetreibende und Kaufleute, »Würtzkremer, tuchscherer, Meziger, truckher« etc., die den Kredit des Stadtwechsels in Anspruch nehmen.

»Andreas Imhoff	1573		1464 fl
	1581		1206 » 23 β 3 ₰
Dr. Isaak Keller	1573,	an Hptgut u. Zins	1415 » 2 » 6 »
	1575		3940 » 17 » 6 »
	1579		4114 » 17 » 6 »
dann abgelöst bis auf			1246 »

Hauptmann Balthasar Irmy 1596: Hptgut + Zins: 4603 fl 3. 11 + 6087 fl 15 β 3 ₰

Friedrich Rychner	1599	2513 fl 20 β	+ 625 fl
Eusebius Bischof	1599	4053 » 20 » 3 ₰	+ 2800 »
»Emanuel Frey d. Würzkremer«	1600	1800 »	+ 862 »
und		1900 »	+ 442 »
»Her Jakob Meyers sel. Erben	1602	915 » 9 β 8 ₰	+ 1415 fl 2 β 3 ₰
Hans Ottomar Müller der Würzkrämer	1602	577 fl 10 β	+ 997 fl 23 » 3 »
Heinrich Petri der »Druckher«	1603	2700 fl (8%)	
»Dr. Samuel Gryneus«	1602	620 » + 1213 » 18 » 9 »	
Caspar Krug	1610	1065 » + 68 »	
Reinhart Passavant	1625	1240 » 10 β	

Reinhart »Graviset«	1625	10 376 fl
	1630	16 671 » 21 ß
R. Gravisets sel. Erben	1633	20 383 » 17 »
	1637	25 269 » 13 »

u. s. w.

Ein grosser Teil dieser Schulden wurde weitergeschleppt bis zu jener grossen Liquidation 1643 ff und gaben z. T. auch schon früher Anlass zu Prozess. Bedeutende Schuldposten hatte der Wechsel auch ausstehen bei den adeligen Damen und Herren verschiedenen Ranges von Basel und Umgebung:

Junker von Stadion 1573		1000 fl
Anton von Hagenbach		1024 »
Junker Jakob Christoph Truchsess 1616		1610 »
Jakob von Rottberg (in verschiedenen Posten)		2005 »
Herzog von Longueville, Graf v. Neuenburg 1571		7800 »
Graf Friedrich von »Mümpelgart«	1593	16 200 fl + 1372 fl 5 ß
Herzog Friedrich zu Würtemberg	1594	16 200 » + 3415 fl 17 ß 6 ₰
	1596	22 337 »
	1611	24 454 »

»die Versicherung liegt hinder uns. Gn. HH. den Dreyen.« 1618 wurde die Schuld abgelöst und auf das »Richthaus« geliefert.

Friedrich Markgraf zu Baden	1628	5070 fl
	1631	6150 » + 951 fl
	1632	6510 » + 2064 »

»ist alles wegen der oberbadischen Zinsen und Kosten«

	1637	8310 » + 3593 »

Über die Rückzahlung dieser Schuld ist in den Büchern nichts eingetragen. Im Jahre 1586 erscheint auch die Stadt Bern verpflichtet mit einer Summe von 28 800 fl.

Eine Verbindung mit grösseren Geldmächten des Auslandes z. B. zum Zwecke gemeinsamer Übernahme von Aufträgen von bedeutender finanzieller Tragweite lässt sich nicht nachweisen, dagegen lassen verschiedene Posten darauf schliessen, dass zu Zeiten ein lebhafter Verkehr unterhalten wurde mit befreundeten Städten: Konstanz, Schaffhausen, Zürich, Strassburg.

Trotzdem das Verfahren gegen säumige oder zahlungsunfähige Schuldner genau in den Ordnungen geregelt ist, so scheint doch die Handhabung dieser Vorschriften oft Schwierigkeiten verursacht zu haben, oder die Verordnung wurde sehr mangelhaft durchgeführt. Schon verhältnismässig frühe wurde es deshalb nötig, über die zweifelhaften und verlornen Schuldposten besonders Bericht zu erstatten und dafür ein eigenes Buch anzulegen. Schon in den ersten Rechnungen stossen wir auf derartige Bemerkungen. Die betreffenden Posten werden gleichwohl noch weiter als Aktiven in die Bilanzen eingestellt. Jakob Rudin hebt in seiner schon mehrfach erwähnten Supplikation als besonders hoch anzuschlagenden Erfolg hervor, dass es ihm gelungen sei, von 7000 fl derartiger Forderungen, die man ihm überantwortet, den grössten Teil (bis auf 200 fl) einzubringen. Seine Nachfolger verzeichnen zwar noch 1192 fl als von ihm hinterlassene solche Schulden. Durch eine Zusammenstellung soll das rapide Anwachsen dieser Posten besonders am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts veranschaulicht werden. Geradezu verhängnisvoll in dieser Beziehung war das Jahr 1624. Wie undankbar die Aufgabe sein musste, solche Forderungen einzutreiben, lässt sich aus den zahlreichen Ratserkanntnissen entnehmen, die sich damit befassen. Häufig genug geschieht es, dass der Stadtwechsel nur durch Gewährung von Nachlass sich in den Besitz wenigstens eines Teiles seiner Forderungen zu setzen weiss. Am 17. November 1596 wurde erkannt,[114]) dass die lässigen Schuldner, wenn sie auf dreimalige Aufforderung nicht zahlen, oder die Pfänder zur Verfügung stellen, »gethürnt«, und wenn alles nichts hilft, bis zur Bezahlung ausgewiesen werden sollen. »Nota: Ist der Stadt Basel Gerichtsordnung incorporirt worden.« Im »Verzeichnis der Schulden und verlornen Forderungen, 16. Jahrhundert« [115]) sind eine Menge solcher Verlustfälle enthalten, zusammengetragen aus den Schuldbüchern Nr. 1, 2 etc. Selbst dem durchlauchtigsten etc. Friedrich Herzog von Würtemberg« wurde laut Erkanntnis vom 30. Januar 1592 an 9000 Cronen Hauptgut, die er verbürgt hatte, (à 8%) 1250 Cr., d. h. 2250 fl nachgelassen. Im Mai 1590 wurde dem Eusebius Bischoff eine Stundung von

8 Tagen gewährt zur Bezahlung seiner Schulden im Betrage von 6500 fl, und, da er als Unterpfand Bücher geben will, werden dieselben zurückgewiesen, »dass er bürgschafft vnd nit bücher gebe.« Bei Emanuel Frey kam der Stadtwechsel mit 5381 fl in Verlust (1611—14); an Alexander Löffel beträgt der Verlust »an Hauptgutt und Interesse« 4374 fl + 400 fl, bei Joh. Gawyn v. Roll 3426 fl. u. s. w. Wiederholt werden Begehren um Zinsennachlass abgewiesen (10. Dezember 1599 gegenüber Peter Ryff u. a., 25. Juni 1600 gegenüber den Erben des Dr. Samuel Grynäus).

Tabelle der verlorenen Schulden.

1531:	363	fl	9	ß	—	₰
1573:	920	„	11	„	—	„
1579:	898	„	11	„	7	„
1581:	938	„	13	„	4	„
1586:	2 080	„	17	„	4	„
(An Rovelasca verlorene Schulden fl 1164.21)						
1593:	7 260	fl	1	ß	8	₰
1594:	7 472	„	15	„	—	»
1595:	16 739	„	8	„	6	„
1596:	20 899	„	6	„	10	„
1597:	23 391	„	12	„	10	„
1598:	26 594	„	24	„	6	„
	gleich bis					
1608:	26 882	„	21	„	6	„
1612:	32 921	„	3	„	3	„
1624:	97 457	„	9	„	8	„
Dabei sind Kursverluste inbegriffen: „allerhand Usgaben und Nachzüg."						
1628:	86 065	fl	10	ß	—	₰
1629:	89 191	„	16	„	—	„
1630:	89 203	„	16	„	—	„
1634:	90 204	„	14	„	11	„
1637:	91 845	„	1	„	2	„
1640:	94 740	„	14	„	9	„
1642:	95 208	„	15	„	9	„

Eine besondere Art von Guthaben waren stets besonders zusammengestellt im sogen. »Conductenbuch der guttferkhern (ferkker)« (Ausdruck für Spediteur). Schon in der Rechnung von 1555 sind zwei solche als Schuldner aufgeführt: Nicolas Russ der »guttferker« mit 405 fl 22 ß 6 ₰ und Baptist Ferschebaldt (?) mit 2067 fl 10 ß 3 ₰. Es ist nicht ersichtlich, warum man es für

zweckmässig hielt, die den Spediteuren gewährten Kredite besonders zu behandeln. Das »Conduktenbuch« enthält immer nur wenige (2) Posten und verschwindet mit dem Hauptkunden auch wieder. Balthasar Ravalasca soll laut Conduktenbuch a. 1573: 7167 fl 5 β + 50 fl 11 β. Neben ihm erscheint noch Christoffel D'annon (d'Annono)[117]) mit 2480 fl. 1575 soll der Letztere nur mehr 335 fl 9 β 7 ₰, dagegen bleibt die Schuld des Ravalasca (Rovelasca) bestehen mit 7059 fl 4 ₰ (sie scheint durch einen Entscheid der Tagsatzung fixiert worden zu sein) bis 1581, da noch eine Restforderung an ihn verzeichnet ist von 1164 fl 21 β, welche eine Reihe von Jahren nachgeführt wird und dann in die verlornen Schulden übergeht.[118]) Es würde zu weit vom Wege ab führen, den langwierigen Verhandlungen, die sich an einzelne Schuldverpflichtungen und ihre Erfüllung anschliessen, bis in ihre Einzelheiten nachzugehen. So füllen z. B. die Händel wegen der Schuld des Hauptmanns Balthasar Irmy ganze Aktenbündel, ebenso bei Dr. Heinrich Petri. Der Prozess wegen der »Hans Lux Iselin'schen Masse« dauert von 1623—1674.[119])

Zu den Schuldbüchern gehört auch das »Klitterbuch«[120]) Weder Name noch Inhalt geben irgendwelche Anhaltspunkte über die besondere Bedeutung, die ihm zukommt. Es ist in 3 Abteilungen vorhanden: 1607—1652; 1652—61; 1675—93 und enthält Ausgaben und Eingänge jeder Art, Ausgaben für die Besoldungen, für offizielle Reisen, für Soldatengelder, die Münze etc. Es scheint besonders zur Eintragung der Ausgaben zu dienen, die zu irgend einem öffentlichen Zwecke erfolgen müssen. Wir erfahren daraus von einer neuen Schuld des Herzogs von Würtemberg im Betrage von 49 000 fl, die er bei verschiedenen Personen gegen »Brief« aufgenommen und wofür am 18. Februar 1619 »der ehrenuest ... Joh. Friedrich Richner der Rechten Dr. und Stadtschreiber der Stadt Basel in uns. Gn. Hh. Stadtwechsel als in getrüwen Handen und Verwahrungsweiss gelegt ein Hauptverschreibung« auf den Herzog von Würtemberg. Es wird in diesem Buche u. a. auch erzählt, dass eine »Gevatterschafft« der evangelischen Orte Bern, Basel, Schaffhausen, Zürich und Stadt St. Gallen bei der Markgräflich badischen und der gräflich hohenlohe'schen Familie an

»Präsenten« 1080 fl 50 Krzer. Kosten verursacht habe, die auf die fünf Städte gleichmässig verteilt werden.

2. Stadtwechsel und Dreier-Amt.

Über den Verkehr zwischen Staatsbank und Finanzverwaltung, der sich bald zu einem recht lebhaften entwickeln musste, wurde beständig eine besondere Rechnung geführt, die nur für gewisse Zeitabschnitte erhalten ist. Die ersten »Abrechnungen mit dem Dreier-Amt« [121]) beginnen mit Martini 1504, d. h. mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der städtischen Wechselbank, und zwar bilden dieselben bis zum Auftreten der eigentlichen, jährlichen Berichte (1521) das einzige Zeugnis von der Existenz einer solchen Einrichtung. Diese sogen. Abrechnungen geben uns ein Bild vom täglichen, fortlaufenden Verkehr zwischen diesen beiden Mittelpunkten des städtischen Finanzwesens. Sie scheinen in unbestimmten Zwischenräumen stattgefunden zu haben, (»Mittwoch vor Valentini, nach Othmari, Montag vor purific. Mariæ« etc.). In den ersten Jahren ergibt der Abschluss gewöhnlich das Resultat, dass »ein Theil dem andern nützit schuldig blibt, usgenommen die 600 fl, die ligen blibent«, oder wenigstens sind die Differenzen meist unbedeutende, z. B.

1515	Saldo zu Gunsten des Stadtwechsels	725 ℔	10 β	3 ₰
1517	do.	544 ℔	8 »	7 ₰.

Als Wechsler zeichnen in diesen Jahren die früher genannten Andreas Bischof und Heinrich David. 1519 bleibt Andreas Bischof den Dreien schuldig 856 ℔ 2 β 4 ₰. Vom gleichen Jahre ist dann noch eine Abrechnung mit Adelberg Meyer und Heinrich David »als der Statt Wechsler« erhalten mit dem Resultat, dass dieselben

»empfangen in Gold	2466 fl	16 β	4 ₰
in »Müntz«	1016 »	18 »	9 »
und dagegen usgeben haben in Gold	1619 »	16 »	8 »
in Müntz	415 »	6 »	10 »«
Saldo also zu Gunsten des Dreier-Amtes			
in Gold	847 »		
»in Müntz«	601 »	11 »	11 »

Mit jener Abrechnung von 1519 trat jedenfalls Andreas Bischoff vom Wechsel zurück, da er nachher nie mehr in Verbindung damit erscheint und a. 1524 erkannt wird, dass ihm jener Betrag von 856 ℔ 2 β 4 ₰ »nachgelassen« sei.

Diese gegenseitigen Abrechnungen werden dann in gleicher Weise fortgesetzt, wobei immer die Beträge in Gold und in »Müntz« scharf auseinander gehalten sind, z. B.

1521 Mittwoch nach St. Niclaus bleibt der Wechsler schuldig
in Münz 147 ℔ 18 β 2 ₰
in Gold 84 fl, »und sind
die 200 fl, so der Wechsler der Gräfin von Thierstein geliehen nit harin gerechnet.«

1522 bleibt der Wechsel dem Dreier-Amt schuldig 135 ℔
Montag nach Simon und Judä dem Wechsler geliehen 231 »
Item 200 Cronen geben.

1525 Dreier-Amt bleibt schuldig in Gold 447 fl
Stadtwechsel bleibt schuldig in Münz 6689 „ u. s. w.

Mit dem Jahre 1534 tritt dann der Name jenes Jakob Rudin in den Büchern auf als Verwalters des Stadtwechsels. Die erste Abrechnung mit ihm datiert vom 27. Juni 1534,
wo er dem Dreier-Amt schuldig bleibt 3252 ℔ 12 β 6 ₰
29. Dez. 1534 bleibt Dreier-Amt schuldig 847 » 12 »
Dagegen hat er vom Münzmeister empfangen 5132 » 3 » 10 »
Also bleibt er dem Dreier-Amt schuldig 4284 » 11 » 10 »
1538 auf St. Gallen tag bleibt Jakob Rudin dem Dreier-Amt
schuldig in Münz 9907 fl 16 β 10 ₰
in Gold 936 »
»und sind die 2000 cronen, so man dem Stadtwechsel us dem Gwölb glichen hierin nit verrechnet, dann er die auch noch schuldig ist.«

Diese Darlehen von Seiten der Staatskasse an den Wechsel erfolgen von da an ziemlich häufig. Schon am 1. Nov. 1539 empfängt er in diesem Sinne »800 welscher vnd venedier cronen, jede in Münz gerechnet 1 ℔ 18 β, Sodann 1000 Sonnencronen. Da soll der Wechsler jede wider geben 1 ℔ 19 β 8 ₰. Bei seinem Abgang bleibt Jakob Rudin auf Joh. 1555 dem Dreier-Amt schuldig 3617 fl 12 β 9 ₰. Am 3. Oktober 1555 erfolgt wieder ein Darlehen an den Wechsel, »da sich der

Wechsel von wegen des Salz-Amtes gar entblösset haben min Gn. HH. Dreier dem Wechsel geliehen 1000 Cronen, soll der Wechsel in 14 Tagen wieder erlegen.«

1. Okt. 1557 erfolgt ein weiteres Darlehen von	2000 fl
26. Sept. 59	2000 »
15. Mai 1564	10100 Sonnencronen
12. Febr. 1565	7000 Sonnencronen.«

Die Einschüsse in die städtische Bank innerhalb eines Dezenniums belaufen sich also immerhin auf eine bedeutende Summe. Offenbar erwartete der Rat ein kräftiges Aufblühen seiner Bank und hielt es für lohnend, ihr Gedeihen durch Einlage solcher Kapitalien zu fördern. Die Entwicklung jener Zeit gab ihm dann auch Recht. Ohne Abschluss hört dieses Buch mit 1565 einfach auf, und wir sind bei Nachforschungen auf die Jahresrechnungen angewiesen. Aus diesen ergibt sich, dass meist der Stadtwechsel bei den Abrechnungen im Rückstand verblieb gegenüber dem Dreier-Amt, und zwar bewegt sich der Passiv-Saldo zwischen 12 000 und 30 000 fl rund. Im Jahre 1593 bleibt der Stadtwechsel schuldig 35 995 fl 7 ß 4 ₰, er hatte im Laufe des Jahres dem Dreier-Amt geliefert 83 685 fl 20 ß 7 ₰
und dorther erhalten 119 681 » 2 » 11 »

Erst für die Jahre 1634—52 existieren wieder spezielle Berichte über den Stand des gegenseitigen Verkehrs. Der Hauptanteil bei dieser Rechnungsstellung fällt den »Soldatengeldern« zu, dem, »was die von uns. Gn. HH. Verordneten Commissär für die underhaltenden Reuter und Fussvolkh nach Abzug der 50 Mann, so die Landschaft bezalt und der 32, welche aus dem Stadtwechsel bezalt werden, aussgeben haben.« Vom 16. Mai 1634 bis zum Jahresschluss lautet der Betrag auf 25 575 ℔ 7 ß 8 ₰. Die Beträge sind stets in Monatsraten aufgeführt von 2985 ℔, 2830 ℔ u. s. w. Für die Jahre 1635—52 sind sämtliche Jahresausgaben für die Soldaten erhalten. Am höchsten steht das Jahr 1638 mit 47 721 ℔ 10 ß 8 ₰. Die Gesamtsumme dieser Ausgaben für die genannten Jahre, ohne die Beiträge der Landschaft und den Pflichtteil des Stadtwechsels beträgt 346 763 ℔ 13 ß 11 ₰ (»dem Trummenschlacher und

Spillüden 20 ℔ monatlich«). Dem gegenüber hat der Stadtwechsel seit dem 21. Januar 1635 bis 18. Oktober 1645 (wo die Eintragungen aufhören) von wegen unsern gn. HH. den Dreyen eingenommen und empfangen« 350491 ℔ 8 β 10 ₰. Dabei befinden sich natürlich eine Menge Posten, die mit dem Kriegswesen nicht in Verbindung stehen, so wie auch neben jenen Soldaten-Ausgaben solche für alle möglichen öffentlichen Zwecke eingestellt sind. Wie bei den früheren Aufzeichnungen unter den Münzsorten die französische Sonnencrone vorherrscht, so hier die spanische Dublone zu 7½ ℔ gerechnet.

Mit Johanni 1652 schliesst das Buch ab ohne Ausgleich, und von da an ist der Stand der gegenseitigen Verpflichtungen meist aus den allgemeinen Jahresrechnungen zu entnehmen, deren Darstellung ja auch den Hauptzweck dieser Untersuchung ausmacht. Gewöhnlich schliesst das Jahr ab mit einem Saldo zu Gunsten des Dreier-Amtes, der sich zusammensetzt aus den 3 % Zins für jenes Grundkapital, der Hälfte des Gewinnes aus dem gesamten Geschäftsbetrieb und einem allfälligen Überschuss des speziellen Verkehrs zwischen Stadtwechsel und Dreier-Amt. Gegenüber früher, d. h. Ende des 16. Jahrhunderts bis 1643 sind die Beträge hier sehr bescheidene. (Siehe Zusammenstellung der Jahresergebnisse.)

Abrechnungen mit dem Dreier-Amt.

1572:	Stadtwechsel soll dem Dreier-Amt „lut desselben buochs"	19 613	fl	17	ß	6	₰
1581:		13 693	„	13	„	8	„
1582:		13 076	„	—	„	—	„
1583:		12 709	„	18	„	6	„
1586:		13 286	„	16	„	7	„

Am Schlusse der Abrechnung von 1586—93 soll der Stadtwechsel dem Dreier-Amt 119 681 fl 2 ß 11 ₰ — 83 685 fl 20 ß 7 ₰ = 35 995 fl 7 ß 4 ₰

1594:	Stadtwechsel soll dem Dreier-Amt	12 349	„	11	„	3	„
1595:		28 798	„	22	„	6	„
1596:		12 619	„	16	„	1	„
1597:		2 980	„	3	„	—	„
1653:		7 752	„	2	„	7	„

Von hier an stimmen die Ziffern mit denjenigen der Jahresrechnungen des Stadtwechsels überein.

3. Stadtwechsel und Münze.

Als Erbe eines Teiles der Rechte und Funktionen der Hausgenossenzunft, d. h. der Münzer und Wechsler, musste der Stadtwechsel auch seinen Anteil übernehmen an den Leistungen, die der Betrieb des Münzwerkes der Stadt auferlegte. Es war dies die natürlichste und naheliegendste Verbindung, welche die städtische Bank eingehen musste, da jedes der beiden Unternehmen sozusagen vom andern abhängig war; eines lieferte dem andern das Material zu seinem Geschäfte. Wie früher die Hausgenossen kraft des ihnen zukommenden Monopols des Edelmetallhandels, so hatte jetzt ihr Nachfolger die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die städtische Münze stets mit dem nötigen Vorrat von Metall für die Prägungen versehen war. Es wurden zu diesem Zwecke die darauf bezüglichen Bestimmungen in den Ordnungen erlassen, die An- und Verkauf von Silber und Gold genau regelten. In der grossen Menge von Münzmandaten aus diesen Jahrhunderten ist beinahe jedesmal das alleinige Recht des Stadtwechsels auf diesen Handel ausdrücklich festgestellt und die Pflicht seiner Verwalter, jede neu auftauchende Münze sofort auf ihren Feingehalt prüfen zu lassen und darüber Bericht zu erstatten. Die Rechte der Goldschmiede auf einen beschränkten Handel mit Edelmetall sind hiebei immer vorbehalten. Die Proben liess der Stadtwechsel gewöhnlich durch einen erfahrenen Goldschmied ausführen, der dafür bestimmte Gebühren zu beziehen hatte. Aus dem »Unkostenbüchlin über Stadtwechsel und Münze«,[122]) das uns für den allerdings nur sehr kurzen Zeitraum von 1716—41 erhalten ist, erfahren wir, dass die Probekosten für Goldmünzen, Dukaten, Phillips d'or, Charles d'or etc. 1 ℔ 5 β, für Batzen 8 β 4 ₰ betrugen.

Für die erste Zeit ihres Bestandes dokumentiert sich die Verbindung zwischen Stadtwechsel und Münze nur durch die in den Jahresrechnungen aufgeführten Beträge, die im Auftrage des Münzwerkes für Silber ausgerichtet wurden, und als deren Gegenwert die Eingänge an gemünztem Metall im Stadtwechsel erscheinen. Die Bezüge an Münzsilber wurden in jener Zeit fast immer durch Colmarer Kaufleute vermittelt. Der ganze Silberhandel am Oberrhein stand zu Ende des Mittelalters

unter dem Banne der »Genossenschaft der Rappenmünze«, die eine Reihe von oberrheinischen Städten und Territorien unter Basels Führung zu gemeinsamer, gleichartiger Regelung ihrer Münzangelegenheiten zusammenfasste. [123]) Versuche zu einheitlicher Gestaltung des Münzwesens im Reiche waren schon wiederholt gemacht worden, aber immer ohne Erfolg. Das auf den Handel angewiesene Bürgertum der Städte lag Jahrhunderte lang in beständigem Kampfe gegen die aus der politischen Zersplitterung sich ergebenden Übelstände für das wirtschaftliche Leben. Da der Einzelne machtlos war, so hoffte man durch Bündnisse die Lage zu bessern. Einem solchen Bedürfnisse, in den Zeiten der allgemeinen Münzverschlechterung und Verwirrung sich ein geeignetes, den Anforderungen des Verkehrs entsprechendes, gemeinsames Zahlungsmittel zu schaffen, verdankt die genannte Genossenschaft ihre Entstehung. Das Hauptziel war, »dem gemeinen Mann zu Stadt und Land ein für den täglichen Kleinverkehr brauchbares, gutes Silbergeld zu liefern« [124]) und so die Münzeinheit der oberrheinischen Landschaften herzustellen. Die Genossenschaft liess in ihren Münzstätten nur Silber vermünzen. Von 1403 an waren Mitglieder des Bundes: das Haus Östreich, in den Verträgen vertreten durch den jeweiligen Landvogt im Sundgau und Breisgau, dann die Städte Basel, Freiburg, Colmar und Breisach. Mit Östreich war auch zugleich die gesamte Silberausbeute im ganzen Gebiet in den Herrschaftsbereich der Genossenschaft gelangt. Dasselbe besass die Oberhoheit über die reichen Werke in den Vogesen, im Leberthale, zu Giromagny (bei Belfort), zu Asell (Auxelles) im Rosenfelser Tal, zu Massmünster, ebenso im südlichen Schwarzwalde, namentlich zu Oberried (bei Freiburg) und Todtnau. Der alleinige Besitz dieser Werke, d. h. der Erträge derselben, war für die Genossenschaft eine eigentliche Lebensfrage, und um sich im Besitz derselben zu erhalten, schreckten die Städte vor schweren Opfern nicht zurück. Die Geschichte des Bundes das ganze 16. Jahrhundert hindurch bildet eine ununterbrochene Reihe von Kämpfen um dieses Gut, und der Tag, der die Silberproduktion in diesen Gebieten ihrer Interessensphäre entzog, war auch zugleich der Todestag der Genossenschaft. (11. Sept. 1584.)

Der Betrieb der Bergwerke scheint aber im Anfang ein wenig ergiebiger gewesen zu sein; der Bund war zur Deckung seines Bedarfes noch auf fremde Kaufleute angewiesen und bezog bald von Frankfurt, bald von Strassburg. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts nahm die Ausbeute namentlich der Werke in den Vogesen einen grössern Umfang an und vermochte dem Bedarfe zu genügen. Kraft eines Abschiedes zu Neuenburg (a. Rh.) vom 9. August 1507 erhielt Basel das Recht, 1200 Mark Silber vermünzen zu lassen, hauptsächlich zu Plapparten und Vierern und erst in zweiter Linie zu Rappen. Infolge von Meinungsdifferenzen in Bezug auf das Recht der freien Ausprägung entstand eine Spannung zwischen Basel und den übrigen Münzgenossen; es drohten dem Bunde auch von aussen allerlei Gefahren durch Konkurrenz fremder Münze u. s. w.,[125]) bis im Jahre 1533, 24. März dann ein neuer Bundesvertrag zu stande kam, der die Währung noch einmal genau regelte.[126]) Es war in den Jahren unmittelbar vor dieser Zeit der Preis des Silbers stark gestiegen, so dass die Beschaffung des Materials zu einer geplanten Neuprägung beinahe unmöglich war, ohne bei der Prägung Schaden zu erleiden. Basel wandte sich an den Abt von Murbach und schloss mit ihm am 14. Sept. 1529 einen Vertrag[127]) über Silberlieferung, die aber so gering ausfiel, dass sie zu einer Prägung nicht genügte. Gleichzeitig befanden sich die Genossen der Rappenmünze im Streite mit den Besitzern der Werke im Leberauer und Eckericher Tal über die Rechtsansprüche auf die Ausbeute derselben. Da man aber rasch zu einem Abschluss gelangen musste, so entschloss sich die Genossenschaft, zur Erreichung des Zieles sich der Colmarer Silberhändler zu bedienen, welchen die Bergwerke für einige Jahre das Monopol der Verwertung ihrer Ausbeute übertragen hatten. Diese privilegierten Silberkäufer verpflichteten sich in einem Vertrage (25. Febr. 1533), alles Silber, das sie vermöge ihres Monopols in den genannten Bergwerken kaufen würden, an das Münzhaus des Bundes zu Colmar abzuliefern. Die Verteilung an die Bundesglieder erfolgte im Verhältnis von je 8 Mark für die Stadt Thann, wo die östreichische Münze sich befand, 6 für Basel, 4 für Freiburg und Colmar und $2^1/_2$ Mark für Breisach. Der Preis war auf

8 fl 12 ß für die feine Mark festgesetzt. Es mag hier der Ort sein zu einer kurzen Bemerkung über das geltende Gewichtsmass der Edelmetalle. Das offizielle Grundgewicht des Rappenmünzbundes war die Basler (Cahn: oberrheinische) Mark von 234,4 gramm, etwas schwerer als die für die Reichsmünzstätten geltende Cölnische Mark 233,8 gr und etwas leichter als die Strassburger 235,55 gr.[128]) Diese Einheit blieb durch alle Münzveränderungen hindurch dieselbe. Die Mark zerfiel in 16 Loth à 4 Quint à 4 Pfennig. Die Einteilung der kölnischen Mark war dieselbe. Die französische Mark war 5 % schwerer, 105 Mark kölnisch sind 100 Mark französisch. Das italienische ℔ ist 1 Mark 5 Loth $10^{7}/_{8}$ Pfennig kölnisch.

Über die auf Grund der obigen Abmachungen an Basel gelieferten Silbermengen sind auf dem Staatsarchiv die Belege erhalten von 1533—42.[129]) Es bestehen dieselben aus einer Menge von Lieferungszetteln, auf denen genau das Gesamtgewicht, der Feingehalt und die Gewichtsmenge reinen Silbers angegeben ist.

Auf einer Bundesversammlung zu Neuenburg wurde auch ein neuer Wechseltarif festgestellt, der den Umlaufswert sämtlicher fremden Groschen, Batzen, »Schreckenberger« u. s. w. regelte. Wohl eine direkte Folge aller dieser Vorgänge und des Bestrebens, wenigstens innerhalb des Münzgebietes der Genossenschaft möglichste Einigkeit und Ordnung herzustellen, waren auch die radikale Wechselordnung zu Basel von 1533 und der Entzug des Wechselrechtes an die Hausgenossenschaft. Schon im Jahre 1542 wurde den Colmarer Silberhändlern das Monopol wieder entzogen infolge weiteren Steigens des Silberpreises und höherer Angebote an die Bergwerke von auswärts, namentlich aus der Schweiz und England. Die Münzgenossen waren gezwungen, sich der Preissteigerung zu fügen, und um sich schadlos zu halten, wurden die Zwischenhändler ausgeschaltet. Der Bund bestellte von sich aus zwei Silberdiener, die Colmarer Bürger Diebolt Schilter und Jörg Dübler, die das Metall direkt in den Gruben abzuholen und in die Münzstätten zu transportieren hatten. Auf diese Weise gelang es der Genossenschaft, sich bis 1545 den Ertrag der Werke im Leberthal zu sichern zum Preise von 9 fl 4 ß 3 ₰ die feine

Mark. Der Transport erfolgte auf Rechnung und Gefahr der Empfänger.[130]) In den folgenden drei Jahren bezog Basel durch die genannten Silberdiener 3255 Mark 9 Loth 3½ Gran. Von da an mehrten sich die Schwierigkeiten der Silberbeschaffung beständig; die Werke verlangten unter allen Umständen einen Teil des Ertrages zu freiem Verkaufe. Nur mit Mühe, bei wiederholter Erhöhung des Preises und durch Gewährung von Vorschüssen erreichten die Bundesgenossen, dass wenigstens ein Teil des Silbers ihnen verblieb, bis im Oktober 1551 das Verhältnis gekündigt wurde und die Werke im Leberthal jede Silberlieferung an die Städte einstellten. Von 1546 bis 1552 hatten sie im ganzen der Genossenschaft geliefert 12 632 Mark 2 Loth Silber. In den Jahresrechnungen des Stadtwechsels aus dieser Zeit finden sich zahlreiche Posten für Silberlieferung, so z. B. für 1543:

»21. Hornung 43 (aber im November kommen) denen von Collmar umb Silber zalt		1770 fl	18 β	11 ₰
27. April 43 denen von Collmar umb Silber		2137 »	2 »	8 »
5. Juni 43	dito	1587 »	3 »	10 »
21. August 43	dito	1992 »	24 »	6 »
30. Oktober 43	dito	2265 »	19 »	10 »
9. Januar 44		1886 »	20 »	2 »
8. Mai 44		1991 »	2 »	11 »
15. Juli 44		2051 »	9 »	— »
Oktober 44		2013 »	1 »	8 »

u. s. w.

Es sind auch Einzahlungen erwähnt an die den Oberherren oder Besitzern der Bergwerke zu gewährenden Vorschüsse. »Item mer sollen Sy (die Drei) uns 245 fl Thiebold Schiltern zalt uff 27. April 43 so ime . . . . . und ghört für den fürrot der 3000 fl so vormallen Inen geben worden und jetzt diese 3000 fl dem Khönig und dem von Rappoltstein worden« (als Mitbesitzer der Werke). »It. 490 fl Thiebold Schiltern geben so mynen Gn. Hh. gehört hat zu irem Teyl für ein fürrot uff ein . . . . . 2000 fl als man den Silberdiener wieder angenommen darumb Thiebold Schilter vnd Jörg Dübler verschrybung geben sollen.« Sodann weiter 12 fl 6 β »so wir

usgeben vnd myn Gn. Hh. getroffen an die 50 fl so umb den Münzbrief gan Ensisheim gehört hat, ult. Februar 1544. Ferner am 16. September 1545 wieder 245 fl wegen einem »fürrot« von 1000 fl an die Silberbeschaffung. Die Anteile der Städte an diesen Vorschüssen wurden jedenfalls im Verhältnis ihrer Silberbezüge festgesetzt. Auch über diese letztern sind Aufzeichnungen vorhanden.

»16. August 1547 sollen wir Ihnen so wir vom Münzmeister empfangen für 215 Mark 3 lot 13 gr. fin Silber 25 ß für jeden fl. und 17 batzen für jeden taler 1932 thaler 35 ß 6 ₰ oder 2189 fl 15 ß; ferner

13. Dezember 1547 vom Münzmeister empfangen »umb Silber«	1520 fl 14 ß 9 ₰
15. Mai 1548 201 Mark 11 lot 3 Quint 1¼ gr.	2053 » 17 » — »
26. Oktober 1548 109 Mark 1 Quint 3 gr. Silber	1110 » 17 » — »
12. Dezember 1548 76 Mark 2 loth 2 Quint 1 gr.	774 » 21 » 8 »
10. Januar 1549 vom Münzmeister umb Silber empfangen	760 fl.«

In dieser Weise werden die Eintragungen auf beiden Seiten fortgeführt bis 1557. Nicht selten finden sich in den Jahren 1552—55 Eintragungen von Posten, die der »römische König an sin Schuld« erlegt, sowie von Beträgen, die dem König »uff sin Hüttwerch« durch jene zwei Silberdiener übermittelt werden. Obschon die Werke mit Beginn des Jahres 1552 aufhörten, an die Städte zu liefern, so findet sich doch noch vom 7. November 1552 ein Posten hiefür von 2029 fl 18 ß 8 ₰.

Von da an erscheint eine Reihe von Jahren Franz Bär von Freiburg als Silberlieferant, da die Genossenschaft zuletzt froh war, als man ihr als Ersatz das Silber von Oberried bei Freiburg anbot. Es handelte sich aber hier nur um ganz geringe Mengen. Die Städte gerieten infolge dessen mit ihrem Münzwesen in eine ganz schwierige Lage. Der Mangel an genügendem Material verurteilte die Münze zu Basel beinahe zum Stillstand, und doch verlangten die Kaufleute zweimal

des Jahres auf die Messe von Frankfurt kursfähige Münze. Um den dringendsten Bedürfnissen genügen zu können, wandte sich der Rat an die Bergwerke im Wiesenthal, zu Todtnau und Muckenbronn, deren Ausbeute ihm durch Vertrag mit Hauptmann Ludwig Wolff von Habsburg [131]) (29. März 1560) überlassen wurde zum Preise von 10 fl die Mark und ein Darlehen von 2000 fl. Das Verhältnis dauerte jedoch nur zwei Jahre wegen ungenügenden Ertrages. [132]) Beinahe gleichzeitig hatte der Rat Anstrengungen gemacht, sich aus Lothringen das nötige Prägematerial zu beschaffen. Mit einem gewissen Hugo de Villelume, Herr zu Mombardon und Claude de Jaillon wurde ein Vertrag [133]) abgeschlossen wegen Lieferung von Silber. Es handelte sich dabei zwar nur um 245 Mark.

Die Lage der Stadt wie der ganzen Genossenschaft wurde noch ungünstiger durch die Erfolge König Ferdinands in Bezug auf die Regelung des Reichsmünzwesens. Schon am 14. Februar 1551 hatte der Reichstag zu Augsburg eine Münzordnung für das ganze Reich aufgestellt (der Goldgulden auf 72 Kreuzer festgesetzt) und im Gefolge davon eine amtliche Werttabelle veröffentlicht. [134]) Das Jahr 1559 brachte sodann die Reichsmünzordnung des Kaisers Ferdinand I. mit gleicher Währung für alle Reichsstände. Offizielle Reichsmünze wird der Silbergulden zu 60 Kreuzern. Nach langen Unterhandlungen mit dem König war dann im März 1564 wieder ein Vertrag [135]) zu Stande gekommen, wodurch der Genossenschaft noch einmal das Recht auf den grössten Teil des Silbers aus den Bergwerken in den Vogesen, und zwar ²/₃ der Ausbeute im Leberthal und den ganzen Ertrag in den südlichen Vogesen bei Giromagny und Auxelles, sowie alles Silber aus den schwarzwälder Gruben zugesichert wurde zum Preise von 10 fl 6 Kreuzer die Mark (Strassburger!). Hauptbedingung des Vertrages war die Unterwerfung der Genossenschaft unter die Reichsmünzordnung. Basel bezog von da an sein Silber hauptsächlich aus den Werken von »Asell und Schermannyen«. Allerdings kommen auf den vielen Lieferungszetteln auch die Gruben von Masmünster, St. Johann, St. Georg zu »Teutschgrund« und im »Pfennigthurm« vor. Das Metall wurde wieder von Angestellten des Bundes direkt geliefert, von Georg Schott,

Georg Zichle, Christoffel Heyd, Andres Imhof. Trotz des im ganzen ungünstigen Vertrages entwickelte sich jetzt eine lebhafte Prägetätigkeit. In der Münze zu Basel wurden vom 18. Mai 1565—1569 vermünzt 32 331 Mark 10 Loth $8^1/_4$ Gran mit einem gesamten Emissionswert von 330 402 fl 2 β 5 ₰. Bei diesem Geschäfte erlitt die Stadt einen Verlust von 3386 fl 5 β 10 ₰. Diese Zustände hielten an bis zur Auflösung des Bundes, d. h. so lange die Städte gemeinsam aus den österreichischen Bergwerken ihr Silber bezogen, und sie suchten trotz beständiger Schwierigkeiten und fortwährender Steigung des Silberpreises am Vertragsverhältnis festzuhalten, nur um ihre Münzstätten im Betrieb erhalten zu können. Es trat tatsächlich der Fall ein, dass man im gemünzten Gelde mehr Silber hingeben musste, als man ungemünzt erhielt. 1578 zahlten die Münzgenossen für die feine Mark, d. h. für 235,55 gramm 10 fl 25 Kreuzer, welcher Münzbetrag aber laut Reichsgesetz 236,2 gr. fein Silber enthalten musste. Am 16. August 1580 liess Erzherzog Ferdinand den Münzgenossen endgültig den Silberkauf kündigen und errichtete eine eigene landesfürstliche Münze zu Ensisheim. Im Herbst 1584 fand die Endabrechnung zwischen den Bundesgliedern statt, und die den Werken, sowie den Lehensherrn vorgestreckten Summen wurden zurückgezahlt. Von da an hörten die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der alten Genossenschaft der Rappenmünze auf. Aus einem Silberzettel des basler Münzmeisters Jakob Wonlich geht hervor, dass derselbe noch seit dem 20. April 1581 allein aus den Werken zu Giromagny und Asseln 12,061 Mark 15 Loth feines Silber bezogen hatte im Werte von 125 644 fl 46 Kreuzer 4 ₰. Nach der Auflösung des Bundes war Basel für die Deckung seines Bedarfs an Münzmetall ganz auf sich selbst angewiesen und verliess sich dabei auf die Gewandtheit seiner Beauftragten im Einkauf und Abschluss von Lieferungsverträgen. Jedenfalls bildete die richtige Versorgung der Münze eine ständige Sorge der Behörden. Darauf weisen schon die strengen Verbote der Edelmetall-Ausfuhr hin, die schon bisher darauf gesetzten Strafen wurden noch erheblich erhöht. (8. April 1622: Strafe 200 fl). Über das Mass der Ausprägungen gibt Aufschluss das Journal des Stadtwechsels.[136]) So

z. B. erhält der Münzmeister für das Jahr 1615 vom Stadtwechsel an Münzsilber geliefert ungefähr in monatlichen Abständen:

14. Januar 1615 für	1100 fl		
11. Februar	1529 »	15 ß	
21. März	1073 »		
19. April	1200 »	1 »	8 ₰
12. Mai	1048 »	14 »	2 »
6. Juni	1200 »	16 »	8 »
4. Juli	1033 »	12 »	6 »
1. August	1153 »		
4. September	1105 »	21 »	8 »
25. September	1239 »	5 »	— »
24. Oktober	1260 »	23 »	4 »
25. November	1637 »	21 »	8 »
21. Dezember	1473 »	5 »	— »
für das ganze Jahr 1615 also	16 255 »	11 »	8 »

Alle diese Lieferungen sind zu Rappenprägungen bestimmt.

Die vorhandenen Akten über den obrigkeitlichen Metallkauf sind für diese spätere Zeit sehr lückenhaft, so dass wir über die Bezugsquellen im Unklaren bleiben. Der Rat vergab die Lieferungen an private Unternehmer und Händler; so waren für eine Reihe von Jahren die Herren Passavant die Silberlieferanten. Wie stark der Geldverkehr mit der Münze zu Anfang des 17. Jahrhunderts war, lässt sich entnehmen aus den Abrechnungen zwischen Münze und Dreier-Amt von 1622 und 1623.[137]) Laut einem »Memoriale, was den Herren Münzverwaltern im Namen des Dreier-Amts der Stadt Basel neben ihren aus obrigkeitlichem befelch gelüfferten 70 000 Reichsthalern in bewusten Geldaufnahmen von nachuolgenden Personen eingehändigt in Reichsthalern«, wurden vom 1. April bis 16. Juni 1622 ausser jenen 70 000 Reichsthalern weitere 20 000 an die Münze abgeliefert. Dagegen wurde an den Stadtwechsel in Münzen geliefert »in underschiedlichen Säcken« z. B. 26. Mai 13 975 Reichsthaler, am 4. August und 26. Juli 20 418 Reichsthaler.

Eine Abrechnung auf 1. September 1622 ergibt für die Münze ein Haben von 112 325 Reichsthalern und ein Soll

von 108,436 Reichsthalern. Auf 1. Dezember desselben Jahres belaufen sich die bezüglichen Posten auf 92 450 Reichsthaler im Haben, im Soll dagegen auf 89 554 »
am 1. April 1623 hat die Münze 100 539 »
dem Dreier-Amt soll sie dagegen 96 665 »

Was den direkten Verkehr zwischen städtischer Bank und Münze anbelangt, so wurde jedenfalls darüber eine ganz besondere Rechnung geführt und Bericht erstattet. Doch sind die bezüglichen Akten nur für wenige Jahre erhalten, von 1633—1645, für die Zeit, da Jakob Schultheiss Münzmeister war. Es enthält das Buch,[138]) was der Stadtwechsel mit Jakob Schultheiss, »der Zeit Münzmeistern In allerhand Silber, so wohl Müntzen als Bruchsilber zu vermüntzen verhandlet« . . . Die Abrechnungen fanden halbjährlich statt, auf 1. Juli und Neujahr. Aus diesen Aufzeichnungen geht hervor, dass es die Aufgabe des Rates war, dem Münzmeister das zu den Prägungen nötige Material zu liefern. Das vom Stadtwechsel gelieferte Silber bestand in Münzen, »Schmelzgeld«, Silbergeschirr, »Bruchsilber« oder »Granalien.« Im Juli 1633 soll der Münzmeister dem Stadtwechsel für solche Lieferungen 3993 fl 19 ß 2 ₰. Vom Juli bis Dezember erhält er sodann weiter zu wiederholten Malen 3075 fl, 1088 fl, 1121 fl u. s. w. Die Gegenleistungen des Münzmeisters erfolgten entweder in den regelmässigen Sendungen gemünzten Geldes an den Stadtwechsel, oder durch Zahlungen direkt an die Silberlieferanten (Passavant). Bis auf verhältnismässig geringe Beträge glich sich die Rechnung bei den Abschlüssen jeweils aus. 1639 z. B. liefert er dem Stadtwechsel an Geld

18.	Januar	800	Reichsthaler	1280 fl
24.	Januar	200	»	320 »
6.	Februar	200	»	320 »
14.	»	1000	»	1600 »
25.	»	800	»	1280 »
12.	April	200	»	320 »
15.	»	800	»	1280 »
11.	Mai	600	»	960 »
22.	Juli	800	»	1280 »
23.	»			448 »
		500	»	800 »

24. August 2000 Reichsthaler 3200 fl
4. Oktob. 400 »
22. Januar 1640: 50 Dukaten 160 »
Gesamt-Lieferung also im Jahre 1639: 13648 ».

Vom April 1640 bis 24. Mai 1642 lieferte er (beinahe alles) in Reichsthalern 17 460 fl 17 β 9 ₰. Dafür hatte er allerhand Silber empfangen. I. Jahre 1633 bezahlte er die feine Mark Silber mit 14 fl 5 batzen, 1643 stand der Preis auf $8^1/_4$ Rchsth, also etwas niedriger (13 fl 5 β), 1717 auf 19 fl 12 Kreuzer. Die Mark fein Gold galt 1675: 68 Ducaten oder 240 fl 48 Kreuzer, 1717 dagegen 280 fl. Das Wertverhältnis von Gold und Silber stellt sich danach 1717 auf 1 : $14^7/_{12}$ ca. Die Aufzeichnungen über den Verkehr zwischen den beiden städtischen Geldinstituten hören mit 1644 auf ohne einen Abschluss. In den letzten Jahren lieferte die Münze besonders viele »Neuwe rappen.«

Bei Anlass jener Reorganisation des Stadtwechsels um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde auch eine engere Verbindung mit der Münze angestrebt. Am 12. Juni 1652 brachte Bürgermeister Wettstein in der Ratssitzung im Namen der verordneten Herren zur Haushaltung vor, »dass sie neben anderm gutt befunden, dass fürbas der Stadtwechsel und die Müntze ein Thun sein solle und dahero aus den Wechselschulden die besten ausgezogen . . .«[139]) Fortan erscheinen die Wechsel-Herren als Deputierte zu Stadt-Wechsel und Münze, denen in der Folgezeit das alleinige Recht zukam, Münzprägungen vorzunehmen, d. h. das Amt des Münzmeisters mit den damit verbundenen, althergebrachten Rechten und Funktionen war aufgehoben worden. In einem Entwurf der Haushaltung zu einer neuen Ordnung des Stadtwechsels aus dem Jahre 1739 betont dieselbe ausdrücklich, dass der Rat sich das Recht vorbehalte, »fahls es ihnen zu müntzen beliebte, solches durch diejenigen thun zu lassen, welche sie alsdann hierzu am tauglichsten zu sein erachten werden.« Über die Höhe der Entschädigung an die mit der Besorgung der Geschäfte des Münzwerks Beauftragten lässt ein Memoriale der »Haushaltung« vom 3. Juli 1724[140]) einigermassen einen Schluss zu, da dort beantragt wird, es sollen die Stadtwechsel-Verwalter für vor-

läufig 10 000 Thaler Scheidemünzen prägen, ganze, halbe und Drei-Bätzner, wobei ihnen für ihre Mühe eine Belohnung von 2 % der geprägten Summe in Aussicht gestellt wird. Nachdem die Räte schon im Laufe der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts sich wiederholt und auf Veranlassung des Präsidenten und der Direktoren der Basler Kaufmannschaft mit den eingerissenen Übelständen und Gebresten im Münzwesen (Übergriffe in die Münzhoheit des Staates; Nichtbeachtung der Verbote betr. gesetzwidrige Manipulationen mit Münzen oder Münzmetall) hatten befassen müssen, wurde im Jahre 1729 eine besondere Münzkommission eingesetzt, der die Aufsicht über das gesamte Münzwesen und Massnahmen zur Beseitigung all der gerügten Übelstände übertragen wurden. In der letzten Zeit des gemeinsamen Haushalts der beiden Unternehmungen wurde noch ein »Unkostenbüchlein« angelegt, das von 1716—41 geführt wurde.[140]) Die darin verzeichneten Posten decken sich mit den in den Jahresrechnungen seit 1710 unter den Titeln »ordinäry« und »extraordinäry« Ausgaben aufgeführten.

4. Stadtwechsel und Salz-Amt.

Von der allergrössten Bedeutung für den Stadtwechsel war die Verbindung mit dem städtischen Salz-Amt. Es gab Zeiten, wo eine Existenz des Wechsels ohne die Salzgelder beinahe nicht denkbar gewesen wäre. Das gilt besonders für den letzten Abschnitt in der Geschichte der städtischen Bank. Die Verpflichtungen der letzteren gegenüber dem Salz-Amt betrugen sozusagen nie unter 40 000 ℔, und bei einer Darstellung der Vermögenslage des Stadtwechsels im Jahre 1733 entfallen 4/5 aller Forderungen auf diesen Kreditor.

Zum ersten Mal wird eine Verbindung der beiden städtischen Unternehmen amtlich angeordnet in der Wechselordnung von 1574, wo zugleich auch die finanziellen Angelegenheiten des Korn-Amtes an den Stadt-Wechsel übertragen werden. »Es sollent ouch die Wechsler den Dreier-Herren, dem Salzmeister vnd dem Kornmeister Ir jedem ein eigen Buch halten vnd Inen am gemeinen gut mit Innemmen vnd ussgeben dienen.« Es ist aber höchst wahrscheinlich dadurch nur ein schon be-

stehender Zustand obrigkeitlich genehmigt und geregelt worden, und jedenfalls wurde schon früher der Kredit des Stadtwechsels ausgiebig in Anspruch genommen für die finanziellen Bedürfnisse des Salzwerkes. Es ist hier auf jene Notiz zu verweisen in einer Dreieramts-Rechnung von 1555, wonach der Stadtwechsel infolge von Beiträgen an das Salz-Amt seine Mittel beinahe erschöpft habe. Bis 1574 jedoch weisen die Wechsel-Rechnungen noch keine Belege auf für einen solchen Verkehr. Zu jener Zeit bezog Basel sein Salz aus Burgund. Später ist aus den vorhandenen Abrechnungen zu entnehmen, dass man auch aus Schwaben (Hall) Salz kommen liess, und gegen den Schluss unserer Periode ist beinahe stets von »lothringischen Salzfermiers« die Rede. Das Verteilungsgebiet des obrigkeitlichen Salzes war genau abgeteilt. Es gab ein »inneres« und ein »äusseres Salzgewerb«, und davon getrennt, ein »Salzgewerb ennet Rhyns.« Für jedes dieser Gebiete wurden besondere Beamte, Salzmeister, bestellt, auf der Landschaft für jedes Amt mindestens einer, die den Vertrieb zu besorgen und darüber regelmässig Rechnung zu stellen hatten. Was die Art des Bezuges betrifft, so scheint der Rat mit Bergwerkspächtern oder Grosskaufleuten auf eine Reihe von Jahren Lieferungsverträge abgeschlossen zu haben, vielleicht auch wurde die Lieferung auf dem Steigerungswege an den Mindestfordernden vergeben.

Ein Beispiel eines solchen Vertrages findet sich als Beilage zur Salzrechnung von Laurenti 1658 bis Valent. 1659. Er ist abgeschlossen mit Hans Rudolf Burkhardt und Emanuel Beck im Namen der »Hh. Administratoren zu Salins« auf Ratifikation der Herren vom Salz-Amt über Lieferung von »2000 burgundischen Salzfassen.« Dafür werden den genannten Lieferanten im Voraus 20 000 fl aus dem Stadtwechsel für die nächsten zwei Jahre vorgestreckt, die mit 8 % zu verzinsen sind.

Es waren durchaus praktische Erwägungen, die den Rat bestimmten, die finanzielle Verwaltung des gesamten Salzverkehrs der städtischen Bank zu übertragen, die ja doch zu einem Mittelpunkt einer Reihe städtischer Unternehmungen bestimmt war. Von 1574 an finden sich nun auch regelmässig bei den Jahresrechnungen des Wechsels die speziellen Be-

richte über das Resultat des Salzhandels, begleitet von einer Menge von Einzelbelegen der verschiedenen Salzmeister von »Liechstahl, Gelterkinden, Buckten, Wallemburg u. s. w.«, Fuhrzettel, Rechnungen und Quittungen von Handwerkern über Leistungen an die Salzstellen u. s. w. Aus der Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse ergibt sich, dass in den ersten Jahren das Salz-Amt immer gegenüber dem Stadtwechsel im Rückstand blieb, während sich dieses Verhältnis mit der Zeit, d. h. von 1608 an, ändert, dergestalt, dass das Salz-Amt bald zum bedeutendsten Kreditor der städtischen Bank heranwuchs und bis ans Ende blieb.

Von 1653 ab finden die Salz-Abrechnungen halbjährlich statt auf Valentini (14. Februar) und Laurentii (10. August), und zwar bildet hier immer das ℔ die Rechnungsmünze. Wiederholt kam es vor, dass Basel von jenem Salzvorrat an andere Städte abgeben konnte oder vielleicht einen einträglichen Zwischenhandel damit betrieb. Besonders mit Schaffhausen wurden Beziehungen in diesem Sinne unterhalten. So wurden 1656 von Laurentii bis Valentini 1657 derselben geliefert »138 fässlein Salz à 18$^1/_2$ fl.« Dagegen übernahm gleich während des folgenden Rechnungsabschnittes die Stadt von Schaffhausen eine Lieferung von »300 Tyrolisch- à 19$^1/_4$ fl und 66 bayrische Salzfass à 18$^1/_2$ fl«, während bald darauf an Schaffhausen wieder 270 Fässer Salz geliefert wurden. Als Gelegenheit zum Abschluss dieser Geschäfte und Ausgleich der Leistungen wurden jeweils die Zurzacher Messen benutzt. (Pfingst- und Verenamarkt.)

Nach dem »Statutarium Basiliense« war die Verwendung eines allfälligen Überschusses, der aus dem Salzregal sich ergab, zum voraus geregelt. Derselbe sollte dienen zur Bezahlung der Stadtgarnison, in den Rechnungen als »ordinäry Soldatengelder« aufgeführt, zum Unterschied von jenen ausserordentlichen Steuern, die zur Zeit des 30-jährigen Krieges und gegen Ende des 17. Jahrhunderts wieder erhoben werden mussten. Aus einem Zusatz zu einem Berichte des Dreier-Amtes hierüber ergibt sich, dass der Stadtwechsel verpflichtet war, 32 Mann zu unterhalten, d. h. wahrscheinlich die Friedensstärke der städtischen Armee, eine Wache an den Toren.

Dafür musste in normalen Zeiten 2500—3000 ℔ monatlich verausgabt werden. Diese Summe erscheint als eine verhältnismässig hohe. Jedenfalls aber umfasst dieselbe sämtliche ordentliche Ausgaben für Militärzwecke, nicht nur den Sold der Garnison. In den letzten zwei Jahrzehnten wurden auch bedeutende Posten ausserordentlicher Kriegskosten an den Stadtwechsel zur Bezahlung gewiesen. Valentini 1695 mussten für »Montierung uns. gn. Hh. Soldaten« 4809 ℔ 19 β 7 ₰ verausgabt werden. Ebenso verursachten in jenen Jahren die »200 eingenommenen Soldaten aus dem Baselbiet«, »die Erbauung etlicher Schanzen und Wachthäusern«, »allhier gelegte Zürcher und Baselbieter Soldaten per Servicegelt in die Quartiere zu bezahlen« u. s. w., namhafte ausserordentliche Kosten, die alle dem Stadtwechsel übertragen wurden.

Jedenfalls war die Ausübung des Salzregals das einträglichste Geschäft des Staates. Die Überschüsse wurden zur Deckung der Soldaten-Ausgaben nicht aufgebraucht. Deshalb wurden auch beliebige andere öffentliche Ausgaben daraus bestritten. Häufig wird das Salzgeld »zur Bezahlung der Hh. Predigern und Schuldienern zu St. Leonhard und andern Gotteshäusern« in Anspruch genommen (1682 ff). Eine Reihe von Jahren, von 1679 an, werden »zur Abzahlung des Gottshauses Clingenthal onentbehrlicher Ausgaben 500 fl« verwendet. Auf guten Erfolg des Salzhandels weist auch die Einrichtung des »Neujahrssalzes« hin, das alljährlich am Tage vor Weihnachten an die städtischen Beamten in dem Range entsprechenden Mengen gratis abgegeben wurde. Später, in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts wurde dasselbe in Neujahrsgeld umgewandelt, und zwar mit 25 ℔ bei den »Häuptern« beginnend, in absteigender Skala (die gewöhnlichen Ratsherren erhielten $12^1/_2$ ℔) bis auf 2 β an die unterste Beamtenstufe. Auch so blieben noch bedeutende Überschüsse im Stadtwechsel zurück, und nur so war es möglich, dass die Verpflichtungen des Stadtwechsels gegenüber dem Salz-Amt sich zu der schon früher genannten Höhe steigerten. Die Verwaltung der Salzgelder war nachgerade die Hauptaufgabe der Stadt-Wechsler geworden. Überhaupt hatte sich das gegenseitige Verhältnis total geändert; das ursprüngliche Hauptgeschäft war in den

Hintergrund getreten. Diese Tatsache wird besonders dadurch bestätigt, dass nach der Aufhebung der städtischen Wechselbank dem Salzschreiber die Besorgung der wenigen, noch nötigen Wechselgeschäfte übertragen wurde.

Abrechnungen mit dem Salz-Amt.

1573:	Salz-Amt soll dem Stadtwechsel	2 440	fl	—	ß	—	₰
1575:		6 562	„	19	„	7	„
1577:		13 628	„	9	„	4	„
1579:		16 572	„	20	„	4	„
1581:		14 311	„	5	„	7	„
1582:		12 438	„	4	„	9	„
1583:		5 613	„	17	„	—	„
1586:	Salz-Amt hat	1 271	„	11	„	4	„
1593:	soll d. S.-A.	2 971	„	15	„	2	„
1594:		11 483	„	2	„	6	„
1595:		9 238	„	12	„	6	„
1596:		7 245	„	16	„	1	„
1597:		4 276	„	13	„	9	„
1598:		4 416	„	15	„	7	„
1599:		4 325	„	20	„	1	„
1600:		5 231	„	5	„	10	„
1601:		1 041	„	18	„	2	„
1602:		5 552	„	11	„	8	„
1603:		4 620	„	9	„	6	„
1604:		809	„	5	„	—	„
1605:		2 683	„	23	„	9	„
1608:	hat das Salz-Amt	4 871	„	2	„	4	„
1609:		6 952	„	8	„	9	„
1610:		4 699	„	14	„	5	„
1611:		9 015	„	21	„	6	„
1612:	Salz-Amt hat	11 010	„	17	„	6	„
1613:		5 566	„	11	„	7	„
1614:		14 250	„	12	„	7	„
1615:		16 327	„	12	„	—	„
1617:		18 585	„	12	„	6	„
1618:		22 793	„	4	„	3	„
1619:							
1624:		23 272	„	20	„	5	„
1628:		27 000	„	—	„	—	„
1633:	Salz-Amt hat	39 633	„	5	„	7	„
1634:		28 155	„	21	„	4	„
1637:		37 235	„	11	„	10	„
1638:		60 529	„	16	„	6	„
1639:		51 339	„	12	„	4	„
1640:		58 835	„	10	„	6	„
1641:		76 752	„	24	„	11	„
1642:		86 762	„	3	„	8	„

Von da an finden die Abschlüsse halbjährlich statt auf Valentini und Laurentii.

Valent. 1657	Salz-Amt hat	42 268 ₰	19 ß	2 ₰
Laur. 1657		55 918 „	2 „	11 „
Valent. 1658		41 055 „	19 „	5 „
1659:		42 690 „	18 „	9 „
1661:		34 569 „	11 „	3 „
1662:		37 703 „	13 „	6 „
1663:		34 547 „	1 „	3 „
1664:		34 422 „	3 „	11 „
1665:		54 251 „	6 „	9 „
1666:		43 817 „	10 „	9 „
1667:		49 376 „	5 „	7 „
1668:		45 226 „	5 „	8 „
1669:		46 124 „	11 „	9 „
1670:		51 592 „	17 „	4 „
1671:		54 892 „	11 „	10 „
1672:		58 062 „	10 „	6 „
1673:	(Soldaten-Geld 2 556 ₰)	61 706 „	19 „	3 „
1674:		68 155 „	4 „	— „
1675:		22 931 „	14 „	6 „
1676:		30 619 „	5 „	6 „
1677:		36 653 „	6 „	11 „
1678:		46 721 „	19 „	10 „
1679.		52 438 „	5 „	10 „
1680:		56 013 „	3 „	2 „
1683:		53 050 „	12 „	5 „
1685:	Salz-Amt hat	67 665 „	13 „	7 „
1687:		70 077 „	— „	4 „
1690:		75 832 „	6 „	11 „
1692:		61 187 „	1 „	8 „
1693:		43 331 „	16 „	6 „
1694:		62 789 „	17 „	6 „
1697:		80 568 „	17 „	9½ „
1698:		47 963 „	19 „	2 „
1700:		53 614 „	3 „	7¼ „
1703:		44 840 „	15 „	3¾ „
1718:		98 351 „	17 „	3⅞ „

(1733—36 verzeichnen bedeutende Verluste an Agio, da den Salzlieferanten in Gold ausbezahlt werden musste.

1733	an 14 000 ₰	Verlust	319 ₰ 11 ß
	an 5 000		150
1735	an 7 844		274
	an 17 200		720)

Valent. 1737	dem Salz-Amt schuldig	54 965 ₰	14 ß	3 ₰
	Endrechnung	83 186 „	18 „	9 „

5. Stadtwechsel und übrige »Aemter«.

Neben den von alters her dem Staate zustehenden Regalien nahm derselbe zu gewissen Zeiten, sobald es für zweckmässig oder notwendig erachtet wurde, auch den Handel mit wichtigen Lebensmitteln als alleiniges Recht für sich in Anspruch. Es wurde so ein Korn-, Mehl-, Wein-Amt etc. eingerichtet. Auch für die Ausübung dieser Monopole diente (wie beim Salz) meist der Stadtwechsel als finanzieller Mittelpunkt für die Zeit ihres Bestehens. In der Ordnung von 1574 wurde neben dem Salz-Amt dem Stadt-Wechsel auch das *Korn-Amt* zugeteilt. Der Kornmeister soll in der Rechnungsführung des Stadtwechsels ein eigenes Buch erhalten, und dieser soll Inen am gemeinen Guett mit Innemmen und Usgeben dienen.« Zwar finden sich schon in früheren Jahresrechnungen einzelne Posten, die ihren Ursprung im obrigkeitlichen Getreidehandel haben, meistens Guthaben des Kornmeisters an den Stadtwechsel. In einem Berichte auf Johanni 1573 wurden die Posten des Kornamtes aus den Journalen von 1569—72 zusammengestellt, und es ist für dasselbe laut Kornbuch ausbezahlt worden im ganzen 29 066 fl 7 *β* 8 *₰*, darunter »us den Journalen 69—72, so vill die Gotshüser blangt 15 171 fl«, »von wegen der Metzer Frucht 437 fl 15 *β* 3 *₰*, »von wegen Hattstatter Frucht 1892 fl«, dann weiter »Ist J. Flausner von Hattstatt zalt umb Frucht 4250 fl, »so nach Strassburg geschickt 5038 fl, wyter Schiflon von Strassburger Frucht im selben Journal 1076 fl, von wegen der Colmarer Früchten 1200 fl«. Unter »Frucht« wurden alle Getreide-Arten zusammengefasst. Sehr häufig wurde Geld eingelegt, »so us Haberen, oder Weissen erlöst« worden. »Erlegt Fridli Werdenberg vom 6. Juni bis 16. Juli 1572 us verkaufftem Weissen von Hattstatt und Colmar 2483 fl 5 *β*. Wyter erlegt Lorentz Uelli uss dem Strassburger Weissen vom 27. Hornung bis 4. Juni 72: 3795 fl 5 *β*.«

Eine gesonderte Einrichtung scheint das *Mehl-Amt* gewesen zu sein. In den Rechnungen nach 1573 werden beide Ämter neben einander eine Reihe von Jahren aufgeführt, wobei die Verpflichtungen des Stadtwechsels gegenüber dem Mehl-Amt

sehr beträchtliche sind, z. B. im Sommer 1573 ca. 69 000 fl, erlegt von den Meistern Hans Bally, Jakob Gebhardt und Thiebold Henker (?). 1574—75 soll der Stadt-Wechsel dem Mehl-Amt »nach Inhalt des Mehlbüchlins 69139 fl 12 ß 2 ₰«, während dagegen ihm das Korn-Amt 30 823 fl 21 ß 2 ₰ schuldig bleibt. Das Verhältnis zwischen Mehl-Amt und Stadt-Wechsel bleibt so ziemlich dasselbe, dauert aber nur ungefähr ein Jahrzehnt, dagegen steigen die Verpflichtungen des Korn-Amtes beim Stadt-Wechsel bis 1595 auf 41 076 fl. Von diesem Jahre an jedoch sinken dieselben beständig; 1598 ist der Betrag noch 16 144 fl 2 ß 7 ₰, 1600: 11 552 fl 21 ß 2 ₰, 1624: 2546 fl 10 ß 4 ₰; 1639 noch 2462 fl 7 ß 10 ₰. Für die Zeit nach 1653 sind keine schriftlichen Belege mehr vorhanden über eine Verbindung zwischen den beiden Institutionen. Die letzten bezüglichen Eintragungen finden sich in der Rechnung von 1652—55, wo der Stadtwechsel »zum Einkauf von Früchten für uns. Gn. Hh.« 5200 fl ausbezahlte.

Während des 30jährigen Krieges stellte sich dagegen noch ein anderer regelmässiger Kunde mit öffentlichem Charakter bei der städtischen Bank ein. Es ist das *Stall-Amt*, das naturgemäss in Kriegszeiten eine erhöhte Bedeutung gewinnt. Die gegenseitigen Beziehungen gestalten sich zu einer dauernden Verbindung bis in die letzten Jahre des Stadtwechsels. Zwar finden sich schon in den ersten Jahresrechnungen Spuren eines Handels mit Pferden von Seiten der Obrigkeit. Es scheint, dass auch in normalen Zeiten der Rat beständig eine Anzahl Pferde, einen »Marchstall« für seine Bedürfnisse in Bereitschaft hielt, z. B. zur Ausführung von Reisen der Ratsherren oder sonstiger Beamter in Staatsangelegenheiten, zur Ausrüstung von Gesandtschaften u. s. w. Besonders lebhaft war dieser Handel in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Der obrigkeitliche Marstall bildete aber auch für Einheimische und Fremde eine Absatz- und Bezugsstelle für Pferdematerial. Es geht aus den Eintragungen hervor, dass das Stall-Amt ein auf Erzielung von Gewinn berechnetes Unternehmen war. Die offizielle Bezeichnung besass allerdings damals das Geschäft noch nicht, vielmehr scheint dasselbe als ein besonderer Geschäftszweig dem Stadtwechsel übertragen worden zu sein, der

allerdings bald wieder ganz in den Hintergrund trat. Erst in der Jahresrechnung von 1633 findet sich wieder ein kleiner Ausgabeposten verzeichnet für das offiziell so genannte Stall-Amt. 1634 bleibt dasselbe dem Stadtwechsel schuldig 422 fl 6 ß 6 ₰, 1637 ist das Verhältnis umgekehrt, der Wechsel bleibt mit 388 fl 20 ß 4 ₰ im Rückstand; dagegen ist 1639 »wegen erkaufften Pferden mehr usgeben als ingnommen 425 fl 11 ß 8 ₰.

1640 hat der Stadtwechsel beim Stall-Amt	652 fl	16 ß	8 ₰
1641 beträgt die Verpflichtung des Stall-Amtes	977 »	21 »	8 »
1642	1712 »	21 »	8 ₰.

Nach der Neueinrichtung des Stadtwechsels bildet die Abrechnung mit dem Stall-Amt einen integrierenden Bestandteil der Jahresrechnung. Der Verkehr hält sich allerdings, was die Höhe der Ziffern anbetrifft, in bescheidenen Grenzen und schliesst meist mit ganz kleinem Saldo auf dieser oder jener Seite ab. Z. B.:

Auf Johanni 1661 soll der Stadtwechsel dem Stall-Amt		169 fl	13 ß	10 ₰
1666 soll der Stadtwechsel	(550. 10—527. 10)	23 »		
Johanni 1668 hat derselbe	(216—154. 20)	61 »	5 ß	
1669 hat »		180 »	15 »	
1670 hat	(977. 10—520. 5)	457 »	5 »	
1671 soll »	(396—313. 5)	82 »	20 »	
1672 hat der Stadtwechsel	(1183. 17. 6–741. 15)	442 »	2 »	6 ₰
1674 hat derselbe	(1261. 20–1158. 7. 6)	103 »	12 »	6 »
1680 hat	(1365. 16. 8–1053. 15)	312 »	1 »	8 »
1684 hat	(1599. 2. 8—885)	714 »	2 »	8 »
1693 hat	(1484. 3. 9—565. 3)	919 »	— »	9 »
1700 hat der Stadtwechsel		1904 »	10 »	– »
1702 dito		1620 »	— »	– »
1706 dito		1191 »	10 »	– »

Nach 1710 erfolgt keine gegenseitige Abrechnung mehr in der Jahresbilanz; es werden nur die Ausgaben für das

Stall-Amt besonders aufgeführt; so bezahlt der Stadtwechsel für dasselbe:

1710	125 ℔	1713	693 ℔ 14 β 6 ₰
1715	ca. 1200 »	1720	410 » 17 » 6 »
1722	911 » 7 β	1723	404 » 13 » 6 »

In dieser Zeit scheint es, als ob der Pferdehandel ausschliesslich in die Hände der Juden übergegangen sei; das Stallamt rechnet sogar ab mit der »amptlichen Judenschafft«. Die Auszahlungen erfolgten vermittelst einfacher Anweisungen: »Die verordneten Herren zum Stattwexel belieben Vorweisern dies Herrn N. N. für ein von Ihme erkaufftes Pferd vierzehn Duplonen verabfolgen zu lassen. Stall-Amt Basel.« Sehr häufig figurieren auf solchen Zetteln »Laibeli Bloch und Isaak Piccard von Hagental.«

Bei einem andern öffentlichen Verwaltungszweige, dem *Wacht-Amt* ist die gleiche Beobachtung zu machen, wie beim Stall-Amt, dass zu Zeiten, wo der Verkehr derselben zunimmt und ihr Geldbedarf ein grösserer wird, dieselben mit ihren finanziellen Angelegenheiten an die städtische Bank gewiesen werden, bloss aus praktischen Gründen, ohne dass das gegenseitige Verhältnis durch Verordnung geregelt und demselben dadurch dauernder Charakter verliehen worden wäre. So stammen die ersten Belege für einen Verkehr des Wacht-Amtes mit dem Stadtwechsel aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges, und zwar aus jenen Jahren, da wichtige militärische Ereignisse sich am Oberrhein vorbereiteten. 1626 betrugen die Ausgaben für das Wacht-Amt 2772 fl 24 β 2 ₰. Davon getrennt werden Ausgabeposten eingestellt für die Soldaten unter (Stadthauptmann) Laux Iselin 1449 fl 20 β und Hans Rudolf Mentzinger 2299 fl 5 β. 1628 erhält Hans Rudolf Fäsch als Hauptmann 2490 fl 10 β. 1629 verlangt das Wacht-Amt 736 fl 5 β 10 ₰ mehr als bisher, d. h. als die genannten Beträge. 1630 wird den verschiedenen Hauptleuten »wegen Wacht-Amtes« ca. 6000 fl ausbezahlt. In den folgenden Jahren mehren sich sodann die Soldatenausgaben; es werden 16 neue Stadtknechte geworben, wofür der Stadthauptmann Fries 1647 fl 13 β 11 ₰ verlangt. 1634 kosten die alten Knechte laut Wacht-Amt-

Buches 984 fl 12 ß 11 ₰, die neuen 1792 fl. Die Ausgaben für das Wacht-Amt betrugen:

1637	5 933 fl	11 ß	11 ₰	1640	12 223 fl	18 ß	1 ₰
1641	14 544 »	20 »	11 »	1642	16 701 »	10 »	9 »

Von den bedeutenden Soldatenausgaben während des Bauernkrieges (1653) wurde schon früher gesprochen. Nachher scheinen die Beziehungen zwischen Stadtwechsel und Wacht-Amt erloschen zu sein, wenigstens enthalten die Jahresrechnungen keine bezüglichen Spuren mehr. Mit den Ausgaben für Kriegszwecke blieb jedoch der Stadtwechsel stetsfort in Verbindung durch das Salz-Amt, dem der Unterhalt der Stadtgarnison zufiel, und ganz vereinzelt wurden seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auch Ausgaben für das Zeug-(Munitions-) Amt aus dem Stadtwechsel gemacht, so 1700: 80 fl 6 ß 6 ₰; 1707—08 für »Handgranaten« 776 fl, ebenso 1709 für »Handgranaten und Kugeln« 2609 fl.

In gleicher Weise wurde der Kredit des Stadtwechsels in vereinzelten seltenen Fällen in Anspruch genommen für das Wein-Amt.

Fassen wir noch einmal kurz die Hauptmomente in der Geschichte des Stadtwechsels zusammen, so ergibt sich in Bezug auf die Gründung desselben, dass der Rat von Basel mit dieser Einrichtung kein Werk von internationaler Bedeutung schaffen wollte, das die Aufgabe gehabt hätte, einzugreifen in das grosse Getriebe des Weltmarktes. Der Schwerpunkt seiner Bedeutung liegt ganz in seinen Einwirkungen auf das Verkehrsleben der Stadt, in seiner Eigenschaft als Mittelpunkt des städtischen Finanzwesens. Dagegen ist die Gründung ihrem inneren Wesen nach ein Werk jener Zeit, durchaus aus ihren Strömungen hervorgegangen, die dahin abzielen, bestehende Monopole zu Gunsten der Privatinteressen abzuschaffen, und dafür dem Staate einen möglichst grossen Einfluss auf das wirtschaftliche Leben zu übertragen. So bescheiden auch die Leistungen des Stadtwechsels nach aussen erscheinen mögen, so sind seine Verdienste in dem vom Rate beabsichtigten Sinne dennoch hoch anzuschlagen. Abgesehen davon, dass durch die Schaffung einer Zentrale für verschiedene öffentliche

Fonds die gesamte städtische Finanzverwaltung bedeutend vereinfacht wurde, erwarb sich der Staat überdies noch eine gewisse Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Befriedigung seiner finanziellen Bedürfnisse. Zudem wirkte in den ersten Zeiten die staatliche Bank regulierend ein auf die Verhältnisse des internen Geldverkehrs. Die vom Stadtwechsel festgestellten Ansätze für den Darlehenszinsfuss erlangten allgemeine Anerkennung und schützten so den gemeinen Mann vor Übervorteilung. Im Verlaufe seines Bestehens zeigten sich jedoch bei dem staatlichen Wechsel die Mängel und Schwächen, die einem solchen Institut anzuhaften pflegen. Die wesentlichste Gefahr lag in den Persönlichkeiten der Verwalter und in der Art und Weise, wie die Aufsicht ausgeübt wurde. Je mehr Verordnungen aufgestellt wurden, desto mehr wuchs die Gelegenheit, solche zu umgehen, und eine Untersuchung nach dieser Richtung gibt der Überzeugung Raum, dass man es zeitweilig mit der Erfüllung der Vorschriften nicht besonders ernst nahm. Wie wenig eingehend z. B. die Prüfung der Bücher und Rechnungen vorgenommen wurde, zeigt sich darin, dass in verschiedenen Jahresrechnungen Additionsfehler nicht beachtet wurden (1594, 1607). Dazu gesellte sich eine allmählich eintretende Verknöcherung in der Organisation, eine starre, bureaukratische Art der Verwaltung, die der Natur der kaufmännischen Unternehmung direkt zuwider läuft. Nach und nach aber verlangte der Betrieb eine grössere Freiheit und Beweglichkeit, einen rascheren Gang in der Abwicklung der Geschäfte, als es der durch die Ordnungen vorgeschriebene und mit der Zeit veraltende Instanzengang zuliess. Die Bank hielt nicht Schritt mit der Entwicklung, und so hatte sie eigentlich ihre Daseinsberechtigung verloren. Man kam allmählich ab von der staatlichen Bevormundung alles gewerblichen Lebens, als dem allein selig machenden Prinzipe. Die Institution überlebte sich. Den wiederholten Angriffen von seiten der Angehörigen verwandter Berufsarten vermochte dieselbe, die in den letzten Jahren ihre kärgliche Existenz nur der Wirkung gewisser, die Eifersucht reizenden Vorrechte verdankte, nicht mehr stand zu halten. Leider ist es uns aus Mangel an schriftlichen Zeugnissen nicht möglich, die Anstren-

gungen ihrer Gegner im Einzelnen sicher nachzuweisen. Doch wird die Existenz derselben ausser Zweifel gesetzt durch die besprochene Eingabe des Direktoriums der Kaufmannschaft. Noch bestätigt wird diese Annahme ausserdem durch das Fehlen jeder Begründung jenes grossrätlichen Beschlusses, der die Aufhebung verfügte, obgleich die Haushaltung den Weiterbetrieb kräftigst empfohlen hatte. Untreue und Nachlässigkeit der Verwalter bildeten nur den äussern Anlass zum Falle; die eigentlichen Ursachen liegen tiefer, es sind dieselben, die den Niedergang des Merkantilismus herbeiführten.

Verzeichnis der Stadtwechsel-Verwalter.

Andreas Bischof Heinrich David	1504—19
Adelberg Meyer Heinrich David	1519—21
Bernhard Meyer Hans Irmy	1521—23
Rudolf Frey Claus Harnascher	1526—28
Leonhart Wentz Clementz Keller	1528—30
Clementz Keller Leonhart Wentzer	1531—33
Clementz Keller Wolf Fischer	1533—?
Jakob Rudin	1533—55
Jakob Rudin Jeronimus Iselin	48—55
Sebastian Dappenstein Joh. Hier. Iselin	1555—56
Bonavent v. Brun Franz (B? Rechberger	1561—71
Alex. Löffel Leonhart Elbs	1571—73
Lienhart Closs Franz (B) Rechberger	1573—75
Franz (B) Rechberger Bernhärt Burkhart	1575—77
Remigius Fäsch Hans Jakob Meyer	1577—79
Hans Jakob Meyer Hans Rudolf Huber	1579—81
Hans Rudolf Huber Hans Jakob Meyer	1582
Hans Rudolf Huber Hans Rudolf Sulzberger	1583—86
Sebastian Beck Hans Rudolf Sulzberger	1586—93
Hans Rudolf Sulzberger Jakob Götz	1593—98
Jakob Götz Gabriel Frey	1599—1602
Hans Jakob Huber Gabriel Frey	1602—08
Hans Ulrich Schultheiss Hans Rudolf Burckhardt	1608—11
Johann Heer d. R. Hans Rud. Burkhardt	1611—16
Niclaus Rippel Hans Rud. Burkhardt	1617—18
Niclaus Rippel Samuel Burkhardt	1618—19
Bernhard Brand Samuel Burkhardt	1619—21
Bernhard Brand Niclaus Bischoff	1621—22
Sebastian Kühn d. R. Niclaus Bischoft	1622—24
Sebastian Kühn Hans Ulrich Frey	1624—25
Balthasar Götz Joh. Ulrich Frey	1625—28
Balthasar Götz Philipp Luterburg	1628—31
Leonhart Wentz Philipp Luterburg	1631—36

Leonhart Wentz Johann Stähelin	1636—43
Christoph Burkhardt Onophrion Merian	1643—44
Hans Heinrich Falkner Onophrion Merian	1644—52
Benedikt Socin Lucas Hagenbach	1652—60
Lucas Hagenbach Hans Jakob Wettstein	1661—75
Martin Stähelin Hans Jakob Wettstein	1675-76-90
Hans Jakob Merian Hans Jakob Wettstein	1691—93
Hans Jakob Merian Isaak Fäsch	1693—1705
Johann Rudolf Wettstein Isaak Fäsch	1706—11
Johonn Rudolf Wettstein Hans Balthasar Burkhardt	1712—17
Hans Conrad Wieland Samuel Hagenbach	1717—19
Niclaus Harder Johann Jakob Fäsch	1719—22
Johann Ludwig Bauhin Hans Jakob Fäsch	1722—27
Johann Ludwig Bauhin Johann Rudolf Wettstein	1727—30
Daniel Louvis Johann Rudolf Wettstein	1730—31
Hans Jakob Huber Johann Rudolf Wettstein	1731—39
Hans Jakob Huber 1739 — Aufhebung	
Niclaus Brenner 1739—44	

Anmerkungen.

[1]) Ich folge hier hauptsächlich Eheberg: Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, in Schmoller: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 2, 1879.

und Soetbeer: Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. II, IV u. VI.)

[2]) Siehe darüber Heusler: Verfassungsgeschichte von Basel, pag. 11.

[3]) Wackernagel: Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, pag. 18 ff.

[4]) Besondere Bestimmungen über wechselfreie Mitfuhr einer bestimmten Menge reinen Silbers bestanden auch in einer Reihe von oberdeutschen Städten für diejenigen Kaufleute, die direkt nach Venedig oder Frankreich reisen wollten, ebenso für Wallfahrer nach Rom oder St. Jakob. Siehe darüber Eheberg a. a. O., pag. 60 ff.

[5]) Ein Beispiel bei Eheberg, a. a. O., pag. 72 f.

[6]) Einzelne Münzherren liessen mindestens jährlich einmal ihre Münzen verrufen, und die Herabsetzung des Wertes bezifferte sich oft auf beinahe die Hälfte.

[7]) Ueber den Ursprung des Namens „Hausgenossen" siehe Ochs: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. II, pag. 129.

[8]) Hanauer: Etudes économiques sur l'Alsace, Tome pr. pag. 123 ff. Er ist der Ansicht, dass die Hausgenossen die direkten Nachfolger der römischen Monetarii seien.

[9]) Der allmähliche Uebergang der gesamten Münz- und Wechselrechte an die Städte wird illustriert durch eine grosse Zahl diesbezüglicher Verordnungen, aus denen die Organisation dieses Verwaltungszweiges ersichtlich ist. Für Strassburg ist zu vergl. Julius Cahn: Der Strassburger Stadtwechsel, ein Beitrag zur Geschichte der ältesten Banken in Deutschland, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, Bd. 21.

Vergl. ferner Kriegk: Frankfurter Geld- und Handelsbanken. Speyer: die ältesten Credit- und Wechselbanken in Frankfurt a. M.

[10]) Ochs, II. Teil, pag. 127 ff.

11) Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel, Kap. 6: die Renaissance u. Kap. 7: das Handwerksregiment.

12) ca. 1200, abgedr. bei Wackernagel: Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel.

13) Sie ist übersetzt von Bonif. Amerbach: Chart. Amerb. D 590; diese wird benutzt von Ochs, II. Teil, 129 ff und ist endlich abgedruckt bei Rud. Wackernagel: Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. II, pag. 366 f.

14) Ochs, I. Teil, pag. 339.

15) Heusler: Verfassungsgeschichte, pag. 83 u. 88.

16) s. Ochs II, pag. 129.

17) Zunftarchiv zum Bären, Bund Lit. A, Nr. 2.

18) Von der Urkunde befindet sich eine Kopie im grossen Weissbuch des Staatsarchives Basel-Stadt, Fol. 43—44, das Original in der Lade CC. Siehe auch Schönberg: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter, pag. 67 f.

19) a. a. O. pag. 13, 43, 174

20) Vergl. Vischer in den Basler Chroniken, Bd. I, pag. 235. Die Nachkommen Ceccopieris waren dann auch zum Schlüssel und zu Safran zünftig: s. Geering, pag. 84, 174.

21) s. das Verzeichnis der Steuerpflichtigen zu Hausgenossen im Steuerbuch von 1429 (Schönberg a. a. O., pag. 528.)

22) Geering pag. 334.

23) Geering pag. 48.

24) Ratsbuch A 7 (Liber Diversarum Rerum) Fol. 56.

25) Die Kopie muss spätestens aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammen, denn von da an galt der fl allgemein 25 ß.

26) Zunftarchiv zum Bären, Bund A.

27) Durch kaiserliche Verleihung hatte die Stadt i. J. 1471 das Recht zu zwei Jahrmärkten, „die man nennet Messen" erhalten. Geering, pag. 336 ff.

28) Geering, pag. 357 ff.

29) Zunftarchiv der Hausgenossen (s. Bemerkung im Litteraturnachweis).

30) Zunftarchiv der Hausgenossen.

31) Zunftarchiv der Hausgenossen, Bund Lit. A: ferner Ochs, V, pag. 529—539, Geering, pag. 379 ff.

32) Zunftarchiv der Hausgenossen.

33) Ochs VI, pag. 86 u. Geering pag. 387.

34) s. eine offizielle Werttabelle für sämtliche Münzen des Reiches bei Hirsch: des teutschen Reiches münzarchiv, pag 323; Cahn: Der Rappenmünzbund, pag. 174.

35) Zunftarchiv der Hausgenossen, Bund A, Nr. 10 und B, Nr. 1.

36) Staatsarchiv Basel: Ratsprotokolle; Münzakten A, B u. C und Zunftarchiv der Hausgenossen.

37) Nach den bezüglichen Gerichtsentscheiden.

38) Staatsarchiv Basel: Münzakten A 1: „Bedenkhen löblicher Münzkommission" vom 26. Mai 1733.

39) Vergl. Oncken: Geschichte der Nationalökonomie, pag. 137 ff.

40) Vergl. Kriegk: Frankfurter Geld- und Handelsbanken; über Speyer siehe Eheberg a. a. O.

41) s. Cahn: Der Strassburger Stadtwechsel in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, Bd. 21, 1900 und desselben Verf. Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg.

42) Cahn: Der Strassburger Stadtwechsel.

43) Eine Kopie der Strassburger Ordnung, auf die Cahn hier Bezug nimmt, befindet sich im Basler Staats-Archiv, Münzakten C 2: Der Münsser Ordnunge".

44) Weder bei den eigentlichen Stadtwechsel-Akten (Staatsarchiv: Finanzakten Y) noch bei verwandtem Quellenmaterial, noch in den Ratsbüchern jener Zeit findet sich irgend eine Andeutung über die Existenz einer solchen.

45) Geering, pag. 274 f.

46) ebendaselbst. pag. 276.

[47]) ebenso.

[48]) pag. 347.

[49]) Das gesamte bezügliche Aktenmaterial ist sorgfältig gesammelt und geordnet und befindet sich im Staats-Archiv unter Finanzakten Y in 15 Abteilungen.

[50]) so in Frankfurt u. a a. O.; siehe darüber Eheberg.

[51]) Siehe Schönberg: Finanzverhältnisse von Basel.

[52]) Vergl. hierüber und über die Gründung der grossen, weltbedeutenden staatlichen Banken in Genua, Venedig, Amsterdam, Hamburg, Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger, und Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels.

[53]) Ratsbücher (im Basler Staatsarchiv) A 6; „Schwarzes Buch“ Fol. 28; Ochs VI, 86.

[54]) Geering, pag. 387.

[55]) Staats-Archiv, Stadtwechsel-Akten: Allgemeines und Einzelnes Y 1.

[56]) In einem Zunftbuche der Hausgenossen erscheint er 1535 schon als „alter Meister“ und scheint dann bis in die fünfziger Jahre noch im Vorstande verschiedene Stellungen bekleidet zu haben.

[57]) Ratsbuch A 6, Fol. 114.

[58]) dasselbe, Fol. 130.

[59]) Ratsprotokolle des Tages.

[60]) Gantbuche 1608—1651, Stadtwechsel-Akten Nr. 10.

[61]) Ratsprotokolle.

[62]) Stadtwechsel-Akten, Nr. 1.

[63]) Ebendaselbst.

[64]) Ratsprotokoll; abgedr. in den „Rechtsquellen“ von Basel, Bd. 1, pag. 582.

[65]) Ochs VII, pag. 192 ff.

[66]) Ratsprotokoll des Tages.

[67]) Ratsprotokoll.

[68]) dito vom 2. Nov. 1692.

[69]) Stadtwechsel-Akten, Allgemeines und Einzelnes.

[70]) S. Dr. Alfr. Geigy: Gedruckte schweizerische Münzmandate.

[71]) Vergl. Schaube: Zur Geschichte und Natur des ältesten Cambiums, Jahrb für Nat.-Oek. u. Stat.; Bd. 65. Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels. Goldschmidt: Geschichte des Handelsrechts.

[72]) Geering, a. a. O., pag. 275 ff.

[73]) Staatsarchiv: Münzakten.

[74]) Ebenda, A 1, B 1–4, C 2.

[75]) Mandat vom 12. August 1620.

[76]) Protokoll des Grossen Rates vom 16. Juli 1718.

[77]) Münzakten A 1.

[78]) Ebendaselbst.

[79]) Staatsarchiv, Münzakten, A 1.

[80]) Ebenda, Stadtwechsel-Akten, Y 1. Allgem. u. Einzelnes.

[81]) Ratsprotokolle.

[82]) Seit 1653 werden mit diesem, früher nur der Aufsichtsbehörde zukommenden Titel häufig die Verwalter selbst bezeichnet.

[83]) Staatsarchiv, Stadtwechsel-Akten, Y 15, über achtzig einzelne Schriftstücke.

[84]) Ebenda, Y 14, mit 78 einzelnen Nummern.

[85]) Ratsprotokolle.

[86]) Ebenda, Prot. v. 15. Sept. 1745.

[87]) Protok. des grossen Rates.

[88]) Huber: Statutarium Basiliense. Ochs: Gesch. d. Stadt u. Landschaft Basel. Schönberg: Finanzverhältnisse von Basel.

[89]) Ochs V, pag. 16.

[90]) Schönberg. pag. 48 ff.

[91]) Huber: Statut. Basil.

[92]) Vergl. Wurstisen, Basler Chronik. Ochs. Heusler.

[93]) Urkunde vom 7. Mai 1445 bei Ochs III, 441; Heusler, pag. 386 ff.

94) Schönberg, pag. 37 ff.
95) Ratserkanntnis v. 1691.
96) Ratsprotokolle.
97) Heusler, pag. 241 ff.
98) Huber: Statut. Basil.
99) Ratsprotokolle.
100) Näheres darüber bei Ehrenberg, das Zeitalter der Fugger, Bd. I, pag 30 ff.
101) Geering, pag. 351.
102) Ehrenberg, a. a. O.
103) Leider weisen die Erkanntnisbücher des Rates von 1545 bis 1585 eine empfindliche Lücke auf, so dass die hier erwähnten Entscheide, sowie sämtliche z. T. sehr wichtige Beschlüsse aus jenen Jahren nicht nachzuschlagen sind.
104) Ueber die Wertrelation zwischen ℔ und fl siehe Geering.
105) Ratsprotokoll vom 13. Dezember 1945.
106) Ratsprot. vom Mittwoch vor Weihnachten 1589.
107) Jahresrechnung von 1627, 5. Sept.
108) Finanz-Akten, Stadtwechsel Y 10.
109) Vergl. Goldschmidt: Universalgeschichte des Handelsrechts. Ehrenberg a. a. O.; Schaube a. a. O.
110) Vergl. Hanauer: Etudes économiques, Bd. 2.
111) Ein Exemplar im Staatsarchiv Basel, Münzakten B 4.
112) Stadtwechsel-Akten Y 1.
113) Stadtwechsel-Akten Y 10.
114) Ratsprotokolle.
115) Stadtwechsel-Akten, Y 8.
116) Geering, pag. 400, 413, 452.
117) Ebenda.
118) Genaueres über Revalasca s. Geering a. a. O.; über weitausschauende Spekulationen desselben: Müller Joh. in der Vierteljahrsschrift für Spezial- und Wirtschaftsgeschichte, 1903.
119) S. Basler Neujahrsblatt 1880 und 1881. 55. Geering 542.
120) Stadtwechsel-Akten Y 9.
121) Stadtwechsel-Akten Y 3.
122) Stadtwechsel-Akten Y.
123) Vergl. Julius Cahn: Der Rappenmünzbund.
124) Cahn, pag. 2.
125) s. Cahn, Abschnitt: Batzenstreit, pag. 113 ff.
126) Urkunde im Basler Staatsarchiv, Urkunde Nr. 2975.
127) Basler Staasarchiv, Münzakten.
128) s. Hanauer: Etudes . . ., pag. 7 ff; Geering pag. XXIII. Schönberg, pag. 114 ff.
129) Münzakten, D 2.
130) Abschrift des Vertrages im Staatsarchiv Basel, Münzakten D 1.
131) Staatsarchiv Basel, Urkunde Nr. 3176.
132) Bei Münz-Akten D 1 des Staatsarchivs eine Menge von Lieferzetteln hierüber.
133) Münz-Akten, D 1, Metallkauf.
134) s. Hirsch: Des teutschen Reiches Münzarchiv, I, pag. 320 u. 323.
135) Original im Staatsarchiv Basel, Urkunde Nr. 3203.
136) Stadtwechsel-Akten Y 6.
137) Staatsarchiv, Münzakten C 5.
138) Ebenda, Münzakten C 6.
139) Ratsprotokoll
140) Stadtwechsel Y 11.